



STADTPUNKTE

Herbert Bork, Stefan Klingler, Sibylla Zech (stadtland)

KOMMERZIELLE UND NICHT-KOMMERZIELLE NUTZUNG IM ÖFFENTLICHEN RAUM

16

Herbert Bork, Stefan Klingler, Sibylla Zech (stadtland)

KOMMERZIELLE UND NICHT-KOMMERZIELLE NUTZUNG IM ÖFFENTLICHEN RAUM

VORWORT

Durch das Bevölkerungswachstum werden das Vorhandensein, die freie Zugänglichkeit und die Qualität des öffentlichen Raums immer wichtiger. Wiens Stadtgebiet wird nicht größer, die EinwohnerInnen werden aber mehr. Auch werden die Ansprüche der unterschiedlichen NutzerInnen an den öffentlichen Raum vielfältiger.

Für weniger mobile Bevölkerungsgruppen ist die Existenz und Nutzbarkeit eines öffentlichen Raumes im Wohn- und Arbeitsumfeld zentral für die Lebensqualität. Kinder und Jugendliche zählen hier ebenso dazu wie Jungfamilien, ältere Personen mit eingeschränktem Aktionsradius sowie einkommensschwächere Menschen.

Insbesondere geht es um eine gleichberechtigte Berücksichtigung kommerzieller und nicht kommerzieller Nutzungsansprüche und die Sicherstellung der freien Zugänglichkeit für alle NutzerInnengruppen, kurz: die Schaffung einer tragfähigen Basis für die zukünftige städtische Entwicklung und die Sicherung urbaner Lebensqualität.

Die vorliegende Studie soll zu Diskussionen anregen und dazu beitragen, ein zukunftsfähiges Handlungskonzept zu entwickeln. Unser gemeinsames Ziel und unser Anspruch bleibt es, die Lebensqualität in unserer Stadt zu erhalten und weiter auszubauen.

Rudi Kaske

Präsident der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Öffentlicher Raum ist ein begehrtes Gut. Von jeher ist er Ort des Handels, der Kommunikation, Spiegelbild von Reichtum und Armut einer Gesellschaft und damit auch heute zentraler Raum im Stadtgefüge. Werden lebendige Plätze und Straßen als positive Formen von Urbanisierung gesehen, so sind verwaiste Gassen und leerstehende Geschäftslokale oftmals Zeichen struktureller Defizite in der Stadt.

Kommerzialisierte Nutzungsformen drängen in belebte Straßen und Plätze und ringen um Raum, der ursprünglich zur „kostenlosen“ beliebigen Aneignung zur Verfügung steht. Die 24-Stunden-Gesellschaft, Schanigärten u.v.m. sind Ausprägungen der Zeit, die zum Flair einer Stadt beitragen, aber ebenso zur Knappheit des öffentlich verfügbaren Freiraums führen können. Daher sind Konzepte gefragt, die ein befruchtendes Nebeneinander von kommerzialisierten und nicht-kommerzialisierten Bereichen in der Stadt ermöglichen.

Wie die Ansprüche an den öffentlichen Raum, so sind auch Vorstellungen und Herangehensweisen an das Thema verschieden. Die vorliegende Publikation möchte anregen, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen und einladen, eine offene Diskussion über Kommerzialisierung im öffentlichen Raum nicht zu scheuen. Der Blick auf Good-Practice-Beispiele aus Wien und anderen Städten macht deutlich, wie mögliche Einzelmaßnahmen und Strategien bewusst zur Belebung der Stadt und zu einer am Gemeinwohl orientierten Form von Kommerzialisierung beitragen können.

Mag.^a Maria Vassilakou

Vizebürgermeisterin und amtsführende Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung

INHALTSVERZEICHNIS

1.	„Der Öffentliche Raum gehört uns“	1
1.1	Bedeutung und Funktionen des Öffentlichen Raumes	2
1.1.1	Öffentliches Leben findet im Öffentlichen Raum statt.....	2
1.1.2	Eine zentrale Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge.....	2
1.1.3	Stadtraum als Netz öffentlich nutzbarer Räume	2
1.1.4	Nicht kommerzielle Bedürfnisse und Nutzungsansprüche	5
1.2	Neue Aufgaben für den öffentlichen Raum.....	8
1.2.1	Mit dem gesellschaftlichen Wandel wandeln sich Ansprüche und Raum.....	9
1.2.2	Umgang mit kommerziellen Nutzungen – eine neue Aufgabe?	13
1.2.3	Exkurs: Parken und Parkraumbewirtschaftung.....	20
1.2.4	Exkurs: Erdgeschoße und Öffentlicher Raum	22
1.3	AkteurInnen für den Öffentlichen Raum.....	25
1.3.1	Unterschiedliche AkteurInnen, Interessen und Räume	25
1.3.2	Zuständigkeiten, Genehmigungen, Tarife und Gebühren.....	27
1.4	Herausforderungen	35
1.4.1	Bereitstellen von Öffentlichem Raum für nichtkommerzielle Nutzungen.....	35
1.4.2	Zugänglichkeit für alle Menschen gewährleisten	36
1.4.3	„Hohe“ Aufenthaltsqualität und „gute“ Gestaltung	37
1.4.4	Balance zwischen nichtkommerziellen und kommerziellen Nutzungen als Aufgabe der Stadtverwaltung	39
1.4.5	Nutzungsmanagement, Beteiligung und Verhandlungsprozesse.....	41
1.5	Thesen und Ziele zur Nutzung des Öffentlichen Raums	44
2.	Strategieansätze und Beispiele	47
2.1	Strategieansätze	48
2.1.1	Querschnittsmaterie Öffentlicher Raum als eigenständigen Aufgabenbereich etablieren .	48
2.1.2	Neue Räume und Neuinterpretation von Raum.....	49
2.1.3	Teilstrategien im Öffentlichen Raum forcieren.....	50
2.1.4	Raum typisieren, Handlungsräume festlegen.....	51
2.1.5	Exkurs: Hinweise für Feststellung von Steuerungsbedarf	52
2.1.6	Kein Projekt ohne Nachweis von Mehrwert für den Öffentlichen Raum.....	53
2.1.7	Kompetenzen bündeln – „Beauftragte“ für den Öffentlichen Raum.....	54
2.1.8	Partnerschaftliche Koproduktion und Kooperation	55
2.1.9	Belebung durch nicht-kommerzielle Initiativen	56
2.1.10	Nutzungsabgaben für den Öffentlichen Raum nutzen.....	57
2.2	Beispiele.....	58
2.2.1	Bewirtschaftungssystem „Öffentlicher Raum - Basel Stadt"	59

2.2.2	Uuse uff d'Strooss!, die Basler Fibel für (vergessene) Straßenspiele	63
2.2.3	Strategie Stadträume Zürich	64
2.2.4	Arbeitsgruppe öffentlicher Raum (AGöR) Zürich	65
2.2.5	New York, NYC Plaza Program	66
2.2.6	New York, High Line Park	67
2.2.7	Begegnungszonen (Mariahilfer Straße)	69
2.2.8	Wientalterrassen	70
2.2.9	Neugestaltung Südtiroler Platz	71
2.2.10	Grünraum statt Parkplatz: Krongarten (seit 2012)	71
2.2.11	Grätzeloasen (seit 2015).....	72
2.2.12	Wiener Spielstraßen.....	73
2.2.13	Freiraummanagement Hamburg (Pilotvorhaben)	74
2.2.14	Paris respire / Paris-Plages.....	75
2.2.15	Gestaltungshandbuch öffentlicher Raum – „Dresdner Standard“	76
2.2.16	Fußverkehr Schweiz - Checkliste	77
2.2.17	Multikultureller Park Superkilen, Kopenhagen	78
3.	Werkzeuge - Diskussionsbeitrag zu Kennwerten und Qualitäten	79
3.1	Werkzeuge	80
3.1.1	Flächenwidmungs- und Bebauungsplan.....	80
3.1.2	One Stop Shop für die Nutzung des Öffentlichen Raums	83
3.1.3	Städtebaulicher Vertrag, privatrechtliche Verträge	84
3.1.4	Mehrwert-Darstellung für (Bau)Vorhaben im und am Öffentlichen Raum	85
3.1.5	Leitfäden, Handbücher und Richtlinien	87
3.1.6	Bewirtschaftungskonzept für den öffentlichen Raum.....	88
3.2	Diskussionsbeitrag zu Kennwerten und Qualitäten	90
3.2.1	Ausgangslage	90
3.2.2	50% der Flächen des Straßenraums stehen als Raum zum Gehen, für Aufenthalt und Begegnung zur Verfügung	90
3.2.3	Maximal 50% der Straßenraumflächen dienen vorwiegend dem fließenden Verkehr	91
3.2.4	Maximal 30% des Straßenraums können für beschränkt öffentliche und kommerzielle Nutzungen verwendet werden	92
3.2.5	Bei der Betrachtung der Straßen- und Platzräume wird der Bereich von Haus zu Haus gestalterisch einbezogen.	93
3.2.6	Kreuzungen werden als Platzräume verstanden und gestaltet.	94
3.2.7	Aufenthaltsinseln.....	94
3.2.8	Erdgeschoßzonen sind belebt	94
3.2.9	Neue Stadtbäume für Wiens Straßen und Plätze	95
3.2.10	Das Erreichen der Kennwerte und Qualitätskriterien ersetzt die Anforderung zur Schaffung privater bzw. gemeinschaftlicher Freiräume am Grundstück nicht.....	95

3.2.11	Lernprozess: Gesamtstädtische Strategie und Know-how vor Ort.....	95
3.2.12	Beteiligungsprozesse.....	95
	Literatur, Homepages und Links	96
	Literaturverzeichnis	97
	Abbildungsverzeichnis	103
	Tabellenverzeichnis	104
	Stadtpunkte.....	105

1. „DER ÖFFENTLICHE RAUM GEHÖRT UNS“

Das ist – zugegeben – eine banal klingende Antwort auf die Frage: „Wem gehört der Öffentliche Raum?“. Tatsächlich gehört der öffentlich nutzbare Raum nicht immer ausschließlich „uns allein“. „Wir“ sind unterschiedliche AkteurInnen, haben unterschiedliche Interessen und nutzen unterschiedliche Räume.

In dieser (keinesfalls vollständigen) Annäherung wird versucht zu untermauern, dass „Öffentlicher Raum“ auch im Wandel der Städte eine zentrale Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge bleibt. Dafür wurden einige der Herausforderungen an die Stadt skizziert, die für eine Balance zwischen nichtkommerziellen und kommerziellen Nutzungen zu bewältigen sind.

1.1 Bedeutung und Funktionen des Öffentlichen Raumes

„Stadtpolitik ... ist Menschenpolitik. Denn öffentlicher Raum ist im Wesentlichen eine Begegnungsstätte – von Menschen aus allen Gesellschaftsschichten, aus den verschiedensten Milieus, egal welcher Herkunft oder Hautfarbe. Öffentlicher Raum ist sozial und demokratisch. Er ist unabdingbar, will man Städten mehr soziale Nachhaltigkeit geben.“¹

1.1.1 Öffentliches Leben findet im Öffentlichen Raum statt

Plätze, Straßen und Parks sind von jeher Orte für Begegnung und Austausch, für Erholung und Inspiration, für Arbeit und Konsum, für Kultur und politische Aktionen, für Bewegung und Transport. Dabei teilen sich unterschiedlichste Gruppen mit unterschiedlichen Bedürfnissen den, in dichtbesiedelten Stadtteilen oft knappen öffentlichen Raum. Konflikte sind dabei unumgänglich. Gleichzeitig wird Öffentlicher Raum damit zum Ort der gesellschaftlichen Auseinandersetzung und zum „Übungsplatz“ für Toleranz und sozialen Zusammenhalt in einer demokratischen Stadtkultur.

Darüber hinaus wird die Stadt durch den unbebauten Öffentlichen Raum in erkennbare Einheiten gegliedert und „zusammengehalten“. Der gestaltete öffentliche Raum bildet Adressen, trägt zur Identität der Stadt oder eines Stadtteils bei und wird so zum Standortfaktor für unterschiedlichste Nutzungen.

1.1.2 Eine zentrale Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge

Die Fülle der Funktionen des Öffentlichen Raums beweist: Öffentlicher Raum ist ein entscheidender Faktor der urbanen Lebensqualität und unterstützt die Nutzbarkeit der Stadt. Die Bereitstellung, Gestaltung und Erhaltung sind daher zentrale Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge. Damit die Funktionen des Öffentlichen Raums gewährleistet bleiben, sind folgende Voraussetzungen besonders zu beachten: Die Bereitstellung von vielfältig nutzbarem Öffentlichem Raum in allen Teilen der Stadt, ein sorgfältiges Nutzungsmanagement sowie die Sicherstellung der allgemeinen, uneingeschränkten und freien (physischen) Zugänglichkeit für alle Menschen.

1.1.3 Stadtraum als Netz öffentlich nutzbarer Räume

Der Öffentliche Raum kann als Netz unterschiedlich gestalteter, öffentlich zugänglicher Räume begriffen werden, als Raum der die Bauten der Stadt umfließt und die Menschen in der Stadt verbindet. Integrativer Bestandteil dieses Netzes sind Straßen und Wege – als Mobilitäts- und zugleich Aufenthaltsraum.

In der Planung werden Freiräume nach unterschiedlichen Kriterien eingeteilt, z.B. nach ihrer Funktion (Erholung, Sport, Spiel, Transit, ...), ihrer Größe und Bedeutung für die Stadt (stadtteilbezogen, wohngebietsbezogen, ...), ihrer Struktur (flächig, netzartig), ihrer Gestaltung (grün, urban) oder nach den Eigentumsverhältnissen (öffentlich, teilöffentlich, privat).

BenutzerInnen differenzieren nicht nach solchen Kriterien. Als öffentlich nutzbar werden – sofern frei zugänglich – Räume wie Parks, Treppen, Plätze, und Straßen aber z.B. auch Freiräume von Siedlungen, Vorplätze von Schulen, Einkaufs- und Dienstleistungszentren und Bahnhöfen erlebt, auch wenn sich diese nicht immer oder nur teilweise im öffentlichen Besitz befinden oder einer Regulierung der Nutzung unterliegen.² Für die Wahrnehmung und die (Be-)Nutzung Öffentlicher Räume sind weitere Faktoren ausschlaggebend, z.B. räumliche Begrenzungen (Fassaden, Bäume, Einfriedungen, ...) und die Gestaltung von Übergangsbereichen (Erdgeschoßzonen, offene Markthallen, Arkaden, Vordächer, ...).

¹ Jan Gehl. <http://www.belocal.de/kopenhagen/reportagen/copenhagenize-mehr-kopenhagen-fuer-die-elt/310827#sthash.iq5D9I9B.dpuf>

² „In ein und demselben Raum können sich Öffentliches und Privates überlagern. Im privaten Eigentum befindliche Räume werden öffentlich genutzt, Räume im öffentlichen Eigentum werden mit privaten Mitteln umgestaltet und/oder durch private Sondernutzungsrechte belegt.“ Berding Ulrich, Havemann Antje, Pegels Juliane, Perenthaler Bettina, Selle Klaus (Hg.). Stadträume in Spannungsfeldern. Plätze, Parks und Promenaden im Schnittbereich öffentlicher und privater Aktivitäten. Detmold 2010

Die Qualität Öffentlicher Räume wird sowohl bei ihrer Herstellung als auch ihrer Nutzung wesentlich durch Interaktionen zwischen Menschen geprägt. Es treffen unterschiedliche öffentliche, private sowie kommerzielle und nicht kommerzielle Interessen aufeinander. Es gibt nicht nur den gebauten, sondern auch den gelebten Raum.³ „So ist aus sozialwissenschaftlicher Sicht (...) der urbane öffentliche Raum als sozialräumlicher Prozess aufzufassen, in dem sich Raum und Sozialfiguren korrespondierend wandeln“.⁴ Jeder öffentliche Raum hat damit einen eigenen Charakter, seine eigene Atmosphäre. Er steht im Spannungsverhältnis zwischen Anonymität und sozialer Kontrolle, ist Raum für Privates, gleichzeitig Raum der Integration und Ausgrenzung und hat als Raum der Vergesellschaftung (politische Aktionen, Sichtbar-Werdung von Jugendarbeitslosigkeit, Armut etc.) eine demokratiepolitische Dimension.⁵

Abbildung 1: Nicht öffentlich aber zu großen Teilen öffentlich nutzbarer Raum (Museumsquartier)



Foto: stadtländ

³ Bollnow O. F. (1989): Mensch und Raum. 6. Auflage. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart Berlin Köln. In Häberlin Udo W. Vom Vermarkten hin zum "Nutzbarmachen". Österreichische Schriftenreihe für Landschaft und Freiraum „zoll+“ Heft 14 „Bewirtschaften“ 1/2009

⁴ Schubert H. (1999): Urbaner öffentlicher Raum und Verhaltensregulierung. In: DISP 136/137. Bahr Hans Paul (1974): Die moderne Großstadt. Soziologische Überlegungen zum Städtebau. München

⁵ vgl. Stoik Christoph, FH Campus Wien: Vortrag http://www.euro.centre.org/agora/presentations/euz_cs_2.pdf

Tabelle 1: Einige Funktionen des öffentlichen Raumes

Öffentlicher Raum für:	Es werden benötigt:
<p>Aufenthalt und Erholung, Freizeit, Arbeitspausen Kontrast zur gebauten Umwelt, Erlebnis- oder Ruheraum, (auch für von Marginalisierung betroffene Menschen)</p>	<p>Konsumfreie Aufenthaltsbereiche mit Nutzungsvielfalt Frequentierte Plätze, ruhige Bereiche, temporär nutzbare <i>freie Flächen</i>: <i>programmierte</i> und <i>nutzungsoffene</i> Flächen mit differenzierter Ausstattung, z.B. Möbel, Beleuchtung, Schatten, ...</p> <p>„Freie Bahn“ besonders für FußgängerInnen und RadfahrerInnen mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten</p> <p>Bewegungsbereiche und -linien Bewegungsfreiheit: Promenaden, Flaniermeilen, in den Alltag integrierte Bewegungsmöglichkeiten, z.B. sichere Fußwege, nicht definierte Bereiche für Sport und Spiel, gefahrlos nutzbare „Streifräume“ für Kinder</p> <p>Treffpunkte, Merkzeichen Gastgärten, Kunst und Kultur im öffentlichen Raum</p> <p>Grünvolumen und Grünflächen Luft, Licht, Himmel, Vielfalt von Tier- und Pflanzenwelten</p> <p>Stadtgestaltung „Lesbarkeit“, unterschiedliche Gestaltung, konkrete Sequenzabfolgen, Sichtachsen</p>
<p>Mobilität: Bewegung und Transit Überwinden von Distanzen, zu Fuß, mit Fahrzeugen, zur Arbeit und zurück, Spazieren, Flanieren, spielerische und sportliche Bewegung, Hund ausführen, Rasten, ...</p>	
<p>Soziale Kontakte, Bühne zur Selbstdarstellung: Begegnung, Konfrontation, spontane Kommunikation, „Sehen und gesehen werden“ Anonymität (abseits von Familie und KollegInnen und Anderen), Raum zum Abstandhalten, zum Ausweichen</p>	
<p>Konsumieren, Handeln, Tauschen, Schenken, Arbeiten als Marktplatz und Verkaufsraum für Allerlei und als Ort zum Arbeiten z.B. für TaxifahrerInnen, BuslenkerInnen, LieferantInnen, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Bauarbeiten, PolizistInnen, StraßenhändlerInnen, MusikantInnen, KellnerInnen, StandlerInnen, BettlerInnen, ZettelverteilerInnen, WerbeveranstalterInnen, SexarbeiterInnen, ...</p>	
<p>Kultur und Kunst Spiele und Feste, Aufführungen, Aktionen, (temporäre) Installationen, Inszenierungen</p>	
<p>Integration, Umgang mit Fremden und Fremdem Zusammenkommen verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Lebensstile, Erleben kultureller Vielfalt, Aushalten von Andersartigkeit (Klaus Selle)</p>	
<p>Politische Aktionen Versammlungen, Demonstrationen, Reden, Besetzungen</p>	
<p>Wohnen für wohnungslose Menschen</p>	
<p>Gesundes Stadtklima; Gesundheitsvorsorge Licht, Luft, Grün; Freizeit- und Bewegungsraum Verstehen ökologischer Zusammenhänge</p>	
<p>Entwicklung „urbaner Kompetenz“ sich zu Recht finden im Sinne von Lebensbewältigung (Werner Lindner & Rainer Kilb)</p>	
<p>Abstellraum Fahrzeuge, Baumaschinen, Bauschuttmulden, Baugerüste, Müllcontainer, Mistkübel, Lieferungen, ...</p>	
<p>...</p>	

1.1.4 Nicht kommerzielle Bedürfnisse und Nutzungsansprüche

Der öffentliche Raum wird von vielen Menschen unterschiedlichen Alters mit unterschiedlichen sozialen und kulturellen Hintergründen und unterschiedlichen Lebenssituationen genutzt – dementsprechend vielfältig sind die Bedürfnisse und damit die Ansprüche an den öffentlichen Raum. „Es gibt so viele Bedürfnisse wie einzelne Menschen“, dennoch können Grundbedürfnisse identifiziert werden, die in der Innenstadt genauso gelten, wie am Stadtrand. Im Zentrum aller dieser Bedürfnisse steht der Anspruch auf Raum – Platz zu haben ohne Konsumieren zu müssen, zum Verweilen, zum Beisammensein, zum Schauen, zum Flanieren, zum Spielen oder zum Ausruhen.

Für ältere Menschen, Mädchen, Buben, Jugendliche und Menschen, die in dicht belegten bzw. beengten Wohnungen leben sind Öffentliche Räume, die für nichtkommerzielle Nutzungen zur Verfügung stehen, besonders bedeutend. Diese benötigen konsumfreie Alltags-, Spiel- und Sozialisierungsorte zur Entwicklung des eigenen Lebensstils sowie nicht regulierte Räume für Spontanität. Konsumfreie Aufenthaltsbereiche sind insbesondere für jene Personen wichtig, die am Konsum nicht teilnehmen wollen oder mangels Geld nicht teilnehmen können oder als obdachlose Personen existenziell auf den öffentlichen Raum angewiesen sind.

Tabelle 2: Nichtkommerzielle Grundbedürfnisse von NutzerInnen

Die hier angeführten Grundbedürfnisse gelten für einen Großteil der Menschen, unabhängig von Milieu, Herkunft, Alter, Geschlecht, alleine oder in einer Gruppe.

- Platz haben, konsumfreier Aufenthalt
- Aufenthaltsqualität (Mindestausstattung mit, z.B. bequemen und ausreichenden Sitzgelegenheiten, Schatten, Trinkbrunnen, öffentlichen Toiletten etc.)
- Möglichkeit, aus verschiedenen Angeboten zu wählen, z.B. für Ruhe, Bewegung, Kommunikation
- Sicherheit (z.B. Schutz vor Vertreibung, Verkehrsrisiken, Kriminalität, schädlichen Umwelteinflüssen etc.)⁶
- Autonomes Bewegen
Selbstständig und hindernisfrei unterwegs sein können
- Erreichbarkeit entlang möglichst kurzer Wege
Freiräume in der Nähe der Wohnung, des Arbeitsplatzes

⁶ Anmerkung: Sicherheitsgefühl ist immer subjektiv. Soziale Kontrolle, Normierung durch Polizei, Überwachung (Dienste, technische Hilfsmittel) reduzieren die Anonymität und beeinflussen den Grad und die Qualität der Öffentlichkeit, z.B. Dorfplatz, kleiner Innenhof, unüberschaubarer Innenhof, transitorischer Platz. (vgl.: Stoik Christoph, FH Campus Wien: http://www.euro.centre.org/agora/presentations/euz_cs_2.pdf)

Abbildung 2: Platz für nichtkommerzielle Nutzungen



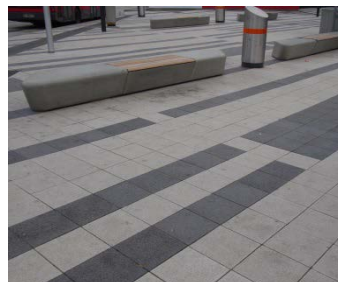
Fotos: stadland



Fotos: stadland



Foto: Christian Fürthner



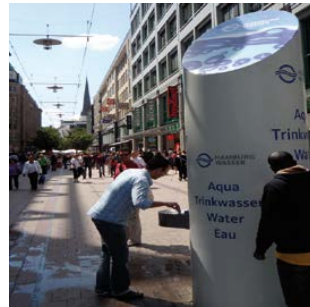
Fotos: Christian Pichler



Foto: stadtländ



Foto: Udo Häberlin



Fotos: stadtländ



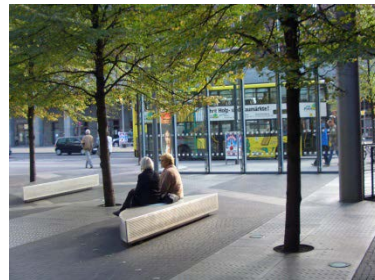
Fotos: stadtländ



Foto: Udo Häberlin



Fotos: stadtländ



1.2 Neue Aufgaben für den öffentlichen Raum

Wir können Räume und deren Gebrauch beobachten, wir können Funktions-, und Sozialraumanalysen erstellen und uns über Gestaltungsfragen, das Bespielen und das Nutzungs- und Konfliktmanagement des öffentlichen Raums Gedanken machen, aber das sind alles nur temporäre Ausschnitte eines Prozesses. Öffentlicher Raum ist real, mental und sozial nie fertig und auch räumlich einer Veränderung unterworfen.

Abbildung 3: Funktionswandel, z.B. am Wiener Graben



<http://austria-forum.org/attach/Heimatlexikon/Graben/scaled-330x200-Graben.jpg>



<http://meine.seestadt.info/wp-content/uploads/2012/03/Carl-Schütz.-Am-Graben-1781.jpg>



http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/8/89/Wien_Graben_1890_Strassenansicht.jpg



<http://www.wien.gv.at/verkehr-stadtentwicklung/images/graben-alt-gr.jpg>



<http://www.voyagevirtuel.de/autriche/images/wien-stadt-graben-erste-sparkasse-4.jpg/>



<http://www.city-rausch.de/bilder-wien/graben.jpg>

1.2.1 Mit dem gesellschaftlichen Wandel wandeln sich Ansprüche und Raum

Prozesse und Veränderungen wie z.B. demographischer Wandel, Segregation, Gentrifizierung und Verdrängung, werden von SozialwissenschaftlerInnen und StadtplanerInnen beobachtet, sind vielfach beschrieben und empirisch belegt.⁷ Auch vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wandels erfüllt der Öffentliche Raum herkömmliche Funktionen und Aufgaben, z.B. als Verkehrs-, und Begegnungsort, als Marktplatz und Regenerationsraum.

„Der gesellschaftliche Wandel und die damit verbundene Heterogenisierung und Ausdifferenzierung von Gesellschaft und Lebensstilen verändern Anforderungen und Erwartungen an öffentlichen Raum“.⁸ Damit ändern sich auch Ausprägung und Intensität von Nutzungen sowie die Raumanprüche für einzelne (oft individuelle) Bedürfnisse – neue Nutzungsmuster entstehen. Beobachtungen der letzten Jahre zeigen, dass die Aktivitäten in öffentlichen Räumen nicht abnehmen, sondern zunehmen. „Wiens Straßen und Plätze sind lebendiger und vielfältiger geworden. Augenscheinlich zeigt sich deren gestiegene Bedeutung etwa auch an der Vielzahl von kommerziellen Nutzungen, Events und Attraktionen.“⁹

Im Zusammenhang mit kommerziellen und nichtkommerziellen Nutzungen erscheinen folgende sich mitunter auch gegenseitig verstärkende Trends interessant:

- **„Man bleibt in der Stadt“:** Städtische Freiräume werden wieder entdeckt, Lebensqualität wird in der Stadt gesucht und weniger im grünen Umland.¹⁰ Nicht zuletzt weil für manche der Aufwand für Freizeitmobilität in einer Kosten-/Zeit-/Vergnügen- Abwägung den Kürzeren zieht. Gleichzeitig erwacht das Bedürfnis zum „Sich´s dort schön machen wo man lebt“. Die selbst bestimmte und selbst organisierte Gestaltung und Aneignung von Freiräumen, beispielsweise Gärtnern, Sport ohne Verein, Straßenfeste ist gefragt.¹¹ Singlehaushalte und kleinere Wohnungen (beide weiterhin im Trend) legen nahe, dass Freiraum verstärkt in Anspruch genommen wird.¹² Vor allem Singles machen – unterstützt durch Technologien wie Mobiltelefonie und WLAN¹³ den Öffentlichen Raum zu ihrem Wohnzimmer, zum Repräsentations-, Spiel- und bei Bedarf auch zum Arbeitsraum.¹⁴ Diese Form eines urbanen Lifestyles kann nicht jede/r ausbilden, ökonomische, kulturelle oder soziale Ressourcen begrenzen die Nutzungsfreiheiten. Prekäre Beschäftigungssituationen

⁷ vgl. Dangschat, Jens S. (1996): Raum als Dimension sozialer Ungleichheit und Ort als Bühne der Lebensstilisierung? – Zum Raumbezug sozialer Ungleichheit und von Lebensstilen sowie Dangschat, Jens S. (2009a): Architektur und soziale Selektivität. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 25/2009. 27-33

⁸ Hertzsch Wencke, Wie kann mit Planung den Integrationsanforderungen im öffentlichen Raum begegnet werden? Forum Wohnen und Stadtentwicklung, Jg.: 2, Nr. 2, 2010, Seite 89-92

⁹ STEP 2025, Stadtentwicklungsplan Wien, S. 114

¹⁰ Man spricht von einer Renaissance des öffentlichen Raums: „ (...) Einstricken und Einhäkeln von Gegenständen oder Denkmälern (guerilla knitting), (...) Verfremdung von Werbeplakaten (adbusting), Anlegen von Blumen- und Gemüsebeeten (guerilla gardening) oder das Umgestalten von Parkplätzen zu temporären Parks. Der öffentliche Raum werde wieder als gesellschaftlicher Raum verstanden, der allen gehört und den sich jeder aneignen und den jede gestalten darf.“ vgl. Rautenberg, Hanno zit. in Kramer Yves, Neue Räume zwischen Laptop und Beet, Die Wochenzeitung, Nr. 48/2013, <http://www.woz.ch/1348/urbaner-aktivismus/neue-raeume-zwischen-laptop-und-beet>

¹¹ Siehe z.B. Urban Farming in Wien, <http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/projekte/landschaft-freiraum/landschaft/landwirtschaft/urban-farming.html>, (abgerufen 20. 10. 2014) , Urban Gardening: Ernteparzellen und Gemeinschaftsgärten in Wien, <http://www.vienna.at/urban-gardening-ernteparzellen-und-gemeinschaftsgaerten-in-wien/3517150>, (14. März 2013, abgerufen 20. 10. 2014)

¹² vgl. Häberlin Udo W., Integrationsmonitor 2013, Öffentlicher Raum, Zusammenleben & Soziales Klima

¹³ WLAN (Wireless Local Area Network) für kabelloses Internetsurfen im Öffentlichen Raum, z.B. in der neu gestalteten Mariahilfer Straße seit 24. 10. 2014 kostenlos wien.at Public WLAN.

¹⁴ Katschnig-Fasch Elisabeth (2000). Wohnen und Wohnkultur im Wandel. In: Kokot u. a. (Hrsg.). Kulturwissenschaftliche Stadtforschung (Kulturanalysen Bd. 3 des Instituts für Ethnologie der Universität Hamburg). Berlin, S. 134, zitiert in Jonas Uwe, Schumacher Birgit Anna, Flexibilität und Mobilität - beleben Singles den öffentlichen Raum neu? http://www.okkupation.com/theorie/link_1.htm#INFO , (abgerufen 20. 10. 2014)

und steigende Arbeitslosigkeit führen zur Zunahme von Tagesfreizeit und erhöhen die Aufenthaltsdauer im Öffentlichen Raum – konsumfreie Räume werden immer wichtiger.

- Trends, die zu einer vermehrten Benutzung aber auch zu einer stärkeren Kommerzialisierung des öffentlichen Raums beitragen sind: Die sogenannte „**24-Stunden-Gesellschaft**“, die bei veränderten Arbeits- und Öffnungszeiten rund um die Uhr mit vielfältigen Freizeit-, Unterhaltungs- Vergnügungs- aber auch ÖV-Angeboten lebt. Die als „**Mediterranisierung**“ bezeichnete (Sommer-)Inszenierung der Stadt, in Wien z.B. bekannt durch Kino unter Sternen, Sand in the City mit Strandbars, Gürtel-Night Walk, Nacht der Museen, Opern Filmfestival sowie zahlreiche Sommerkonzerte und Public Viewings. Mit „**Festivalisierung**“ wird die Zunahme von (Groß-) Veranstaltungen und deren Vermarktung im Umfeld bezeichnet. In Wien z.B. Eistraum, Adventzauber etc. (Rathausplatz), Genußregionen, Erntedankfest, Tag des Sports etc. (Heldenplatz), Popfest (Karlsplatz), Donauinselfest, Wiener Stadtfest, Silvesterpfad und viele mehr¹⁵
- Eine „**geänderte Mobilitätskultur**“ bietet Chancen für die Förderung nichtkommerzieller Nutzungen. Die Häufigkeit der Autobenützung geht zurück, die Zahl der Autobesitzer nimmt ab. 71 Prozent der Alltagswege werden in Wien mit Öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Rad oder zu Fuß zurückgelegt.¹⁶ Bis zum Jahr 2025 sollen es 80 Prozent sein, während der Anteil des motorisierten Individualverkehrs auf 20 Prozent zurückgehen soll.¹⁷ Der guten Entwicklung Richtung Umweltverbund (ÖV, Fahrrad, zu Fuß) in der Stadt steht eine deutliche Dominanz der Autobenützung bei den Ein- und Auspendlern gegenüber.¹⁸ Kann auch der automobil dominierte Pendler- und Arbeitsverkehr verringert werden, stünde mehr Platz durch weniger fließenden und ruhenden Autoverkehr bei geringeren Emissionen zur Verfügung. Das böte Chancen für eine Neuinterpretation und attraktive Gestaltung von Straßenräumen. Priorität soll laut Stadtentwicklungsplan Wien dabei „nicht allein die Abwicklung des Verkehrs oder die Verfügbarkeit von Stellplätzen, sondern die Aufenthaltsqualität haben, damit der öffentliche Raum für andere Nutzungen – wie Kommunikation, Wirtschaften, Erholen, Spielen und Kultur – zurückgewonnen wird“¹⁹.
- „**Wachsende Stadt**“ und „**demografischer Wandel**“. Noch vor 2030 wird Wien laut Prognosen die Grenze von zwei Millionen EinwohnerInnen überschritten haben. Die Einwohnerzahl Wiens könnte im Jahr 2044 mit 2,110 Millionen Menschen den bisherigen Höchststand aus dem Jahr 1910 (2,084 Mio.) übertreffen²⁰. Diese Menschen brauchen Grün- und Freiräume. „Im Jahr 2025 werden rund 50.000 Menschen über 75 Jahre und rund 30.000 Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren mehr in Wien leben als heute. Beide Gruppen sind (...) auf eine alltagsgerechte Gestaltung öffentlicher Räume ebenso angewiesen wie auf eine wohnortnahe Versorgung mit qualitätsvollen Grünräumen.“²¹ Generationenkonflikte zwischen Kindern (Entfaltungsbedürfnisse) und Äl-

¹⁵ vgl. Hofer, Gerhard, Die Festivalisierung der Stadt. Diplomarbeit, Universität Wien. Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie, 2008

¹⁶ Modal Split Zahlen für Wien 2014: ÖV: 39%, Rad: 7%, Fuß: 26%, Motorrad: 1%, Pkw: 27% <http://www.wien.gv.at/rk/msg/2015/02/10006.html>; siehe auch VCÖ-Studie: In Österreichs Städten gibt es starken Mobilitätswandel - 24.02.2012, Ausgabe 2012-36, <http://www.vcoe.at/de/presse/aussendungen-archiv/details/items/Ausgabe2012-36?print=true>

¹⁷ STEP 2025, Stadtentwicklungsplan Wien, 2014, Vorrang für den Umweltverbund, S 106

¹⁸ Im motorisierten Individualverkehr (MIV) und Öffentlichen Verkehr (ÖV) zusammen überqueren an einem Werktag etwas mehr als eine halbe Million Menschen (528.000 Personen zwischen 5 und 24 Uhr) die Wiener Stadtgrenze Richtung stadteinwärts. Davon rund 21% im ÖV und rund 79% im MIV). Kordonerhebung, Planungsgemeinschaft Ost (PGO), 2010, <http://planungsgemeinschaft-ost.at/download/kordonerhebung.pdf>

¹⁹ STEP 2025, Stadtentwicklungsplan Wien, 2014, Vorrang für den Umweltverbund, S 106

²⁰ Wien wächst..., Bevölkerungsentwicklung in Wien und den 23 Gemeinde- und 250 Zählbezirken, Statistik Journal, MA 23 Wirtschaft, Arbeit und Statistik

²¹ STEP 2025, Stadtentwicklungsplan Wien, 2014, Grün- und Freiräume, S 114

teren (Ruhebedürfnisse) sind zu erwarten. Zudem steigt in Wien der Anteil der Menschen (junge SeniorInnen ab 60 J. sowie Erwerbslose) mit (Tages-)Freizeit.²² Die Herausforderungen bestehen darin, ein größeres Angebot an zugänglichen und altersgerecht gestalteten, wohnungsnahen Grün- und Freiflächen bereitzustellen und diese nach dem Qualitätsmerkmal der „Stadt der kurzen Wege“ mit täglich genutzten Orten und Einrichtungen (Schule, Nahversorger, Gastronomie, SeniorInnenclub etc.) auf sicheren Wegen zu vernetzen.

- **„Der Öffentliche Raum selbst hat sich gewandelt“:** Neue Straßen-, Platz- und Grün-räume stehen zur Verfügung, z.B. durch neue öffentliche Räume in Stadterweiterungsgebieten und die Öffnung und Entwicklung ehemals unzugänglicher Bahn-, Kasernen- sowie Gewerbe- und Industrieareale. Räume, wie z.B. der Donaukanal, der Gürtel und das Wiental wurden wieder entdeckt. Vor allem in der Innenstadt gelang es mit der Gestaltung von Straßen, Plätzen, Fußgänger- und Begegnungszonen große Flächen für FußgängerInnen zurückzugewinnen. Beispiele sind etwa: Mariahilfer Straße, Meidlinger Hauptstraße, Ottakringer Straße, Praterstern, Yppenplatz, Siebensternplatz, Christian-Broda-Platz und viele andere. Neugestaltungen sind z.B. für den Schwedenplatz-Morzinplatz, die Wagramer Straße, den Südtiroler Platz geplant. Aber auch zahlreiche kleinere Maßnahmen wie geradezu flächendeckend erfolgte Gehsteigabsenkungen und -vorziehungen bei Straßenkreuzungen, Aufpflasterungen, Fußgängerinseln und andere Querungshilfen, Baumpflanzungen und eine bessere Ausleuchtung zur Reduktion von Angsträumen trugen zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität in vielen Straßenräumen bei. Die meisten Rasenflächen in Parkanlagen wie dem Augarten, Schönbrunner Schloßpark, Burggarten, oder Stadtpark können heute – ohne Betreten verboten-Schilder – als Liegewiesen genutzt werden. 2007 wurde die Passage in der Wiener Grünanlagenverordnung²³ „Grünflächen dürfen weder betreten noch befahren (...) werden“ durch die Ausnahme ergänzt, dass das „Liegen und Verweilen in Rasenflächen zum Zwecke der Erholung“ zulässig sei. Einkaufspassagen, und -galerien, Malls, Bahnhöfe, Schulvorplätze, Museumsquartier(e) wurden für viele Menschen attraktive „öffentliche“ Aufenthaltsräume. In Wien wurden in 40 Jahren „sanfter Stadterneuerung“²⁴ zahlreiche Gebäude saniert und Fassaden in Stand gesetzt und zugleich verkehrsberuhigte Straßen, Plätze, Durchgänge und Kleingrünflächen angelegt oder gestaltet. Das einst graue Wien wurde heller und freundlicher, Straßen, Plätze und Parks wurden attraktiver – auch für kommerzielle Nutzungen.

Die oben beschriebenen Trends und Entwicklungen unterstreichen folgende Befunde: Differenziertere Ansprüche und veränderte Muster der Raumeignung und -nutzung „erschweren (...) die traditionelle Planung für alle!“²⁵ Um den Nutzungsansprüchen gerecht werden zu können, wird eine partizipative Interessensabwägung für eine „faire“ Verteilung des Öffentlichen Raums immer wichtiger. „Das Bevölkerungswachstum und die damit zusammenhängende Verdichtung sowie veränderte Lebensstile und Freizeitverhalten (auch Open-Air Angebote wie Strände, urbane Partys) werden den potenziellen Nutzungsdruck auf die öffentlichen Räume vor allem in den dicht bebauten Teilen Wiens erhöhen.“²⁶ Zudem besteht mit dem Ansteigen der Bodenpreise ein vermögensmotiviert größeres Interesse zur alternativen Verwertung und Nutzung von Freiflächen.

²² vgl. Häberlin Udo W., Integrationsmonitor 2013, Öffentlicher Raum, Zusammenleben & Soziales Klima

²³ § 2 der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Benützung von Grünanlagen (Grünanlagenverordnung), in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 33/2007

²⁴ 40 Jahre sanfte Stadterneuerung, <http://www.qbstern.at/ueber-die-gb/presse/uebersicht/40-jahre-sanfte-stadterneuerung/> (abgerufen 11. 11. 2014)

²⁵ Hertzsch Wencke, Wie kann mit Planung den Integrationsanforderungen im öffentlichen Raum begegnet werden? Forum Wohnen und Stadtentwicklung, Jg.: 2, Nr. 2, 2010, Seite 89-92

²⁶ vgl. Häberlin Udo W., Integrationsmonitor 2013, Öffentlicher Raum, Zusammenleben & Soziales Klima

Abbildung 4: „Sommer in der Stadt“ Strandbar am Donaukanal



Foto: Udo Häberlin

Abbildung 5: „Sommer in der Stadt“ Werbeplakat der Stadt Wien in der Wiener U-Bahn



Foto: stadtland

Abbildung 6: Großevent - Fanzone Fußball Europameisterschaft 2008

Foto: stadtländ

1.2.2 Umgang mit kommerziellen Nutzungen – eine neue Aufgabe?

*Profit statt Res Publica oder funktionsärmer, unsozialer, begegnungsärmer, unspontaner?*²⁷

*Der öffentliche Raum wird „bunter“, das macht die Stadt lebendiger, aber auch „lauter“*²⁸

Der Öffentliche Raum war schon immer Ort für kommerzielle Nutzungen und Konsum. Menschen sind gesellig und brauchen Ereignisse wie Straßenfeste und „Open-Air- Events“²⁹, viele Menschen schätzen Einkaufs- und Gastronomieangebote. Gerade in Wien gilt die „Verknüpfung von oralem Genuss und Müßiggang“³⁰ in Schanigärten und Parks als traditionelle Freiraumnutzung. Das alles macht die Stadt bunter und lebendiger und steigert die Attraktivität der Stadt. Straßenfeste z.B. können die Stadt oder das *Grätzel* beleben und die Gemeinschaft in der Nachbarschaft verstärken, die Identifikation mit der Stadt und dem eigenen Stadtteil erhöhen.

²⁷ Neuhäuser, Vera (2003): Thesen zur Privatisierung öffentlicher Räume Pamphlet Nr.9, <http://www.die-urbanauten.de/pam9.htm> (abgerufen 28.10.2014)

²⁸ Leitbild Öffentlicher Raum Wien

²⁹ „Ein aktuelles argument ist ja das schimpfen über den veranstalteten-inszenierten öffentlichen raum. Diese form der eventkultur (...) hat heute noch lange nicht den umfang erreicht wie im barock. Allein in wien hat es in der barockzeit in einem jahr über 400 prozessionen gegeben, also mehr als eine am tag.“, Nachlese zum Gespräch mit Dietmar Steiner am 19.12.2003 im transpublic. <http://www.stwst.at/artl/steiner.html>

³⁰ Loidl-Reisch, Cordula, Typen öffentlicher Freiräume in Wien, Beiträge zur Stadtforschung, Stadtentwicklung und Stadtgestaltung, Band 55, S 217

Auf der anderen Seite hört man, kommerzielle Nutzungen würden überhand nehmen, der kommerzielle Druck im öffentlichen Raum sei sehr groß.³¹ Die Übernutzung durch Konzerte, Parties, Werbe- und Verkaufsveranstaltungen, Schanigärten, großformatige Werbung z.B. Citylight-Poster und auf Baugerüsten würde zu Belastungen führen, die nicht nur für AnrainerInnen untragbar seien. Prominente Plätze wie der Rathausplatz würden ohne Atempause mit Events bespielt, die nur für jeweils unterschiedliche Gruppen interessant seien. Imbiss- und Punschstände, Maronibrater, Zeitungsstände und A-Ständer, diverse Lagerungskisten für Zeitungen oder Streugut, Altkleidercontainer würden den Öffentlichen Raum „verhütteln“. Zu beobachten ist, die Anzahl und die Fläche der Gastgärten³² auf öffentlichem Grund hat zugenommen³³, ebenso die Zahl der Veranstaltungen im öffentlichen Raum, sowie Advent-, Weihnachts-, Oster- und Bauernmärkte.

*Kommerzialisierung*³⁴ wird ambivalent bewertet. Mit der Kommerzialisierung wird eine Gefährdung für die Nutzbarkeit und Qualität der öffentlichen Räume verbunden. „Kommerzielle Nutzungen würden (...) zu Verdrängung und Störungen und darüber hinaus zu einem Verlust von Raum für Gemeinwohlinteressen führen und einen Wandel zur „Profit- und Konsumgesellschaft“ weiter vorantreiben.“³⁵ Gleichzeitig wird der *belebende Effekt* für öffentliche Räume begrüßt – gut besuchte Schanigärten, belebte Straßen und die BesucherInnenzahlen von Veranstaltungen bezeugen das.

Unbestritten ist, dass – neben Lärm und Littering – je nach kommerzieller Nutzung und ihrer Häufigkeit, unterschiedliche Beeinträchtigungen und Einschränkungen möglich sind, z.B. dass andere Nutzungen (temporär) nicht möglich sind, die allgemeine Zugänglichkeit und Verhaltensfreiheit im öffentlichen Raum eingeschränkt werden, andere NutzerInnen, z.B. Jugendliche, sozial Schwache ausgeschlossen und (dauerhaft) verdrängt werden können. Letzteres auch durch das hohe Preisniveau von Geschäften und Gastronomie und die „*Reinigung* des öffentlichen Raumes durch Überwachung, Zugangskontrollen und -kodizes sowie ein *designing out* sozialer Probleme.“³⁶

Wie kann die Stadtgesellschaft mögliche negative, andere Nutzungen verdrängende Folgen der Kommerzialisierung mindern bzw. verhindern und wie mögliche Vorteile kommerzieller Nutzungen besser nutzen? Im Leitbild Öffentlicher Raum Wien wird die Gewährleistung der „Ausgewogenheit zwischen kommerziellen Nutzungen“ und „Ansprüchen einzelner Gruppen und der Benutzbarkeit im Sinne des Gemeinwesens“ als Ziel formuliert. Dafür wäre eine von den einzelnen Räumen und deren Nutzungsangebot ausgehende differenzierte Betrachtung und Steuerung erforderlich, bei der auch die Summenwirkung von Veranstaltungen und weiteren kommerziellen Nutzungen beachtet wird.

³¹ vgl. z.B. Freiraum Stadtraum Wien, Der Weg zum Leitbild für den öffentlichen Raum, Werkstattbericht Nr. 98, Eindrücke aus einer Diskussionsveranstaltung zum Leitbild öffentlicher Raum, S. 23 ff oder <http://derstandard.at/2000008049439/Stenzel-Nachfolger-Figl-Haben-Problemzonen-in-der-Inneren-Stadt>

³² „Als in den 70ern die Kärntner Straße zur Fußgängerzone wurde, ist der damalige Bezirksvorsteher von einem Lokal zum anderen gegangen und hat die Betreiber gebeten, einen Schanigarten zu machen. Er hat genau drei Betriebe gefunden.“ Josef Bitzinger, Spartenobmann Freizeit und Tourismus der Wiener Wirtschaftskammer in http://diepresse.com/home/panorama/wien/4596163/Wien-2014_Plotzlich-Weltstadt

³³ „Von derzeit 2600 solchen Einrichtungen auf öffentlichem Grund spricht Willy Turecek, Obmann der Sparte Gastronomie in der Wiener Wirtschaftskammer. Dass (...) zunehmend Unternehmen abseits der Gastronomie diese Chance für sich entdecken, wundert ihn nicht. ‚Ein Friseur darf etwa schon seit Langem vor seinem Lokal Tisch und Sessel aufstellen, um seine Kunden dort warten zu lassen‘, meint er – die nötigen Bewilligungen vorausgesetzt, die auch für Schanigärten gebraucht werden. ‚Nur hat sich das bisher einfach noch nicht herumgesprochen.‘ (‘Die Presse’, Print-Ausgabe, 21.06.2014)

³⁴ „Kommerzialisierung beschreibt die Ausbreitung des Marktes und einer ökonomischen Handlungslogik in andere gesellschaftliche Bereiche.“ (wikipedia). „Vorgang, bei dem aus (ideellen) Dingen mehr und mehr ein Geschäft gemacht wird.“ (fremdworte.de)

³⁵ Rötzer, Florian zitiert in zitiert in Jonas Uwe, Schumacher Birgit Anna, http://www.okkupation.com/theorie/link_1.htm#INFO, (abgerufen 28.10.2014)

³⁶ Dangschat 2009a und 2009b, zitiert in Hertzsch, Wencke, Forum Wohnen und Stadtentwicklung, Jg.: 2, Nr. 2, 2010, Seite 89-92

Steuerung erscheint dort notwendig wo:

- nichtkommerzielle Raumansprüche dauerhaft ausgeschlossen werden bzw. eine Mindestausstattung mit konsumfreien Aufenthaltsbereichen nicht mehr gegeben ist. Dort ist ein Verbot kommerzieller Nutzungen erforderlich.
- es zu Störungen kommt. Hier ist ein Nutzungsmanagement, z.B. mit Bewirtschaftungskonzepten in Kooperation mit den BetreiberInnen der kommerziellen Nutzung nötig. Dabei sollen Partnerschaften zwischen Privaten und der Öffentlichen Hand zur Finanzierung der Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Räume und konsumfreier Bereiche stärker berücksichtigt werden.
- eine kleinräumige Grundversorgung gewährleistet werden soll oder eine Belebung wünschenswert ist, z.B. in strukturschwachen „in die Jahre gekommenen“ Siedlungsgebieten und in wohnungsdominierten Stadtentwicklungsgebieten. Bei letzteren geht es vor allem darum mit geeigneten Erdgeschoßzonen um öffentliche Räume Möglichkeiten für kommerzielle Nutzung zu schaffen.

Auch über (höhere) rendite- und lageabhängige Tarife³⁷ für die Benützung des öffentlichen Raums und deren Zweckbindung für die Herstellung und Gestaltung konsumfreier Öffentlicher Räume muss nachgedacht werden.

Tabelle 3: Kommerzielle Nutzung – positive Effekte stehen negativen Effekten gegenüber

Mögliche Nachteile und Einschränkungen

- Flächenbeanspruchung, Verunmöglichen (temporär) anderer Nutzungen
- Mobilitätseinschränkung, Barrieren (durch Mobiliar, Ausstattung)
- Einschränkung der allgemeinen Zugänglichkeit
- Verdrängung von NutzerInnen, z.B. Jugendliche, Wenigverdienende,...
- Einschränkung von Verhaltensfreiheiten durch Ausdehnung „privater Hausrechte“ und Überwachung
- Konflikte wie Lärm, oder Littering, Gestank....
- Beeinträchtigung Stadtbild, z.B. Werbung, Beleuchtung, („Brandalism“), „Verhüttelung“
- Kommerzielle Überfrachtung beeinträchtigt kulturelle, identitätsstiftende Wirkung
- höhere Anforderungen an die Erhaltung und das Management öffentlicher Räume
- Verkehrliche Behinderungen, erzwungene Umwege
- Konkurrenz für Gastronomie, Handel- und Dienstleistungen ohne öffentlichen Außenraum
- ...

Mögliche Vorteile

- Belebung durch Angebote, wie Gastronomie, Einkauf, Märkte oder Veranstaltungen im Kultur-, Sport-, Unterhaltungsbereich
- Mögliche Partnerschaften zwischen Privaten und Öffentlicher Hand zur Finanzierung der Gestaltung und Ausstattung
- Einnahmen durch Gebühren, Nutzungsentgelte
- Attraktivitätsfaktor für Tourismus (Städtetourismus, Festivals, Events)
- Weicher Standortfaktor für den Wirtschaftsraum
- ...

³⁷ Bei Gastgärten wird nach dem Gebrauchsabgabegesetz 1966 idF LGBl 45/2013 vom 16.12.2013 eine lageabhängige Gebrauchsabgabe eingehoben (siehe Infobox: Kosten für kommerzielle Nutzungen im öffentlichen Raum)

Abbildung 7: Beispiele für kommerzielle Nutzungen im Öffentlichen Raum

Unter einer wirtschaftlichen Nutzung von Fußgängerflächen werden laut Projektierungshandbuch Öffentlicher Raum Wien³⁸ folgende Elemente verstanden:



Schanigärten



Warenausräumungen



Kioske und Verkaufsstände (z.B. Maronistände, Würstelbuden, ...)



Werbeflächen (Litfaßsäulen, Plakatständer, Rolling Boards, City-Lights)

Darüber hinaus können als kommerzielle Nutzung im öffentlichen Raum gelten:



Werbung, mediale Bespielung: Fassaden, Baugerüste, öffentliche Verkehrsmittel, Großbildschirme, ...

³⁸ Projektierungshandbuch Öffentlicher Raum Wien, Herausgeber: Stadtentwicklung Wien, Magistratsabteilung 18, Wien 2011



Märkte, Wochenmärkte, marktähnliche Nutzungen



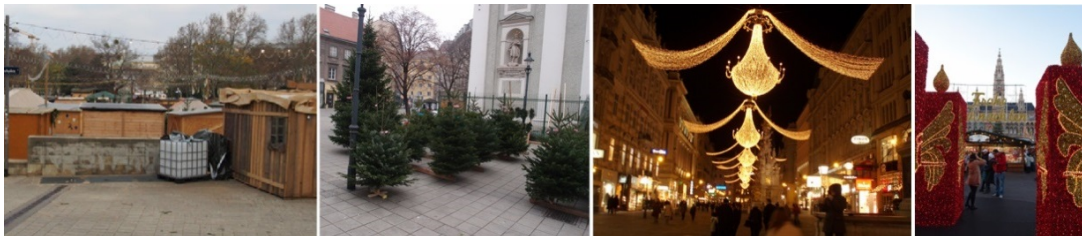
Altglascontainer, Altkleidercontainer, Baucontainer, -stofflager, Zeitungsständer



Werbe- und Verkaufsveranstaltungen, Theater, Konzert, Kino, Events: Sport, Party, ...



Parkpickerl, Ladezone, Kurzparkzonen, ...



Weihnachtsmärkte, Christbaumverkauf, temporäre Nutzungen; z.B. rote Teppiche, Weihnachtsdekoration, ...



Zirkus, Karussell etc., Straßenmusik, Sammlungen, Filmaufnahmen, Flugzettelverteilung, Ticketverkauf, ...



Automaten, Telekommunikation und viele mehr

Abbildung 8: „Vorgarten“

Auch Unternehmen abseits der Gastronomie entdecken die Möglichkeit einen „Vorgarten“ zu nützen. Begrüntes Boot in der Kirchengasse in Neubau.



Foto: stadtländ

Abbildung 9: Mobiler Gastgarten

Mobile Küchen oder Getränkeanbieter nehmen im Stadtbild zu. Diese sind derzeit strengen Auflagen bezüglich der Genehmigung ihrer Standorte unterworfen. Sofern sie nicht den Verkehrsfluss stören, können sie durchaus zur Bereicherung des Stadtlebens beitragen.



Foto: stadtländ

Abbildung 10: Verbleibende Vorgärten und Bauten außerhalb der „Schanigartenzeit“

Die Bewilligung für kommerzielle Vorgärten gilt zwischen 1.3. bis 30.11. des Jahres. Für Abfriedungen wie Geländer, Gitter, Abschlusswand, Pflanzen u. dgl. sind keine Abgaben zu entrichten. Bei Belassung der Abfriedung ganz oder teilweise über den genannten Zeitraum hinaus, erhöht sich die Abgabe um ein Drittel. Diese ständigen Abfriedungen oder Bauten sind meist keine Augenweide und wie ein Beispiel am Donaukanal zeigt in der Übergangszeit unbenutzbar.



Fotos: stadtland

1.2.3 Exkurs: Parken und Parkraumbewirtschaftung

„An dieser Stelle sei vermerkt, dass der Individualverkehr rund um 2011 nicht nur eine ungeheure Belastung durch die bewegten Fahrzeuge darstellte – großen Anteil an der Problematik der unattraktiven Erdgeschoßzonen trug ja der ruhende Verkehr. Völlig unterschätzt war damals die ungeheure Verschwendung öffentlichen Raums durch sinnlos herumstehendes Blech. Wer könnte es aus heutiger Sicht als effizient betrachten, Gegenstände anzuschaffen, die den weitaus größten Teil ihrer Zeit ungenutzt herumstehen? Damals war es noch normal, eine sinnvolle Nutzung des Straßenraums war allerdings nicht denkbar.“³⁹

Parkende Autos sind in den meisten Straßenzügen Wiens die dominante Nutzung. Sie bestimmen das Erscheinungsbild der Stadt. Die rund 675.000 Pkw mit Wiener Kennzeichen (2012) brauchen eine Fläche von 8,4 Quadratkilometer, das entspricht der Größe von 1.400 Fußballfeldern.⁴⁰ 95% der Zeit steht ein Auto geparkt im öffentlichen Raum.⁴¹ Der hohe Flächenbedarf des ruhenden motorisierten Individualverkehrs beeinträchtigt besonders in dicht bebauten Stadtvierteln die Versorgung der Bevölkerung mit nutz- und erlebbaren öffentlichen Freiflächen. „Einer der wichtigsten Ansatzpunkte für eine erfolgreiche Qualitätssteigerung von Straßenräumen ist deshalb die Organisation des Parkraumes“⁴².

Die Nutzung des Straßenraums für das Abstellen von (privaten) Kraftfahrzeugen ist kritisch zu sehen, weil dadurch Privaten während der Zeit des Parkens eine alleinige (ausschließende) Nutzung von öffentlichem Raum zugestanden wird. In weiten Bereichen der Stadt wird diese Nutzung zudem ohne Einhebung von Nutzungsgebühren oder zeitliche Beschränkungen zugelassen. Lediglich in Kurzparkzonen oder in den Zonen des „Parkpickerls“ wird das Nutzungsrecht über das Bezahlen von Parkgebühren erworben.

In diesem Sinne ist die Parkraumbewirtschaftung mit einer kommerziellen Nutzung vergleichbar: Öffentliche Flächen werden für private Nutzungen gegen Entgelt oder auch ohne Gebühren überlassen und der Allgemeinheit entzogen. „Die Stadt Wien bewirtschaftet ca. 126.000 Autoabstellplätze im öffentlichen Gut. Diese öffentliche Aufgabe ist zum einen von ökonomischer Bedeutung; allein in den letzten vier Jahren konnten zweckgebundene Einnahmen im Ausmaß von 145,2 Mio. Euro (entspricht 1,998 Milliarden ATS) für Verkehrsmaßnahmen erwirtschaftet werden.“⁴³ Die Einnahmen der Parkraumbewirtschaftung fließen in die Verbesserung des öffentlichen Verkehrs und der Verkehrssicherheit, in Park-and-Ride-Anlagen, neue Garagen und die Förderung des Radverkehrs.

Als BewohnerIn eines Bezirks mit Parkraumbewirtschaftung erhält man mit dem Parkpickerl das Recht, rd. 10 m² öffentlichen Raum zum Abstellen eines KFZs zu nutzen. Die Kosten für die Parkplatznutzung belaufen sich je nach Zone auf 7,5 € bis 10 € / Monat (plus Verwaltungsgebühren). Die Gebühren in der Kurzparkzone sind mit 2 € / Stunde deutlich höher. Vor allem das langfristige Parken im öffentlichen Raum ist in Wien im Verhältnis zu anderen Nutzungen und im Vergleich zu einem Garagenparkplatz der rund das Zehnfache des Parkpickerls kostet sehr günstig.⁴⁴

³⁹ Jakob Dunkl, die neue Beletage in: In Perspektive Erdgeschoß, Werkstattbericht Nr 121

⁴⁰ VCÖ-Studie: In Österreichs Städten gibt es starken Mobilitätswandel - 24.02.2012, Ausgabe 2012-36

⁴¹ Vgl. dazu <http://www.zukunft-mobilitaet.net/13615/strassenverkehr/parkraum-abloesebetrq-parkgebuehr-23-stunden/>

⁴² STEP 2025, Fachkonzept Mobilität

⁴³ Bahringer, Klaus, 2014: Elektronische Parkraumbewirtschaftung in Wien, <http://www.staedtebund.gv.at/gemeindezeitung/oegz-beitraege/oegz-beitraege-details/artikel/elektronische-parkraumbewirtschaftung-in-wien.html>, (abgerufen 26.10.2014)

⁴⁴ Die Preise schwanken je Angebot und Standort, für Wipark Garagen, z.B. Wien 1, Parkring: 4,50 / Stunde, Tagespauschale 45 €, Dauerparken / Monat 305 € (April-November); Wien 2, Engerthstraße: 1,90 € / Stunde, Tagespauschale 19 €, Dauerparken / Monat 101 €; Wien 22: Seestadt Aspern: 2 € / Stunde, Tagespauschale 20 €, Dauerparken / Monat 86,6 €. Quelle: <http://www.wipark.at/eportal/ep/tab.do/pageTypeld/56223> (abgerufen 12.1.2015)

Die Antwort der Bauordnung auf den Flächenbedarf für Stellplätze – die Stellplatzverpflichtung auf privatem Grund – ist verkehrs- und siedlungspolitisch umstritten, weil damit kontraproduktive Effekte verbunden sind, denn die Nähe des Stellplatzes beeinflusst maßgeblich die Verkehrsmittelwahl. Findet sich das Fahrzeug im eigenen Haus, führt dies zur Bevorzugung und deutlich häufigeren Nutzung des Pkws. Zudem entziehen Garagen in Erdgeschoßzonen dem öffentlichen Raum Vitalität. Dies betrifft insbesondere die historische Bausubstanz, wo u.a. durch Dachbodenausbauten oder Aufstockungen häufig ehemalige Geschäftsflächen im Erdgeschoß zu PKW-Einstellmöglichkeiten umgebaut werden. Die Alternative dazu, eine vertraglich abgesicherte Einstellmöglichkeit im Umkreis von 500 m zum Bauplatz nachzuweisen, wird hingegen nur selten genutzt.

Kann der Stellplatzverpflichtung bei der Errichtung von Wohnungen nicht Folge geleistet werden (1 Stellplatz je 100 m² Wohnnutzfläche), wird eine Ausgleichsabgabe von 12.000 € fällig. In diesem Zusammenhang darf nicht vergessen werden, dass der Parkplatz an der Oberfläche in der Herstellung Kosten verursacht:

Tabelle 4: Kosten von PKW-Stellplätzen nach Ausführungsart⁴⁵

[EUR/Stellplatz]	Minimum	Maximum
Oberfläche	2.000	5.000
Hochgarage	8.000	19.000
Tiefgarage	20.000	45.000

Abbildung 11: „Verparkte“ Wohnstraße



Foto: stadtländ

⁴⁵ Forschungsgesellschaft Mobilität – FGM, AMOR 2009

1.2.4 Exkurs: Erdgeschoße und Öffentlicher Raum

„Florierende Straßen und belebte Plätze sind essenziell für die Lebensqualität in einer Stadt. Sie rücken daher verstärkt in den Fokus der Wiener Wirtschafts- und Regionalpolitik. Ziel ist es, die vermehrt auftretenden Leerstände von Straßenlokalen (insbesondere in den ehemals florierenden Einkaufsstraßen) zu reduzieren, untergenutzte Erdgeschoßzonen zu attraktiveren, Straßenzüge durch einen guten Branchenmix an wirtschaftlichen Aktivitäten wieder neu zu beleben und den Großteil der Wiener Märkte an bestehende „Best Practices heranzuführen...“⁴⁶

Die Erdgeschoßzone ist vor allem in den dicht bebauten Stadtvierteln Schnittstelle und Bindeglied zwischen Öffentlichkeit und Privatheit. Sie bietet Raum für Interaktion: hier finden sich Geschäfte, Dienstleistungen und Gemeinschaftsangebote und ist somit wichtiger Bestandteil des urbanen Lebensumfeldes.

Die Erdgeschoßzone wird nicht nur von der umgebenden Nutzung geprägt, sondern hat auch einen besonderen Einfluss auf die Qualität des angrenzenden öffentlichen Raums. Sie ist auch jener Bereich, der von Menschen vorwiegend wahrgenommen wird, wenn sie sich durch die Stadt bewegen, insbesondere dann, wenn sie zu Fuß unterwegs sind.

Der Charakter, die Nutzungen und der Zustand der Erdgeschoßzone prägen daher Straßenzüge und ganze Stadtvierteln. Kommerzielle Nutzungen, in erster Linie Geschäfte und Gastronomie, sind häufig Ausgangspunkte für die kommerzielle Nutzung des angrenzenden öffentlichen Raums und bestimmen dadurch die Aufenthaltsqualität und die Gestalt von Straßen und Plätzen mit.

In bestimmten Stadträumen, wie etwa in der Inneren Stadt oder in Einkaufsstraßen, ist eine Massierung kommerzieller Nutzung nicht nur in den Erdgeschoßzonen sondern auch im angrenzenden öffentlichen Raum durchaus erwünscht, sofern ausreichend konsumfreie Aufenthaltsbereiche vorhanden bleiben. So schafft z.B. ein Café mit Gastgarten überhaupt erst jene Qualitäten, die zum Aufenthalt im öffentlichen Raum einladen.

Im Unterschied dazu bestehen öffentliche Räume, denen wegen Unternutzung, Fehlnutzung oder nicht möglicher Nutzung der angrenzenden Erdgeschoße die notwendige „Urbanität“ fehlt. Garagen(-einfahrten), Müll- und Abstellräume sowie Erdgeschoßzonen ohne Fenster tragen nicht zu einer Belebung des öffentlichen Raums bei, im Gegenteil – die Aufenthaltsqualität wird stark beeinträchtigt, soziale Kontrolle erschwert und die gemeinschaftliche Interaktion unterbunden. Auch stark nach innen orientierte Nutzungen – wie Wohnen oder Büros – können sich hemmend auf das urbane Leben im angrenzenden öffentlichen Raum auswirken.

Unbelebte Erdgeschoßzonen sind nicht nur ein Phänomen neuerer Stadtstrukturen. Auch in bestehenden innerstädtischen Stadtvierteln und Straßenzügen der Gründerzeit werden durch nachträgliche Garageneinbauten in Erdgeschoßen funktionierende öffentliche Räume beeinträchtigt und führen „schleichend“ zu einer nachhaltigen „Verödung“.

Nicht jede Straße und nicht jedes Viertel kann und muss vielfältig genutzte Erdgeschoßzonen aufweisen. Auch in den Gründerzeitvierteln der Stadt gibt es Straßenzüge, deren Erdgeschoß vorwiegend bewohnt wird und der angrenzende öffentliche Raum durchaus belebt ist. Je nach Stadtraum und Bebauungsstruktur gibt es verschiedene Ausformungen des Erdgeschoßes und damit andere Anforderungen für die Gestaltung der Erdgeschoßzone selbst und den umgebenden öffentlichen Raum. Nutzungen in der Erdgeschoßzone können als Impulsgeber und Kristallisationskerne des öffentlichen Lebens die Qualität insbesondere neuer Stadtquartiere positiv beeinflussen. Gleichzeitig können kommerzielle Nutzungen der Erdgeschoßzone – besonders in der kompakten gründerzeitlichen Stadtstruktur – zu einer übermäßigen kommerziellen Inanspruchnahme, der dort ohnehin von starkem Nutzungsdruck geprägten Straßen und Platzräume führen.

⁴⁶ in: gemeinsame Wege für Wien, das rot-grüne Regierungsübereinkommen, 2010

Gastgärten und Eventflächen können die Möglichkeiten des konsumfreien Aufenthalts stark einschränken oder gar verunmöglichen. Bestimmte Erdgeschoßnutzungen können einzelne soziale Gruppen aus dem angrenzenden öffentlichen Raum verdrängen und zu Umstrukturierung von ganzen Stadtvierteln führen. Obdachlose, sozial schwache Gesellschaftsgruppen aber auch (konsumschwache) Jugendliche sind im öffentlichen Raum von Geschäftsvierteln häufig nicht willkommen und werden mit diversen Maßnahmen (z.B. Security, keine Aufenthaltsbereiche) auch vertrieben.

Abbildung 12: Beispiele für Erdgeschoßgestaltung ohne „Möglichkeitenräume“



Fotos: stadtländ

Abbildung 13: Beispiel für eine lebendige Erdgeschoßzone (Wien, Alserbachstraße)



Foto: stadtland

Über die Nutzungen der Erdgeschoßzone kann somit steuernd in den öffentlichen Raum eingegriffen werden (und umgekehrt). Da eine Stadt eine dynamische Struktur ist, die ständigen Nutzungsänderungen und neuen Anforderungen unterworfen ist, müssen daher insbesondere die Erdgeschoßzonen eine entsprechende Flexibilität sicher stellen, damit die Resilienz einer Stadt gestärkt wird. Erdgeschoßzonen, die heute z.B. als Wohnraum genutzt werden, sollten bei Bedarf mit überschaubarem Aufwand in Geschäftsflächen oder Gemeinschaftsräume umfunktioniert werden können (wie dies z.B. in Gründerzeitvierteln möglich ist). Unabdingbare Voraussetzung dafür ist z.B. eine entsprechende Höhe des Erdgeschoßes (mind. 3,5 m), deren Errichtung über den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan auch eingefordert werden kann. Diese Geschoßhöhe wird in der Wiener Bauordnung derzeit z.B. bei der Widmung Geschäftsviertel indirekt eingefordert:

„In als Geschäftsviertel ausgewiesenen Teilen des Wohngebietes oder gemischten Baugebietes dürfen die im jeweiligen Widmungsgebiet zulässigen Bauwerke oder Anlagen errichtet werden; Wohnungen dürfen jedoch unbeschadet des Abs.13 nur errichtet werden, wenn der Fußboden an jeder Stelle mindestens 3,5 m über dem anschließenden Gelände oder der anschließenden Verkehrsfläche liegt.“ §6 Abs 10, Wr. Bauordnung

Handlungsempfehlungen

- Die Nutzung der Erdgeschoßzone und des vorgelagerten öffentlichen Raums gemeinsam betrachten, gegenseitige Steuerungs- und Gestaltungsmöglichkeiten wahrnehmen.
- Bei jedem Bauprojekt sind die Wirkungen der Erdgeschoßzone auf den angrenzenden öffentlichen Raum zu betrachten und von BauwerberInnen zu beschreiben.
- Im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan entlang dem öffentlichen Grund eine Mindestgeschoßhöhe von 3,5 m (jedenfalls ausgenommen Bauklasse I offene oder gekuppelte Bauweise) im Erdgeschoß dort festsetzen, wo eine flexible Nutzung des Erdgeschoßes den öffentlichen Raum beleben kann.

- Garageneinfahrten, Müllräume und Nebenräume in Erdgeschoßzonen entlang von Straßenräumen beschränken; nur ein bestimmter Anteil (z.B. max. 30%) der Fassadenlänge darf dafür genutzt werden.
- Insbesondere in Straßenzügen mit bestehender, historischer oder gewünschter Geschäftsnutzung keine Garagen in der Erdgeschoßzone zulassen. Wienweite Bestandserfassung und Kategorisierung der Straßenzüge als Grundlage durchführen.

Tabelle 5: Initiativen und Projekte zum Thema Erdgeschoßnutzung.

Was die Ankurbelung der Erdgeschoßnutzung betrifft sei hier auf die „Perspektive Erdgeschoß“ (2012) sowie beispielhaft auf folgende Wiener Projekte und Initiativen verwiesen:

- Lokale Agenda 21
- soho ottakring, • reisebüro ottakring
- Wolke 7 Kaiserstraße
- Making it 2 sprache der straße
- die gumpendorfer eine aktive straße
- Reindorf-gasse
- Plug in Leopoldstadt

1.3 AkteurInnen für den Öffentlichen Raum

1.3.1 Unterschiedliche AkteurInnen, Interessen und Räume

Von Raum zu Raum unterscheiden sich die AkteurInnen, die den Raum herstellen, verwalten, pflegen und nutzen. „Private“ AkteurInnen, z.B. Einzelpersonen, Unternehmen, Stiftungen aber auch öffentliche AkteurInnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum von Bund, Ländern oder der Stadt stehen, wie z.B. Immobilienmanagements von Verkehrsträgern (z.B. ÖBB, Wiener Linien), Eigenbetriebe oder Fonds der Stadt sowie die Zivilgesellschaft (z.B. Interessenvertretungen, NG-Organisationen, Vereine und temporäre Initiativen), wirken im Öffentlichen Raum – das Spektrum der Interessen, Ansprüche und Bedürfnisse reicht dabei von marktwirtschaftlich bis zu gemeinnützig.⁴⁷

Stehen für die Stadt – vereinfacht ausgedrückt – gesellschaftliche und kulturelle also kommunale Interessen wie z.B. die Bereitstellung allgemein zugänglicher und nutzbarer öffentlicher Räume sowie Baukultur (z.B. „offene“ Fassaden, „würdige“ Eingangsbereiche, ...) im Vordergrund, sind am Markt agierende oder orientierte Unternehmen vorwiegend an repräsentativen öffentlichen Räumen zur Adressbildung, an einer Wertsteigerung der Immobilie oder an belebten Räumen mit KundInnenfrequenz interessiert. Diese Interessen müssen sich nicht ausschließen – Partnerschaften für die Gestaltung sind gefragt, sofern ausreichend konsumfrei nutzbare Flächen und Aufenthaltsbereiche bestehen bleiben. Der öffentlich nutzbare Raum ist daher generell als „Verhandlungsraum“ zu betrachten, ganz besonders dort, wo er sich nicht im Eigentum der Stadt befindet und die Steuerungsmöglichkeiten durch die Verwaltung eingeschränkt sind.

Kommerzielle Nutzungen im öffentlichen Raum werden durch ihre Betreiber artikuliert, vorgebracht und durch Berufs- und Interessensvertretungen unterstützt. Für nichtkommerzielle Nutzungsansprüche müssen die Stadtpolitik (z.B. Standards für soziale Bewirtschaftung), die Stadtverwaltung (Umsetzung der Standards) und die Zivilgesellschaft (Öffentlichkeit, Diskurs) die Anwaltschaft übernehmen, sozusagen als Lobby für die Daseinsvorsorge Öffentlicher Raum.

⁴⁷ vgl. zu diesem Abschnitt insbesondere die differenzierte AkteurInnenanalyse: STARS - Stadträume in Spannungsfeldern, Plätze, Parks und Promenaden im Schnittbereich öffentlicher und privater Aktivitäten. Forschungsprojekt Bearbeitung: Berding Ulrich, Havemann Antje, Pegels Juliane, Perenthaler Bettina (Hg.), Selle Klaus, Detmold, 2010

Tabelle 6: Einige AkteurInnen und ihre Hauptinteressen (vereinfachte Darstellung).

Begriffliche Kategorien in Anlehnung an STARS– Stadträume in Spannungsfeldern⁴⁸.

AkteurInnen	Kommunal Stadtpolitik und - verwaltung	Zivilgesell- schaft z.B. Interes- senvertretung, NGO, ge- meinnütziger Verein, ...	Öffentlich, nicht kommunal, kulturell- gesellschaftlich orientiert, z.B. Einrich- tung Bund, Länder, ...	Am Markt orientiert, kommunale Interessen / Bezüge, ge- winnorientiert, z.B. Eigenbe- trieb Kommune, ...	Intermediäre und Sonstige z.B. Religi- onsgemein- schaft, Kultur- einrichtung, Universität, ...	Privat am Markt agierend, Gewinn- maximie- rung, z.B. Unter- nehmen, Bank, Bauträger, ...
Daseinsvorsorge						
Baukultur						
Öffentliche Nutzbarkeit uneingeschränkt						
Öffentliche Nutzbarkeit evtl. eingeschränkt						
Standortentwicklung						
Adresse, Image						
Wertsteigerung (Immobilie)						
KundInnenorientierung (Transaktion)						

	Hauptinteresse
	Wichtiges Anliegen

⁴⁸ Die Tabelle unterstellt den angeführten AkteurInnen sehr vereinfacht wesentliche Hauptinteressen zu. Je mehr ein/e AkteurIn am Markt orientiert bzw. gewinnorientiert arbeitet, desto mehr Gewicht wird Image, Adresse, Wertsteigerung und Kundenorientierung im unternehmerischen Kalkül liegen. Das schließt nicht aus, dass auch UnternehmerInnen an Baukultur, Standortentwicklung oder sogar einer öffentlichen Nutzbarkeit Interesse haben können. Gemeinden oder andere öffentliche Einrichtungen sind freilich auch an einer Wertsteigerung von Standorten und Immobilien interessiert – nur nicht vorrangig.

1.3.2 Zuständigkeiten, Genehmigungen, Tarife und Gebühren

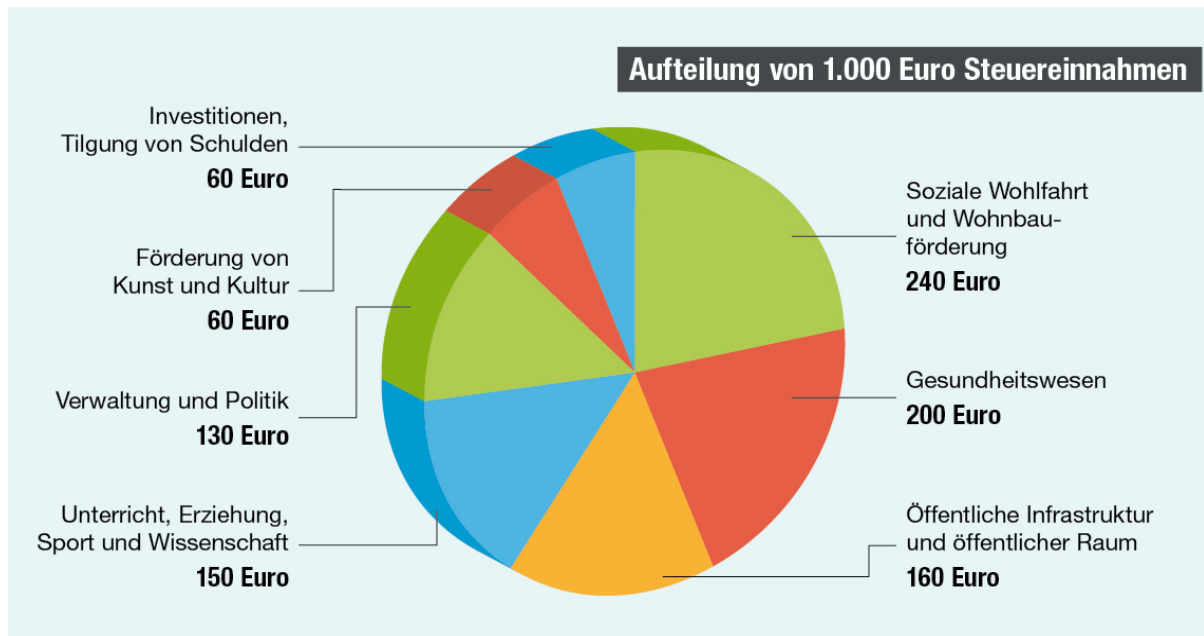
Dass der Öffentliche Raum eine herausfordernde Querschnittsmaterie ist, beweist auch die Vielzahl der Ressorts und Abteilungen, die innerhalb der Stadtverwaltung für den Öffentlichen Raum zuständig oder mit ihm befasst sind – für die Bereitstellung, Planung, Herstellung, Ausstattung, Verteilung und „Bespielung“ (z.B. Gehsteig, Beleuchtung, Möblierung, Bepflanzung, Genehmigungen, Parkbetreuung, Integration etc.). Darüber hinaus sind gerade in der Bundeshauptstadt Wien viele öffentlich zugängliche Flächen im Eigentum und in der Verwaltung und Erhaltung der Republik Österreich (z.B. Bundesgärten, Universitäten, ...) sowie von internationalen und nationalen Organisationen (Regierungs-, Nicht-Regierungs- und private Organisationen) und Unternehmen, deren Außenräume teilweise öffentlichen Charakter haben (z.B. Kulturinstitute, Veranstaltungseinrichtungen, Beratungszentren, ...). Die folgenden Ausführungen beziehen sich in erster Linie auf den öffentlichen Straßenraum der Gemeinde Wien (Gemeindestraßen, Zuständigkeitsbereich MA 28, Abteilung Straßenverwaltung und Straßenbau) sowie auf öffentliche Parkanlagen im Zuständigkeitsbereich MA 42, Wiener Stadtgärten.

Die Fläche der Wiener Gemeindestraßen⁴⁹ umfasst rund 40 Quadratkilometer (rund 10 % der Gesamtfläche Wiens). Ungefähr 19 Quadratkilometer (rund 5 % der Fläche von Wien) sind Parkanlagen (850 Parks und Grünanlagen)⁵⁰ der Wiener Stadtgärten.

Öffentlicher Raum im Budget der Stadt Wien, Finanzierung

Für öffentliche Infrastruktur und öffentlichen Raum werden in Wien jährlich rund ein Sechstel der Steuereinnahmen ausgegeben.

Abbildung 14: Budget der Stadt Wien, Aufteilung der Steuereinnahmen

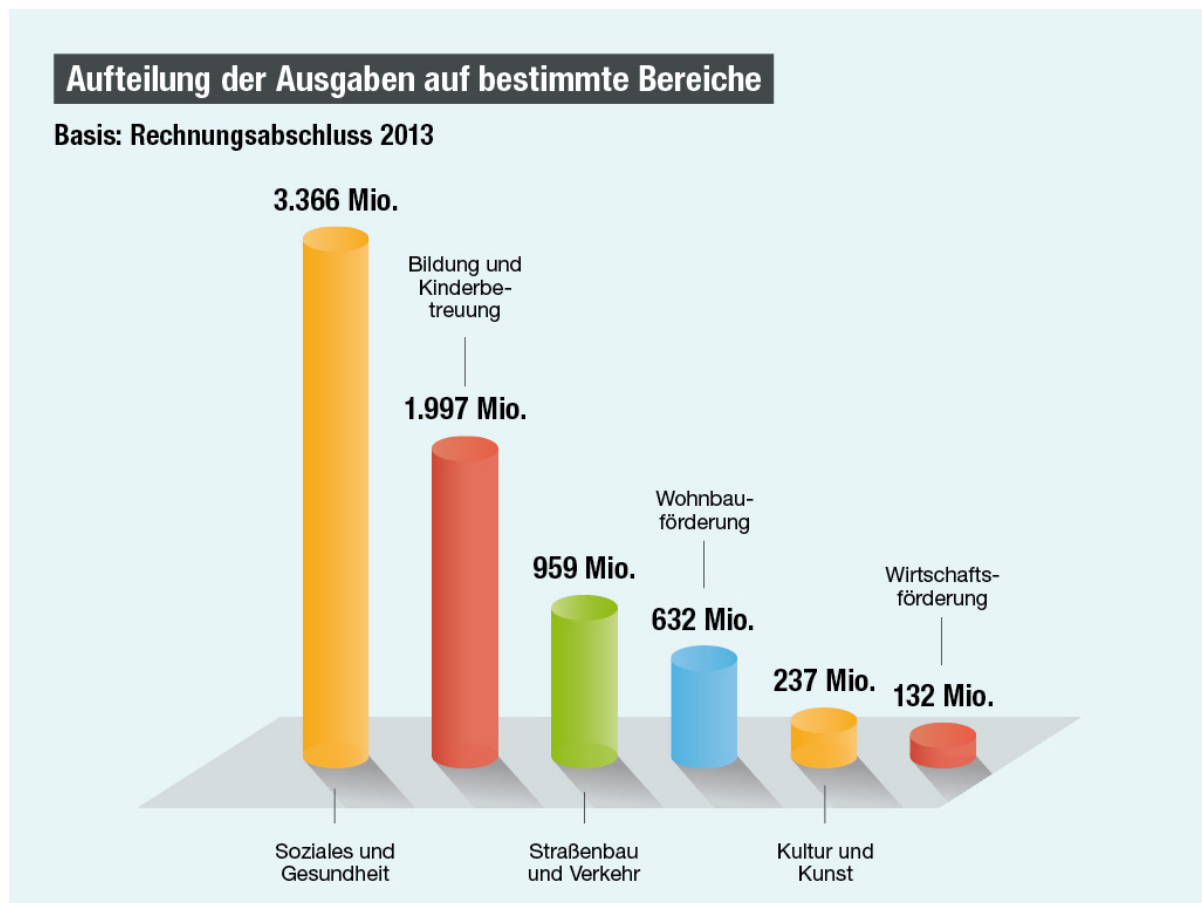


Quelle: wien.at, https://wien1x1.at/site/wp-content/blogs.dir/9/files/2014/06/Grafiken_web_1306142.jpg [13.12.2014]

⁴⁹ <http://www.wien.gv.at/verkehr/strassen/fakten.html> [13.12.2014]

⁵⁰ <https://www.wien.gv.at/umwelt/parks/statistik.html> [13.12.2014]

Abbildung 15: Budget der Stadt Wien, Aufteilung auf Aufgabenbereiche



Quelle: wien.at, https://wien1x1.at/site/wp-content/blogs.dir/9/files/2014/06/14_Aufteilung_Einnahmen_Bereiche_0616.jpg [13.12.2014]

Der öffentliche Raum wird überwiegend aus den Bezirksbudgets finanziert. Die Bezirke sind, außer bei übergeordneten Planungen, Initiatoren bei der Neugestaltung und Erhaltung von Straßen, Plätzen und Parks. Im Rahmen der Dezentralisierung (seit 1988) wurden Aufgaben der Zentralverwaltung den Bezirken übertragen. Die Mittel für diese Aufgaben kommen aus dem Zentralbudget. Die Bezirke haben keine eigenen Einnahmen. Ihr Budget wird durch Mittelzuweisung aus dem Gemeindebudget dotiert. Das Bezirksbudget ist rechtlich weiterhin Teil des Gesamtbudgets der Stadt. In budgetärer Eigenverantwortung der Bezirke liegen (laut § 103 Absatz 1 der Wiener Stadtverfassung) im Hinblick auf den öffentlichen Raum insbesondere folgende Aufgaben:

Straßen, öffentliche Beleuchtung und Verkehrsmaßnahmen⁵¹

- Bei der Herstellung von Straßen haben die Bezirke auch die Finanzierung der dadurch ausgelösten Einbautenarbeiten zu übernehmen. Das sind zum Beispiel Umlegungen von Kanälen, Wasserleitungen, Neubau beziehungsweise Umbau der öffentlichen Beleuchtung oder Gestaltung von Grünflächen im Straßenbereich.
- Radwege sind ebenso Bestandteil der Straßen. Sie müssen - mit Ausnahme des Hauptradwegesetzes (vom Gemeinderat festgelegt) - vom Bezirk finanziert werden.

⁵¹ vgl. <https://www.wien.gv.at/bezirke/dezentralisierung/entscheidungsrecht/strassen.html> [13.12.2014]

- Die Herstellung der Verkehrsleiteinrichtungen (Verkehrszeichen, Wegweiser, Absperreinrichtungen wie Kettenständer, Leitschienen, Absperrpoller, sowie Bodenmarkierungen oder Lichtsignalanlagen) und der öffentlichen Beleuchtung obliegt den Bezirken.

Die Kosten für Bau und Erhaltung der Gemeindestraßen werden von unterschiedlichen Stellen der Stadt Wien je nach Straßenkategorie aufgebracht. In vielen Fällen gibt es mehrere Kostenträger⁵². Die Kostenzuordnung erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Straßenverwaltung und Straßenbau (MA 28).

Kostenstellen:

- Wiener Stadtverwaltung (Zentralbudget) für Maßnahmen auf Hauptstraßen B (ehemalige Bundesstraßen) oder im Haupttradwegenetz und in ausgewählten Stadtentwicklungsgebieten
- 23 Wiener Gemeindebezirke (Bezirksbudget) für Maßnahmen im untergeordneten Gemeindestraßennetz

Darüber hinaus gibt es Sonderfinanzierungsformen aus dem Zentralbudget. Kommt es im Zuge von Baumaßnahmen von privaten oder städtischen Unternehmen im öffentlichen Raum zu Arbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen, so kommen diese Stellen für Kosten zur Wiederherstellung der Straßenoberfläche auf.

- Oberflächenherstellungen zum Beispiel in Zusammenhang mit dem U-Bahn-Bau sowie Maßnahmen zur Förderung des schienengebundenen öffentlichen Verkehrs werden aus dem Budget der Wiener Linien finanziert.
- Die Kosten für Neugestaltungen im Zuge der Errichtung von Tiefgaragen unter öffentlichem Straßengrund tragen die BauträgerInnen der jeweils betroffenen Tiefgarage.
- Wiederinstandsetzungsmaßnahmen nach Aufgrabungen privater Bauträger oder öffentlicher und privater Einbautenträger werden durch die jeweilige Verursacherin beziehungsweise den jeweiligen Verursacher finanziert.

Grünanlagen und Kinderspielplätze⁵³

- Die Aufgabe der Bezirke umfasst die Planung, Neuherstellung und umfassende Erneuerung von Grünanlagen sowie deren laufende Wartung.
- Dazu gehören Spielplätze, Baumpflanzungen und Einrichtungen in Grünanlagen, wie Bänke, Sessel, Tische, Zäune und Einfriedungen.
- Als Grünanlagen gelten neben den Parkanlagen auch das Straßenbegleitgrün, also zum Beispiel Bäume auf Straßen, Blumenschalen in Fußgängerzonen sowie die Begrünung der Fahrbahnmittelstreifen und der Straßenteile zwischen Haupt- und Nebenfahrbahnen.
- Um bei der Pflege der Grünanlagen einen gleichmäßigen Standard in Wien sicherzustellen, unabhängig von den unterschiedlichen Vorstellungen der Bezirke, wird den Bezirken für diese Arbeiten eine Grundlast berechnet. Die Grundlast ist ein pauschalierter Betrag pro Quadratmeter und Jahr, der z.B. den Rasen- und Baumschnitt sowie das Bewässern der Grünanlagen gleichmäßig in ganz Wien gewährleistet.

Märkte⁵⁴

- Instandhaltung der städtischen Marktstände und Marktärter
- Instandhaltung der unbebauten Marktflächen - Ver- und Entsorgungsleitungen, Oberflächenbelag und Bodenmarkierungen

⁵² vgl. <http://www.wien.gv.at/verkehr/strassen/bauen/finanzierung.html> (13.12.2014)

⁵³ vgl. <https://www.wien.gv.at/bezirke/dezentralisierung/entscheidungsrecht/gruenraum.html>

⁵⁴ vgl. <https://www.wien.gv.at/bezirke/dezentralisierung/entscheidungsrecht/maerkte.html>

- Abfallentsorgung, Reinigung und winterliche Betreuung in den Marktbereichen
- Ausgenommen von der Bezirkszuständigkeit sind der überregionale Großmarkt Wien und der Meiselmarkt.

Die Wiener Märkte werden vom Marktamt (MA 59) verwaltet. In Wien gibt es 17 Detail- und fünf temporäre Märkte, auf welchen hauptsächlich Lebensmittel angeboten werden. Die sogenannten "Anlassmärkte" bzw. „Gelegenheitsmärkte“ sind Privatveranstaltungen wie Kirtage, Flohmärkte, Straßenfeste, Weihnachts-, Silvester- und Ostermärkte, die vom Marktamt der Stadt Wien (MA 59) genehmigt sind⁵⁵.

Tarife und Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Raums

Laut Gebrauchsabgabengesetz §1 Abs 1 gilt: „Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn die Art des Gebrauches im angeschlossenen Tarif (Sondernutzung) angegeben ist. (...) Abs.2: Jeder in der Sondernutzung (Abs. 1) bzw. in Abs. 3 (Anlage I) nicht angegebene Gebrauch, der über die bestimmungsgemäße Benützung der Verkehrsfläche nach den straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen hinausgeht, bedarf der privatrechtlichen Zustimmung der Stadt Wien als Grundeigentümerin.“ Für Straßen, Wege und Plätze gilt vereinfacht: Alles was über den Verkehr (Auto-, Rad- wie Fußgängerverkehr) hinausgeht, gilt als Sondernutzung des öffentlichen Raums und bedarf der Genehmigung, das beginnt z.B. schon beim Sessel, den sich jemand vor seine Haustüre stellt.⁵⁶

Die für die Nutzung des Öffentlichen Raums wichtigsten Grundlagen sind die Straßenverkehrsordnung und die Parkraumbewirtschaftung sowie das Wiener Gebrauchsabgabengesetz. Viele Nutzungen, wie z.B. Werbetafeln, die Aufstellung von Tischen oder Ständen zu Werbezwecken, Leuchtschilder, Werbeumzüge, Veranstaltungen werden privatrechtlich mit Sondernutzungsverträgen geregelt. Für Genehmigungen oder Gebrauchserlaubnisse sind im Wesentlichen jene Abteilungen des Magistrates der Stadt Wien zuständig, die den jeweiligen Öffentlichen Raum „verwalten“, z.B. die Straßenverwaltung und Straßenbau (MA 28) für private Nutzung im öffentlichen Raum.

Ohne Zustimmung der MA 28 darf keine Nutzung erfolgen, vorher sind je nach Nutzung „allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen zusätzlich von den AntragstellerInnen zu erwirken“⁵⁷. Das sind z.B. Bewilligungen der Baupolizei (MA 37), für eine Veranstaltung (MA 36-V) ggf. mit Eignungsfeststellung des Veranstaltungsortes, nach der Straßenverkehrsordnung bei der Abteilung Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten (MA 46-S), nach der Marktordnung beim Marktamt (MA 59) oder bei den Magistratischen Bezirksämtern. Letztere erteilen auch die Gebrauchserlaubnis für Vorgärten (Schanigärten, Aufstellung von Tischen und Stühlen). Zusätzlich ist für einige Sondernutzungen im Öffentlichen Raum eine Begutachtung durch die Abteilung Architektur und Stadtgestaltung (MA 19) erforderlich.

Die Vielzahl an Zuständigkeiten sowie zahlreiche gesetzliche Grundlagen, Richtlinien und Empfehlungen⁵⁸, führen zu einer für viele StadtbewohnerInnen und auch für beratende Fachleute aus Wirtschaft, Planung und Sozialwesen unübersichtlichen Situation bezüglich der Möglichkeiten einer von

⁵⁵ Marktordnung 2006, Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der eine Marktordnung erlassen wird

⁵⁶ Dass öffentlicher Raum temporär in Besitz genommen werden will, zeigen einige private Initiativen und Aktionen - wie zum Beispiel jene der Gehsteig-Guerilleros. <http://www.gehsteigguerilleros.net/Gehsteig-Guerilleros/home.html>

⁵⁷ Siehe dazu: <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/verkehr/strassen/gehsteig/private-nutzung.html>

⁵⁸ z.B. Gebrauchserlaubnis der Grundfläche (Gebrauchsabgabengesetz 1966 i.d.g.F.), Bauordnung für Wien, Masterplan Verkehr, Straßenverkehrsordnung (STVO), Technische Hilfen für blinde, sehbehinderte und mobilitätsbehinderte Menschen (ÖNORM V2104), Alltagsgerechter barrierefreier Straßenraum (RVS 02.02.36), FußgängerInnenverkehr (RVS 03.02.12)

der Stadtpolitik durchaus gewünschten „Aneignung“ des Öffentlichen Raumes⁵⁹ und der Einholung von Genehmigungen, insbesondere für nichtkommerzielle Nutzungen. Während für kommerzielle Nutzungen wie Schanigärten oder Kioske im öffentlichen Raum Empfehlungen, Vorgaben und Richtlinien vorliegen⁶⁰, fehlen diese für nichtkommerzielle Nutzungen.

Unterschiedliche Zuständigkeiten können auch bei kommerziellen Nutzungen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, da Genehmigungen anlassbezogen mit Sondernutzungsverträgen erteilt werden und nicht für alle funktionalen, stadtgestalterischen oder rechtlichen Aspekte einheitliche bzw. verbindlichen Kriterien vorliegen⁶¹. Genehmigungen und Auflagen können daher von Bezirk zu Bezirk unterschiedlich ausfallen, z.B. bei Schanigärten.

Für die Errichtung oder Inbetriebnahme von Marktständen bzw. Marktplätzen auf Märkten nach der Marktordnung ist eine marktbehördliche Bewilligung durch das Marktamt (MA 59) erforderlich (Errichtung von standfesten Bauten und wesentlichen Änderungen an diesen, Aufstellung eines Verkaufswagens oder einer Verkaufskojke, Herstellung und Änderung technischer Anlagen wie Gas, Elektrizität, Wasser, Abwasserentsorgung usw.).

Eine marktbehördliche Bewilligung kann nur dann erteilt werden, wenn die Sicherheit von Personen nicht gefährdet wird, wenn es die örtlichen Marktverhältnisse zulassen und das Marktbild nicht beeinträchtigt wird. Das Wiener Marktamt (MA 59) ist in einer Reihe von Fällen für die Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung von Straßenständen zuständig. Straßenstände befinden sich auf öffentlichen Flächen - nicht auf einem Markt sondern z.B. am Gehsteig, in Parks usw. (z.B. Würstelstände). Die MA 59 behandelt Verfahren, bei denen Lebensmittelkontrolle und die Gewerbeordnung anzuwenden sind. Das Gebrauchsabgabengesetz und andere rechtliche Bestimmungen werden gleichzeitig abgehandelt.

Wie die folgende Aufstellung zeigt, sind die Tarife für die Nutzung des öffentlichen Raumes für kommerzielle Zwecke durchwegs niedrig, insbesondere jene für Schanigärten, Baucontainer und Baumateriallagerung sowie Warenausräumungen. Bei Monatsabgaben in Größenordnungen von 1,0 bis 15 Euro / m² können diese kaum den Verwaltungsaufwand, der der öffentlichen Hand entsteht, abdecken und erscheinen der Abgeltung des Nutzungsentzuges von Gemeinflächen zu privaten Zwecken nicht entsprechend.

Wie die Vergleichswerte zu deutschen Städten zeigen, kann aber auch dort öffentlicher Raum sehr billig für kommerzielle Zwecke genutzt werden. Vergleichsweise angemessen erscheinen die Tarife in Schweizer Städten – auch unter Berücksichtigung eines generell höheren Preisniveaus. Im Wirtschaftsland Schweiz dürfte die Bewilligung und Preisgestaltung für permanente und temporäre kommerzielle Nutzung von öffentlichem Grund – der Allmend - wesentlich mehr Verantwortung für das Allgemeinwohl zugeschrieben werden. Sehr deutlich zeigt den achtsamen Umgang mit dem öffentlichen Raum beispielsweise der Basler „Stadtplan mit Allmendbelegungen“, auf dem aktuell und transparent kommerzielle Nutzungen auf der Webseite der Stadt Basel ersichtlich sind⁶².

⁵⁹ „Die „Do it yourself“- Anleitungen sollen dazu anregen, sich mit dem öffentlichen Raum in der Wohnumgebung auseinanderzusetzen, ihn zu nutzen und mitzugestalten.“ Vorwort Dr. Michael Ludwig, Wiener Wohnbaustadtrat in Do it yourself Stadtleitung, Hsg. MA 25 - Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser, Wien, Mai 2014

⁶⁰ Siehe z.B. Broschüre mit Empfehlungen, Vorgaben und Richtlinien für Schanigärten im öffentlichen Raum. <https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/architektur/oeffentlicher-raum/schanigaerten.html>

⁶¹ Derzeit liegt z.B. kein Kriterienkatalog für die Ausstattung, z.B. Möblierung des Öffentlichen Raums vor. Die Ausstattung ist eine politische Entscheidung des Bezirks und von Ort zu Ort abhängig.

⁶² <http://www.tiefbauamt.bs.ch/oeffentlicher-raum/nutzung-des-oeffentlichen-raumes/stadtplan.html>

Tabelle 7: Tarife und Gebühren für kommerzielle Nutzungen im öffentlichen Raum (Auswahl)

Nutzungsart	Angaben je begonnenem m ² Fläche, je begonnenem Tag / Monat / Jahr Ohne Kosten für Bundesstempel, Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren.	Zone 1: Teile des ersten Bezirks, der Mariahilfer Straße, der Favoritenstraße Zone 2: alle anderen Gebiete ⁶³ FuZo = Fußgängerzone
Vorgärten: Geschäftslokale aller Art. (Aufstellen von Tischen, Sesseln u. a.), Schanigärten. Bewilligung nur vom 1. 3. bis 30. 11.	je m ² Fläche und Monat keine Abgabe: Abfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Pflanzen u. dgl.); Gegenstände (nicht mit Gebäude oder Gehsteig fest verbunden, nicht hinausragend)	Zone 1: 7,50 Euro Zone 2: in FuZo 5 Euro, außerhalb 1 Euro Ausnahme: Bei Belassung der Abfriedung ganz oder teilweise über den genannten Zeitraum hinaus, erhöht sich die Abgabe um ein Drittel
Gedekte Vorbauten (Veranden u. dgl.)	je m ² Fläche und Monat	Zone 1: 7,50 Euro Zone 2: in FuZo: 5 Euro, außerhalb 2 Euro
Nicht ortsfeste Verkaufsstände aller Art und pratermäßige Volksbelustigungsstände (Schießbuden, Karusselle u. dgl.) Punschstände: 15. 11. bis 6. 1. Maronistände: 1. 10. bis 31. 3.	Tageweise, längstens vierzehntägige Aufstellung. Je Stand und Tag zusätzlich in Kurzparkzonen auf Fahrbahnen pro m ² bewilligter Fläche, pro Tag Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die aufgrund der Gebrauchserlaubnis erzielt werden	Zone 1: 15 Euro Zone 2: in FuZo 13 Euro, außerhalb 11,50 Euro 2 Euro 3 vH der Einnahmen
Ortsfeste Verkaufshütten (ausgen. Öffentl. Benzinzapfstellen), Kioske u. dgl.	je begonnenes Abgabensjahr für je begonnene m ² Grundfläche Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die aufgrund der Gebrauchserlaubnis erzielt werden	Zone 1: 11, 34 Euro Zone 2: in FuZo 11, 28 Euro, 22 Euro 1 vH der Einnahmen
Baucontainer, Baustofflagerung	erste sechs Monate je m ² und Monat ab siebtem Monat je m ² und Monat	1. Bezirk: 6 Euro, andere Bezirke: 4,20 Euro 1. Bezirk: 12 Euro, andere Bezirke: 8,40 Euro
Container, zum Aufenthalt von Personen, wie Baubüro, Mobil-Toiletten und dgl.	erste sechs Monate je m ² und Monat ab siebtem Monat bis zwölftes Monat dann je m ² und Monat	1. Bezirk: 12 Euro, andere Bezirke: 8,40 Euro 1. Bezirk: 24 Euro, andere Bezirke: 16,80 Euro 1. Bezirk: 25 Euro, andere Bezirke: 17,80 Euro
Sammelcontainer u. dgl.	Jahresabgabe für ersten begonnenen m ² für jeden weiteren begonnenen m ²	71 Euro 22 Euro
Warenausräumungen, Warenaushängungen bzw. (Attrappen) von Waren, Behälter zur Lagerung / Aufbewahrung von Sachen, jeweils vor Geschäftslokalen	Jahresabgabe erste begonnene 0,5 m ² Bodenfläche, je weitere begonnene 0,5 m ²	11 Euro 6 Euro
Automaten aller Art an Gebäuden, Einfriedungen u. dgl. oder freistehend	Jahresabgabe je Automat und je begonnenen 0,1 m ² der projizierten Grundrissfläche.	18,50 Euro
Parken	Jahresabgabe 1. bis 9. Bezirk, 15. Bezirk im Bereich Stadthalle, 20. Bezirk 12. u. 14. Bezirk, 15. Bezirk außerhalb Stadthalenbereichs, 16. und 17. Bezirk	120 Euro (1 Jahr) 90 Euro (1 Jahr)

⁶³ Die in die Zonen fallenden Straßenzüge und Plätze sind im Gebrauchsabgabengesetz 1966, Fassung vom 19.11.2014 in der Anlage unter Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgaben A. Einmalige Abgaben aufgelistet.

KOMMERZIELLE UND NICHT-KOMMERZIELLE NUTZUNG IM ÖFFENTLICHEN RAUM

Nutzungsart	Ohne Kosten für Bundesstempel, Verwaltungsabgaben. Kommissionsgebühren.	
Tagesplätze Flohmarkt/ Naschmarkt	je Tag, kleiner Platz (1,6m x 2m) je Tag, großer Platz (3,2m x 2m)	20,72 Euro, 41,44 Euro
Anlassmarkt	je Marktplatz / Tag, bis 50 Plätze je Marktplatz / Tag bis 75 Plätze je Marktplatz pro Tag ab 76 Plätze	12 Euro, 8,99 Euro, 5,99 Euro
Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen z.B. Theateraufführungen, öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen	Gebrauchsabgabe: Fällt an, wenn die Veranstaltung wirtschaftlichen Zwecken dient. Ein Entgelt wird vereinbart, wenn im Wiener Gebrauchsabgabegesetz kein Tarif vorgesehen ist (§ 1 Abs. 2) oder es sich um ein Privatgrundstück der Stadt Wien handelt.	
Straßenkunst , z.B. musikalische Darbietungen, Vorträge, Tanz- und Varieteevorführungen, Pantomimen, Vorführungen von Zauberkunststücken, Puppenspiele oder Portraitzeichnungen	öffentliche Orte im 1. - 6. Bezirk, für kurze Zeit, ohne eigens dafür errichtete Aufbauten und Podien, ohne Anspruch auf Entgelt pro Platzkarte	6,54 Euro
Film- und Fotoaufnahmen auf öffentlichen Verkehrsflächen	pro Stunde effektive Drehzeit (exklusive Auf- und Abbau)	21,80 Euro Mindestbetrag 54,50 Euro Im Einzelfall weitere Gebühren
Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken		
Fahrzeuge mit Lautsprecheranlage oder anderen akustischen Werbeeinrichtungen	je Fahrzeug und Tag	37 Euro
Aufstellung von Tischen, Ständen u. dgl.: Verteilung von Flugschriften (Zetteln), Proben oder Werbeobjekten bzw. für sonstige Werbezwecke	je m ² beanspruchte Grundfläche und Tag	11,50 Euro
Personen, die Flugschriften (Zettel), Proben oder Werbeobjekte verteilen oder Werbeverkleidungen tragen	je Person und Tag	7,50 Euro
Werbeumzug oder Musikveranstaltung	je Tag und Umzug bzw. Veranstaltung	172 Euro
Ankündigungstafeln auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen u. dgl. (Plakatwand)	je m ² der umschriebenen Fläche	1,80 Euro, mindestens aber 7,60 Euro für eine Ankündigungstafel
<p>Stand: November 2014: Quellen: Gebrauchsabgabegesetz 1966, Fassung vom 19.11.2014; Marktgebührentarif 2006, Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz), Fassung vom 31.07.2013 siehe auch https://www.wien.gv.at/amtshelfer/verkehr/strassen/gehsteig/private-nutzung.html, https://www.wien.gv.at/amtshelfer/wirtschaft/maerkte/markt/index.html, https://www.wien.gv.at/amtshelfer/wirtschaft/veranstaltungen/, https://www.wien.gv.at/amtshelfer/wirtschaft/veranstaltungen/werbeeinrichtungen/index.html, https://www.wien.gv.at/amtshelfer/wirtschaft/veranstaltungen/meldepflicht/durchfuehrung/konzession.html</p>		

Tabelle 8: Städtevergleich - Kosten für die Nutzung von Öffentlichem Raum als Vorgarten oder Gastgarten monatlich je m² in Euro.

Düsseldorf		Wien		München		Hamburg		Zürich			
Tische, Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken (Hauptsaison)		Vorgärten: Geschäftslöke alle Art. (Aufstellen von Tischen, Sesseln u. a.)		Freischankflächen Angabe jährlich, umgerechnet auf 9 Monate		Tische, Stühle und Sonnenschirme zur Bewirtung		Boulevardcafés (1,00 EUR = 1,04 CH) (Kurs: 10/02/2015)			
Zonen (1,2)		Zonen (1, 2)		Straßengruppen (I, II, III, S)		Wertstufen (I bis IV)		Zonen (1, 2, 3, 4, 5)			
1	2	1	2	FuZo	2	S	I	I	IV	1	5
8,8	7,1	7,5	5	1	4,3	0,9	8,0	4,0	61,36	11,44	

Bei einer räumlichen Differenzierung der Gebühren wurde zum Vergleich die jeweils teuerste Kategorie* (meist Innenstadtlage) sowie die günstigste Kategorie gewählt.

Stand: Nov 2014; Quellen: Gebührenordnung zum Sondergebrauchsreglement der Stadt Zürich (GOSGR) idF 31. Oktober 2012; Düsseldorf: Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen idF. 2013; Hamburg Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen 6. 12. 1994, idF. 17. 12. 2013 (HmbGVBl); Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung), vom 5. Juni 1985, idF. 16. 04. 2010; Wien: Gebrauchsabgabegesetz 1966, Fassung vom 19.11.2014

* Hamburg: Vier Wertstufen z.B. :Wertstufe I: Gänsemarkt, Jungfernstieg und Eppendorfer Baum, HafenCity, Wertstufe IV: wenig oder nicht allgemein bekannte Wege, Straßen und Plätze

Düsseldorf: Zwei Zonen: Zu Zone I gehört im Wesentlichen der Innenstadtbereich

München: Straßengruppe S, Innenstadt

Zürich: Zone 1: Exklusivlage, z.B. Bahnhofstrasse (Zone 2: Sehr gute Lage z.B. Bahnhofplatz, Central und Limmatquai, ..., Zone 3: Gute Lage, Zone 4: Mittlere Lage, Zone 5 Außenquartiere, Übrige)

Tabelle 9: Städtevergleich - Kosten für das Abstellen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Raum für BewohnerInnen

Wien	München	Düsseldorf	Stockholm	Zürich
Parkpickerl für BewohnerInnen	Parkausweis für Anwohner in Parklitzgebieten	Bewohnerparkausweise	Bewohnerparkausweise	Anwohnerparkkarten (1,00 EUR = 1,04 CH) (Kurs: 10/02/2015)
Jahresabgabe: 120 EUR Bezirke 1- 9, 20, 15 Bereich Stadthalle:	Jahresgebühr: 30 EUR Sonderregelung für Altstadt, Hauptbahnhof	Verwaltungsgebühr: 30,00 EUR (1 Jahr) 55,00 EUR (2 Jahre) 75,00 EUR (3 Jahre)	Jahresgebühr: 77 EUR	CHF 300 pro Kalenderjahr 287,22 EUR
90 EUR Bezirke 12, 14, 15. außerhalb Stadthaltenbereich, 16, 17				

Stand: Jan. 2015; Quellen:

<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Verkehr/Parkraummanagement/>

https://www.duesseldorf.de/verkehrsmanagement/antraege_genehmigungen/bewohner/index.shtml#sb2

https://www.stadt-uerich.ch/pd/de/index/dav/parkkarten_bewilligungen/zonenkarte

1.4 Herausforderungen

Ausgehend von der Maxime „Der öffentliche Raum gehört uns“ und den bisherigen Ausführungen lassen sich folgende Herausforderungen zum Thema Zulassen und Fördern nichtkommerzieller Nutzungen festhalten.

1.4.1 Bereitstellen von Öffentlichem Raum für nichtkommerzielle Nutzungen

„Die ausreichende quantitative Sicherung von öffentlichen Räumen ist Voraussetzung für eine hohe Qualität – ein Defizit an Platz kann durch eine noch so gute Gestaltung nicht ausgeglichen werden.“⁶⁴

„Es braucht, ..., adäquate Instrumente der Flächenmobilisierung und Flächenbereitstellung sowie mehr vielfältig nutzbare öffentliche Räume.“⁶⁵

Voraussetzung für ausreichende Öffentliche Räume ist ein ausreichendes Flächenangebot. Dabei sind unterschiedliche stadträumliche Situationen innerhalb Wiens zu berücksichtigen. Im bebauten städtischen Raum finden sich gestaltete Plätze, Straßen und Parks, aber auch verstellte oder übernutzte „Frei“-Räume sowie undefinierte Rest- und Zwischenräume, die einer öffentlichen Nutzung dienen könnten. Das tatsächliche Angebot an nutzbaren Freiflächen entspricht, gerade im dicht bebauten Stadtgebiet nicht immer den quantitativen Richtwerten für die Grün- und Freiraumversorgung (laut internationalen Vergleichswerten). Das begrenzte Raumangebot wird zudem oft durch kommerzielle oder automobilen Nutzungen (vor allem Kfz-Stellplätze) überlagert. In Stadtentwicklungsgebieten, besonders am Stadtrand, stehen mit großen landwirtschaftlichen Flächen vermeintlich ausreichend Freiräume zur Verfügung, diese können aber nur eingeschränkt oder gar nicht benutzt werden.

Im bebauten Stadtgebiet muss versucht werden, bestehende Flächen als nutzbare Freiräume zu gestalten, um Defizite auszugleichen, aber auch Flächen zu aktivieren und zu sichern, die bisher nicht öffentlich genutzt waren, z.B. Durchwegung von Baublocks, Mehrfachnutzung von Sport- und Spielflächen bei Schulen und Kindergärten, Mehrfachnutzung von Vereinssportanlagen, Vorplätze öffentlicher Einrichtungen und stadtnaher Institutionen sowie Freiräume von und für Arbeitsplatzstandorte. In Stadtentwicklungsgebieten sind vor allem neue, nutzbare Grün- und Freiräume herzustellen oder von einer Verwertung freizuhalten.

Im Fachkonzept „Grün- und Freiraum“⁶⁶ der Stadt Wien finden sich Kennwerte zur Grün- und Freiraumversorgung in neuen Stadtentwicklungsgebieten. Sie sollen sicherstellen, dass Grünraum gleichbedeutend mit anderen Infrastrukturleistungen entwickelt wird und ausreichend Grün- und Freiraum in der Nachbarschaft zur Verfügung steht. Ein Kennwert für Arbeitsplätze soll zur Attraktivitätssteigerung des Arbeitsumfeldes beitragen.

⁶⁴ Leitbild Öffentlicher Raum Wien

⁶⁵ STEP 2025 Stadtentwicklungsplan Wien

⁶⁶ Fachkonzept „Grün- und Freiraum“ der Stadt Wien, STEP 2025, MA 18 - Stadtentwicklung und Stadtplanung, Jänner 2015

Tabelle 10: Quantitative Kennwerte für die Grün- und Freiraumversorgung

Laut Fachkonzept „Grün- und Freiraum“ gelten folgende Kennwerte:

Grün- und Freiräume	Einzugsbereich (m)	Größe (ha)	m ² /EW		
Nachbarschaft	250	< 1	3,5		
Wohngebiet	500	1–3	4,0	8,0	13,0
Stadtteil	1.000	3–10	4,0		
	1.500	10–50			
Region	6.000	> 50	5,0		
+ Sportflächen		3,5			
+ Grünflächen pro Arbeitsplatz (Einzugsbereich 250 m)		2,0			

1.4.2 Zugänglichkeit für alle Menschen gewährleisten

„Der öffentliche Raum muss grundsätzlich zugänglich bleiben.“⁶⁷

Der öffentliche Raum ist öffentlich. Das bedeutet, dass er für alle Menschen ohne Kosten und ohne Ausgrenzung zu jeder Zeit zugänglich sein muss. An Nutzungen soll alles erlaubt sein was andere Personen, Sachgegenstände und die Umwelt nicht gefährdet oder belastet. Die Zugänglichkeit für alle Menschen ist aber nicht immer möglich. Einschränkungen bestehen etwa durch physische Barrieren, zeitliche Einschränkungen⁶⁸, dominante Nutzungen⁶⁹, Verhaltenshinweise oder Gebote in Park-, Spielplatz- und Hausordnungen. Auch gesellschaftliche Zuschreibungen beeinflussen die Zugänglichkeit (z.B. vermeintlich offen: Universität, Stadtrandsiedlung).

Physische Hindernisse können z.B. durch eine Vernetzung der Freiräume mit barrierefreien Wegen abgebaut, dominante Nutzungen durch Umgestaltung oder Nutzungsmanagement gemildert werden. Die Forderung nach einer grundsätzlichen Zugänglichkeit, d.h. nach einem gleichwertigen Zugang für Menschen in allen Lebensphasen setzt einen gesellschaftlichen Grundkonsens voraus, der eine aktive Förderung der Teilhabe sogenannter sozialer Randgruppen und Menschen mit besonderen Bedürfnissen vorsieht.

Öffentlicher Raum für alle Menschen bedeutet ausreichend konsumfreie Aufenthaltsbereiche in hoher Qualität bereitzustellen auch für jene, die am Konsum mangels Geld nicht teilnehmen können und „aus Perspektive des freien Marktes überflüssig sind.“⁷⁰

Dazu zählt auch die Vermeidung „subtiler“ Formen der Vertreibung, z.B. durch Abbau von Sitzgelegenheiten, entsprechend unbequem gestaltete Stadtmöbel (z.B. Bänke auf denen man nicht liegen kann) oder Videoüberwachung.

⁶⁷ Leitbild Öffentlicher Raum Wien

⁶⁸ z.B. Öffnungszeiten von Parks wie Schönbrunn oder Augarten (Diskussionsbedarf: Sind Ausnahmen zum Schutz besonderer Ausstattung oder aus Sicherheitsaspekten berechtigt? Oder ist das nur eine Tradition, dass z.B. Augarten, Erholungsgebiet Steinhofgründe, Belvedere etc. in der Nacht zugesperrt werden?)

⁶⁹ z.B. stark befahrene Straßen, rund ums Jahr mit Veranstaltungen für unterschiedliche InteressentInnen-Gruppen bespielte Plätze wie z.B. der Rathausplatz, intensive kommerzielle Nutzungen durch Schanigärten und Lokale wie z.B. in der Innenstadt oder am Donaukanal

⁷⁰ vgl. Baumann Z., Unbehagen an der Postmoderne, Hamburg 1999, S. 30

Abbildung 16: Öffentlicher Raum auch für jene, die am Konsum mangels Geld nicht teilnehmen können oder wollen (Eugene, Ken Kesey Memorial Square)



Foto: flickr

1.4.3 „Hohe“ Aufenthaltsqualität und „gute“ Gestaltung

„Urbane öffentliche Räume sollen hochwertig, barrierefrei, robust, alltagstauglich und flexibel nutzbar sein, sie müssen Angebote für unterschiedliche Nutzerinnen und Nutzer bieten, ohne andere Gruppen auszuschließen.“⁷¹

Menschen beurteilen Freiräume vor allem nach ihrer Aufenthaltsqualität. Dabei werden Faktoren wie Benutzbarkeit, ästhetische Qualität, soziale Qualität, Sicherheitsgefühl, Erlebniswert, Störungen (Lärm, Gestank, ...) etc. subsumiert. Aufenthaltsqualität kann für jeden Menschen zu unterschiedlichen Zeiten etwas anderes sein, abhängig von seinen subjektiven Wahrnehmungen, Interessen, persönlicher Bewertung und äußeren Zuschreibungen (Medienberichte, Gerüchte, Marketing). Neben planerischen Aspekten kann auch die Sozial- und Gemeinwesenarbeit zur Aufenthaltsqualität beitragen. Der Begriff Aufenthaltsqualität ist deshalb kaum mit übertragbaren Kriterien zu hinterlegen, deren Anwendung eine langwährende und allgemein akzeptierte Gestaltung von Öffentlichen Räumen garantiert. Anhaltspunkte liefert eine Checkliste zur Beurteilung der Aufenthaltsqualität aus der Strategie für Zürichs Öffentliche Räume (siehe. Tab. 11).

Jeder Öffentliche Raum ist gesondert zu beurteilen, einige Grundprinzipien für die Gestaltung mögen dennoch gelten:

- Gute Erreichbarkeit: Barrierefreie Anbindung und Vernetzung von Freiräumen. Die Bedürfnisse von FußgängerInnen und RadfahrerInnen ausschlaggebend.
- Stadtkomfort: Generelle Barrierefreiheit, Sitzmöglichkeiten ohne Konsumzwang für verschiedene NutzerInnen (jung - alt, Einzelpersonen - Gruppen, ...), gute Orientierung und durchgängige Querungsmöglichkeiten, nicht nutzungsdefinierte Flächen für Spontanität.

⁷¹ vgl. STEP 2025 Stadtentwicklungsplan Wien, S 115

Tabelle 11: Checkliste zur Beurteilung der Aufenthaltsqualität

Schutz	Wohlbefinden		Sinnlichkeit
Verkehrssicherheit	Gehen	Sich aufhalten	Klima
Schutz vor Unfällen Schutz vor Lärm, Verschmutzung, Abgasen Übersichtlichkeit	Genügend Platz Attraktives Netz Interessante Fassaden Gute Oberflächen Gute Zugänglichkeit für alle Keine Hindernisse, keine Wegunterbrechungen	Zonen für Aufenthalt Gelegenheiten zum Sitzen, Ausruhen, Anlehnen, Schauen, Gesehen werden, Genießen Gutes lokales Klima Einladende Raumkanten und Fassaden	Schutz gegen Wind, Regen, Schnee, Hitze und Kälte Sonne zulassen Schatten spenden Wärme und Brise nutzen, soweit angenehm
Sicherheitsempfinden	Sehen, Hören, Sprechen	Aktivitäten	Ästhetische Qualitäten
Belebt, benutzt Soziale Kontrolle vorhanden Sich im Raum und Zeit überschneidende Nutzungen	Angenehme Gehdistanzen Freie Sicht, Ausblicke Gute Beleuchtung Tiefer Lärmpegel Kommunikative Anordnung der Sitze	Einladend für Sport, Spiel, Unterhaltung bei Tag und Nacht, Sommer und Winter	Gutes Design Gute Materialien Gute Beleuchtungsqualität Ausblicke, Anblicke Vegetation, Wasser Sauberkeit Menschlicher Maßstab

Quelle: Stadträume 2010, Strategie für Zürichs Öffentliche Räume, S. 19

Abbildung 17: Schatten für die kleine Pause im Freien (Lissabon)



Foto: stadtländ

Abbildung 18: Stadtkomfort bedeutet auch Platz zum Rasten oder Abstellen von Taschen zu finden.



Foto: stadtländ

1.4.4 Balance zwischen nichtkommerziellen und kommerziellen Nutzungen als Aufgabe der Stadtverwaltung

„Eine Herausforderung liegt darin, dass der öffentliche Raum für eine breite Bevölkerung außerhalb ökonomischen Mehrwertes zur Verfügung steht – im Wettbewerb kommerzieller Nutzungen und im Wettbewerb von Standort- und Tourismusmaßnahmen.“⁷²

„Erarbeitung von Strategien für eine bessere Balance zwischen kommerziellen und nicht-kommerziellen Nutzungen (inkl. Vereinfachungen bei der Bewilligung von nichtkommerziellen Nutzungen) in öffentlichen Räumen bzw. von verbindlichen Bewirtschaftungskonzepten.“⁷³

„Wann besteht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen nichtkommerziellen und kommerziellen Nutzungen?“ Unter der Voraussetzung, dass Dritte nicht gefährdet oder belastet werden und die Nutzung zu keinen Schäden am öffentlichen Raum selbst führt, wird ein Zuviel an nichtkommerziellen

⁷² Konzept öffentlicher Raum, Basel-Stadt

⁷³ STEP 2025, Stadtentwicklungsplan Wien

Nutzungen kaum erreicht⁷⁴. Ein Zuviel an kommerziellen Nutzungen besteht dann, wenn wichtige Funktionen für das städtische Allgemeinwohl (z.B. Mobilität, Ökologie, Sicherheit, Stadtbild und Sichtbeziehungen) eingeschränkt werden, AnrainerInnen unzumutbar gestört werden und zu wenig konsumfreie Orte für z.B. Aufenthalt, Erholung, Kommunikation, (Arbeits-)Pausen übrig bleiben.

Das Verhältnis kann je nach stadträumlicher Situation und Struktur unterschiedlich ausfallen. In den inneren und den dicht bebauten Bezirken Wiens, wo aufgrund des knappen Raumes Nutzungsdruck besteht, ist Steuerung eher zugunsten nichtkommerzieller Nutzungen erforderlich, in Stadtentwicklungsgebieten oder strukturschwachen Gebieten eher Steuerung zugunsten kommerzieller Nutzungen im Sinne von Belebung. Das Verhältnis muss, unter individueller Betrachtung des jeweiligen Raums und der Nutzungsansprüche ausgewogen werden. Das tatsächliche Ausmaß und der Flächenanspruch von Nutzungen – sofern nicht ohnehin durch Gesetze und Richtlinien begrenzt – sollte im lokalen Dialog der Interessensabwägung mit NutzerInnen, Geschäftsleuten, sozialen Diensten, der Stadtverwaltung und der Bezirksvertretung herausgefunden werden.

„Es geht um einen guten Mittelweg, einen gesunden Kompromiss zwischen Nutzung und Kommerzialisierung auf der einen und Freiraumerhaltung auf der anderen Seite.“⁷⁵ Die Sicherung öffentlicher Räume für konsumfreie Nutzung ist Aufgabe der Stadtverwaltung. Das bedeutet besonders in Lagen mit begrenztem Flächenangebot auch die Einschränkung von Privatisierung, Übernutzung und Kommerzialisierung sowie die Formulierung von Anforderungen an kommerzielle NutzerInnen (z.B. Ausgleich, Kooperationen).

Stadtweit gültige Vorgaben von Mindeststandards der Ausstattung mit konsumfreien Aufenthaltsbereichen sowie standardisierte Vorgehensweisen für die Gestaltung von Dialogprozessen zur Abwägung wären Gegenstand eines Fachkonzeptes Öffentlicher Raum. Prinzipiell könnte bei künftigen Projekten gelten:

- Konsumfreie Zonen und nicht nutzungsdefinierte Flächen sind Standard.
- Öffentliche und gemeinnützige Interessen haben Vorrang vor individuellen Ansprüchen, nicht-kommerzielle Nutzungen vor kommerzieller Raumnutzung.
- Darüber hinaus: Flächen für kommerzielle Nutzungen (zeitlich befristet und umbaubar) werden nur dann freigegeben (bewilligt), wenn eine Mindestausstattung mit konsumfreien Aufenthaltsbereichen zur Verfügung steht.
- Kommerzielle Nutzungen können zur Stimulation und Belebung öffentlicher Räume eingesetzt werden, wenn das Gebiet strukturschwach (z.B. monofunktionales Wohngebiet oder Gewerbegebiet, Stadtrandlage, isoliert durch Infrastrukturachsen, Erneuerungsbedarf, Sicherheitsprobleme ...) ist. Jedoch auch hier sind „kritische Stimmen gegenüber einer Kommodifizierung“⁷⁶ (= „Prozess des zur Ware Werdens“) des Öffentlichen Raumes ernst zu nehmen.
- Baulichkeiten für kommerzielle Nutzungen sollten möglichst in die bestehende oder geplante Bebauung im direkten Umfeld (z.B. Erdgeschoßzone) des öffentlichen Raumes integriert werden. „Verhüttelungen“ sollen vermieden werden.

⁷⁴ Vielleicht müsste man eher von der Resilienz des ÖR sprechen: „Kann alles, kann nicht mehr“. Wie robust, wie flexibel – also resilient = tragfähig / widerstandsfähig. Zu Kapazitätsgrenzen gibt es wenig Literatur, abgesehen von evtl. Polizeistandards (Demos, etc.) und Kapazitätsangaben für Parks und Spielflächen.

⁷⁵ Häberlin Udo W., Dimensionen der Bewirtschaftung des öffentlichen Raums, 2008 für das „Forum Landschaftsplanung“ (forumL) in: Österreichische Schriftenreihe für Landschaft und Freiraum „zoll+“ Heft 14 „Bewirtschaften“ 1/2009

⁷⁶ Hierzu sind jedoch auch kritische Stimmen gegenüber einer Kommodifizierung (= Prozess des zur Ware Werdens) des Öffentlichen Raumes ernst zu nehmen. Sharon Zukin spricht hier treffend von der pacification by cappuccino (Befriedung durch Cappuccino“)

- Flächen im öffentlichen Raum, die jedenfalls vor temporärer und dauerhafter baulicher Nutzung freizuhalten sind, sollen über einen „Nicht-Bebauungsplan“⁷⁷ festgelegt werden.

ImmobilienentwicklerInnen haben aufgrund des Nutzens, den sie aus dem öffentlichen Raum der Stadt ziehen und ihrer Mitverantwortung („Eigentum verpflichtet“) am (räumlichen) Allgemeinwohl zur Bereitstellung öffentlicher Räume beizutragen. Als Mittel stehen dazu der Städtebauliche Vertrag, die Festlegung eines Dichte- Flächenbonus⁷⁸, Flächenabtretungen oder Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung.

Abbildung 19: Aus einer „unbenutzbaren“ Freifläche wurde ein konsumfrei nutzbarer Aufenthaltsbereich (Wien, Christian Broda Platz)



Foto: stadtländ



Foto: Josef Lex.
<https://www.flickr.com/photos/russianchild007/6033278364/in/photostream/lightbox/>

1.4.5 Nutzungsmanagement, Beteiligung und Verhandlungsprozesse

*(...) die Stadt Wien (wird) zivilgesellschaftlichem Engagement bei der Gestaltung und Erhaltung von öffentlichen Räumen noch mehr Platz als bisher geben. (...) Bürgerinnen und Bürger werden bei der Nutzung des öffentlichen Raums und der Freiraumgestaltung vermehrt zum Mitreden, Mitgestalten, Mitarbeiten und Mitverantworten eingeladen*⁷⁹.

Die bisherigen Ausführungen zeigen deutlich, dass Öffentlicher Raum, qualitativ und quantitativ angemessen, ein Teil der räumlichen Gemeinwohlvorsorge ist. Ein fairer Ausgleich der unterschiedlichen Ansprüche an den Öffentlichen Raum ist nur in lokalen Aushandlungsprozessen möglich, die auf einer demokratischen Legitimation basieren und unterschiedliche Interessen und Ansprüche von NutzerInnen und EigentümerInnen berücksichtigen. Die Stadtverwaltung muss dafür sorgen, dass sozial Schwächere besonders unterstützt und ihre Interessen gewahrt werden. Dafür braucht es politisch akkordierte Leitbilder mit dem klaren Auftrag für eine sozial orientierte Gestaltung und Bewirtschaftung des Öffentlichen Raums sowie Regelwerke und Instrumente für den Planungsalltag:

⁷⁷ vgl. „Nicht-Bebauungsplan“, der kommerzielle Nutzungen ausschließt, von Gabu Heindl zum Donaukanal <http://www.gabu-wang.at/donaukanalpartitur.html>

⁷⁸ vgl. „New York City’s incentive zoning programme, whereby developers provide and manage a public space in exchange for floor area ratio (FAR) bonuses. (...) as developer priorities are often fiscally driven, most approaches severely limit political, social and democratic functions of public space and produce a constricted definition of the public. As such, privately owned public spaces have deleterious effects on concepts of citizenship and representation, even as they become the new models for urban space provision and management. (Jeremy Nemeth (2009): Defining a Public: The Management of Privately Owned Public Space Urban Studies October 2009 46: 2463-2490)

⁷⁹ STEP 2025, Stadtentwicklungsplan Wien, S 122

- Zur Abwägung unterschiedlicher Interessen und Bedürfnisse (transparente Kriterien), zur Unterstützung der Aneignung und zur Vermittlung zwischen verschiedenen Ansprüchen
- Gestaltungsprinzipien für PlanerInnen (magistratsintern, AuftragnehmerInnen) und umsetzende Magistratsabteilungen und Baufirmen (z.B. Reduktion der Barrierewirkung von Schanigärten)
- Für die Beteiligung von BürgerInnen bei der Gestaltung und Weiterentwicklung von Freiräumen – auch bei der Nutzungsverteilung

Die Einbeziehung von AnrainerInnen und anderen „AneignerInnen“ lokaler öffentlicher Räume erhöht die Treffsicherheit von Maßnahmen zur Balance zwischen nichtkommerziellen und kommerziellen Nutzungen.

Abbildung 20: Öffentlicher Raum – ein zentrales Thema der BürgerInnen bei der lokalen Agenda 21.



Foto stadtländ

Abbildung 21: BürgerInnen, Bezirkspolitik und StadtplanerInnen planen gemeinsam Öffentliche Räume.



Begehung zur Ermittlung der Grundlagen für eine Umgestaltung (Wien, Christian Broda Platz)



BürgerInnenwerkstatt zur Neugestaltung (Wien, Ottakringer Straße)



BürgerInnenrat Leitbild Kagran (Wien, Kagran)



Planungswerkstatt, Dialogbox (Wien, Mariahilfer Straße)

Fotos: stadtland

1.5 Thesen und Ziele zur Nutzung des Öffentlichen Raums

Die folgenden Thesen und Ziele basieren auf Folgerungen des bisherigen Textes. Sie sind als Diskussionsanregung gedacht.

1. Öffentliche und gemeinnützige Interessen haben Vorrang vor individuellen Ansprüchen, nichtkommerzielle Nutzungen vor kommerzieller Raumnutzung.

Die Genehmigung kommerzieller Nutzungen wird räumlich differenziert von der Nachfrage durch nichtkommerzielle Bedürfnisse und vom Vorhandensein konsumfreier Flächen abhängig gemacht. Für stark genutzte Räume werden verbindliche Nutzungskonzepte erstellt, die wichtige Funktionen für das städtische Allgemeinwohl (z.B. Mobilität, Aufenthalt, Ökologie, Begegnung, Sicherheit, Stadtbild und Sichtbeziehungen) gewährleisten und Vorsorge für nichtkommerzielle Angebote treffen.

Dort wo nichtkommerzielle Raumanprüche dauerhaft ausgeschlossen werden bzw. eine Mindestausstattung mit konsumfreien Aufenthaltsbereichen für z.B. Erholung, Kommunikation, (Arbeits-)Pausen nicht mehr gegeben ist, ist ein Verbot kommerzieller Nutzungen erforderlich.

2. Bei der Bewilligung kommerzieller Nutzungen wird, neben stadt-gestalterischen und verkehrsorganisatorischen Aspekten, die Ausstattung mit konsumfreien Bereichen stärker berücksichtigt.

Flächen für kommerzielle Nutzungen (zeitlich befristet und umbaubar) werden nur dann freigegeben, wenn konsumfreie und uneingeschränkt zugängliche Aufenthaltsbereiche zur Verfügung stehen. Die partnerschaftliche Herstellung oder Mitfinanzierung solcher konsumfreier Bereiche ist erwünscht.

3. Der öffentliche Raum ist öffentlich – und für alle Menschen zugänglich.

Der Öffentliche Raum ist für alle Menschen ohne Kosten und ohne Ausgrenzung und möglichst zu jeder Zeit zugänglich. Barrierefreiheit ist Standard. Die Bedürfnisse sozial Schwächerer werden gewahrt, die Möglichkeit sogenannter sozialer Randgruppen und Menschen mit besonderen Bedürfnissen am Öffentlichen Raum teilzuhaben wird besonders unterstützt.

„Subtile“ Formen der Vertreibung und Ausgrenzung, z.B. durch Abbau von Sitzgelegenheiten, entsprechend unbequem gestaltete Stadtmöbel (z.B. Bänke auf denen man nicht liegen kann) oder Videoüberwachung werden vermieden.

4. ImmobilienentwicklerInnen, BaurägerInnen und andere Wirtschaftstreibende wissen, welche Regeln für die Herstellung hochwertiger öffentlicher Räume in Wien gelten und welche Beiträge sie leisten können und leisten müssen.

Für die Herstellung, Gestaltung, Pflege und Nutzung, aber auch indirekte Inanspruchnahme, wie z.B. durch Beschattung, Baustellen und Überlastung des öffentlichen Raums werden Regeln⁸⁰ entwickelt, die für „private“ wie für „öffentliche“ InvestorInnen gleichermaßen gel-

⁸⁰ vgl. STEP 2025, S 122 „Ausarbeiten von Richtlinien, die zu erreichende Qualitäten von öffentlichen Räumen und Grün- und Erholungsräumen beschreiben (z.B. im Hinblick auf Flächen für Erholung und soziale Interaktion, Nachbarschaftskontakte) – bei Verhandlungen oder Vereinbarungen mit Baurägerinnen und Baurägern oder Projektentwicklerinnen und Projektentwicklern (kooperative Verfahren, städtebauliche Verträge, behördliche Bewilligungen) können diese Richtlinien als Grundlage herangezogen werden.“

ten, letztere agieren beispielgebend. Zudem muss jedes Bauprojekt Anforderungen des öffentlichen Raumes erfassen und verpflichtend in die Planung miteinbeziehen. Ziel ist es, eine Aufwertung des Raumes für Alle zu bewirken. Das betrifft sowohl die funktionale Aufteilung und Gestaltung der angrenzenden „öffentlich nutzbaren Räume“ als auch eine „transparente“ und „verbindende“ Gestaltung von Eingängen, Erdgeschoßen und Fassaden im Kontext mit öffentlichen Räumen.

Für Flächen, die in privatem Besitz sind, aber als öffentliche Flächen wahrgenommen und genutzt werden (wie z. B. Vorplätze von Firmenarealen oder Wohnhäusern), sind Qualitäts-sicherungsvereinbarungen für Gestaltung und Management zwischen der Stadt Wien und den GrundbesitzerInnen anzustreben.

5. Kommerzielle Nutzungen werden in verträglichem Maß dort unterstützt, wo eine kleinräumige Grundversorgung gewährleistet werden soll oder eine Belebung wünschenswert ist und sich nicht von selbst einstellt.

Das trifft vor allem in strukturschwachen „in die Jahre gekommenen“ Siedlungsgebieten und in wohnungsdominierten Stadtentwicklungsgebieten zu. Bei letzteren geht es vor allem darum, mit geeigneten Erdgeschoßzonen um öffentliche Räume Möglichkeiten für kommerzielle Nutzung zu schaffen.

6. Die Flächendominanz des motorisierten Individualverkehrs (insbesondere Parken) wird verringert.

Die Verteilung des Straßenquerschnitts muss der Modal Split Verteilung bzw. den Zielvorgaben und den Erfordernissen, die sich daraus ergeben, angepasst werden.

7. Für die kommerzielle Nutzung des öffentlichen Raums wird Kostenwahrheit hergestellt und höhere Nutzungsgebühren verrechnet.

Der öffentliche Raum wird derzeit für kommerzielle Nutzungen zu günstig vergeben. An Schanigärten, gewinnorientierten Events, Werbeveranstaltungen, großformatiger Werbung, Parken etc. soll die Öffentlichkeit mehr verdienen. Prinzipiell soll keine unentgeltliche Verwendung öffentlicher Flächen für gewinnorientierte Nutzungen oder für Nutzungen von am Markt orientierten Unternehmen möglich sein.

Das mit dem öffentlichen Raum verdiente Geld soll zweckgebunden für die Bereitstellung und Gestaltung von konsumzwangfreien öffentlichen Räumen verwendet werden.

8. Die Stadtpolitik, die Stadtverwaltung und die Zivilgesellschaft übernehmen für nichtkommerzielle Nutzungsansprüche die Anwaltschaft.

Sie sind die Lobbyisten für die Daseinsvorsorge Öffentlicher Raum. Das bedeutet einen ständigen öffentlichen Diskurs zur sozialen Bedeutung des Öffentlichen Raums und erfordert politisch akkordierte Grundsätze und Regeln zur Bereitstellung nichtkommerzieller Angebote. Nichtkommerziell orientierte NutzerInnen werden unterstützt („Empowerment der Schüchternen“). Dazu gehören u. a. die Erlaubnis und eine Vereinfachung bei Bewilligungen von nichtkommerzieller Nutzungen.

9. Ein „open space governance“ sichert und fördert die Qualitäten des öffentlichen Raums. Kompetenzen zum öffentlichen Raum werden gebündelt. „Freiraumbeauftragte“ sorgen sich um die Qualitätssicherung.

„Open space governance“ wird als Aushandlungsplattform für alle Interessen am Öffentlichen Raum eingerichtet (z.B. Wiener Ressorts und Magistratsabteilungen, Einrichtungen anderer Gebietskörperschaften, internationale Institutionen, Unternehmen, ImmobilieneigentümerInnen, örtliche Initiativen).

Für die lokale Qualitätssicherung wird, wenn möglich, auf bestehende Einrichtungen, z.B. Gebietsbetreuungen zurückgegriffen.

10. Die Verantwortlichen in den Bezirken erhalten Richtlinien und „Guidance“ zur Nutzung des öffentlichen Raums.

Politisch akkordierte, stadtweit gültige, aber räumlich differenzierte Richtlinien, werden den Verantwortlichen zur Verfügung gestellt, um anlassbezogene Genehmigungen zu erleichtern und nachvollziehbarer zu gestalten, z.B. Mindeststandards betreffend Flächenausmaßen, Ausstattung und Anordnung konsumfreier Bereiche als Hilfestellung bei der Genehmigung kommerzieller Nutzungen im Öffentlichen Raum.

Die Umsetzung wird im Sinne eines Lernprozesses evaluiert (kommunikationsorientiertes Monitoring): Erfahrungsaustausch zwischen Bezirken und Bau- und Planungsabteilungen, Rückkopplung mit strategischer Ebene der Stadtentwicklungsplanung und ggf. anderen Strategiefeldern (z.B. Klimaschutz, Smart City, ...), Erstellung und sukzessive Befüllung eines Praxiskatalogs, Einbeziehung externer Expertise (PlanerInnen, Universitäten).

11. Der Öffentliche Raum wird räumlich definiert und festgehalten – Layer „Öffentlicher Raum“.

Die Abwicklung von Anträgen zur Nutzung des öffentlichen Raums wird durch eine digitale Plattform erleichtert. Ein „Stadtplan-Layer“, in dem alle dem öffentlichen Raum zugeordneten Flächen ersichtlich sind, erleichtert die Antragstellung und Abwicklung von geplanten Vorhaben im öffentlichen Raum. Damit wird auch die Zuordnung zu verschiedenen städtischen Verwaltungsdienststellen und städtischen Betrieben festgelegt.

2. STRATEGIEANSÄTZE UND BEISPIELE

Für die Herstellung einer Balance zwischen kommerziellen und nicht kommerziellen Nutzungen gibt es keine Patentrezepte. Es ist davon auszugehen, dass eine solche Balance durch das Zusammenspiel vorsorgender, motivierender aber auch reglementierender Strategien unterstützt wird.

Ohne vernetzende Gesamtverantwortlichkeit für den Öffentlichen Raum, können Strategien zur Flächensicherung, Gestaltung, Kommunikation und zum Nutzungsmanagement ihre volle Wirkung nicht entfalten.

Die folgenden Strategieansätze, Beispiele und Werkzeuge (Abschnitt 3) können dabei hilfreich sein, die Positionen und Ziele des vorigen Abschnitts umzusetzen. Einige der hier angeführten Gedanken sind bereits im Wiener Stadtentwicklungsplan STEP 2025 sowie den zugehörigen Fachkonzepten „Mobilität“ und „Grün-und Freiraum“ angerissen (siehe Verweise).

2.1 Strategieansätze

2.1.1 Querschnittsmaterie Öffentlicher Raum als eigenständigen Aufgabenbereich etablieren

Ansatz	<p>Querschnittsmaterie Öffentlicher Raum als einen zentralen, eigenständigen Aufgabenbereich etablieren. „Öffentlicher Raum muss in die Köpfe“, um schlussendlich in natura und cultura – als physischer und sozialer Raum, umgesetzt zu werden.</p> <p>Gesellschaftliche Wertschätzung des öffentlichen Raums in der Politik, bei StandortentwicklerInnen, BauträgerInnen und in der Bevölkerung als wertvolles Gemeinschaftsgut (Teil des räumlichen Allgemeinwohls).</p> <p>Beibehaltung und Verstärkung der proaktiven Haltung der Wiener Planungsabteilungen zum öffentlichen Raum (wie im STEP 2025, Fachkonzept „Grün- und Freiraum“, Leitbild öffentlicher Raum bereits definiert⁸¹). Mitverantwortung der Wirtschaft für die Bereitstellung öffentlichen Raumes.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stufenbau und abgestimmtes Arbeitssystem • politisch akkordiertes Leitbild mit Grundhaltungen («First live, than spaces, than buildings – the other way around never works» vgl. Gehl 2004). • Gestaltungsstandards: Zusammenführen von Fachkonzepten, Leitbildern, Strategien, sektoralen Anforderungsprofilen (z.B. Mobilität, Architektur, Handel) • Instrumente und Regeln zur Anwendung • Verbindlichkeit erzeugen (verbindliche Richtlinien, Gesetze) • Einbindung / Partizipation
Ziele, Nutzen	<p>Klare Rahmenbedingungen, zielorientiertes Arbeiten, minimieren gestalterischer Grundsatzdiskussionen</p>
Anmerkungen zum Leitbild	<p>Als lernenden Prozess betrachten, d.h. ständig im Diskurs mit den AkteurInnen für den Öffentlichen Raum weiterentwickeln.</p> <p>Kriterium für Qualität ist der menschliche Maßstab. Qualität ist, was den Menschen gut tut, Menschen sollen sich wohl fühlen (z.B. verständliche Raumeinheiten zur Orientierung, Benutzbarkeit, Erfassbarkeit, Lesbarkeit).</p> <p>Themen des Diskurses breit aufspannen, z.B. alle hier vorgeschlagenen Strategieansätze für eine Balance zwischen kommerziellen und nichtkommerziellen Nutzungen sind Themen des Leitbildes.</p>

⁸¹ In Weiterentwicklung und Vertiefung des „Wiener Leitbildes für den öffentlichen Raum“ wird unter dem strategischen Rahmen des STEP 2025 ein Fachkonzept öffentlicher Raum erstellt. In diesem Fachkonzept wird die im STEP 2025 skizzierte Strategie um räumliche Aspekte erweitert und mit Zielen und Maßnahmen umsetzungsorientiert ergänzt.

2.1.2 Neue Räume und Neuinterpretation von Raum

Ansatz	Neue öffentliche Flächen schaffen und öffentlich nutzbare Räume (wieder)entdecken, erschließen, gestalten und allgemein nutzbar machen. Ähnliche Ziele sind angeführt im STEP 2025 ⁸² , im Fachkonzept „Grün- und Freiraum“ ⁸³ und im Fachkonzept „Mobilität“ ⁸⁴
Ziele, Nutzen	Abbau von Flächenkonkurrenz. Verringern des Nutzungsdrucks kommerzieller Nutzungen. Mehr Angebot – mehr Auswahl
Teil- strategien	<p>Neue öffentliche Freiflächen schaffen: z.B. durch vorausschauende Vorsorge (Ankauf von Flächen), dazu auch neue Modelle prüfen: zur Mitfinanzierung durch Bauträger (Ankauf, Ausgestaltung), Finanzierung mit Mitteln aus Ausgleichszahlungen (analog Baumschutzgesetz, Garagengesetz).</p> <p>Straßenräume neu interpretieren: Großes quantitatives Potenzial steckt in der Aufwertung von Straßen zu (Alltags-)Lebensräumen (Geh- und Aufenthaltsbereiche, Wohn- und Spielstraßen, Begegnungszonen). Wichtigster Ansatzpunkt für eine Qualitätssteigerung ist neben einer Verkehrsberuhigung und Gestaltung, die Organisation des Parkraumes, d.h. eine Reduktion von Kfz-Stellplätzen.⁸⁵</p> <p>Mehrfachnutzung von Freiräumen ermöglichen: Vorplätze, Freiflächen, z.B. von Amtshäusern, Schulen, Bädern, Schul- und Jugendsportflächen, großflächige Parkplätze auch außerhalb der „Betriebszeiten“ soweit wie möglich zugänglich machen.</p> <p>Mikrofreiräume gestalten: Kleine Oasen zum Verweilen, Abstellen von Taschen oder für wegbegleitendes Spiel. Diese Flächen oder punktuellen Interventionen sind jedoch kein Ersatz für großflächige Grün- und Freiräume, städtische Plätze und Freiraumnetze für Bewegung und Begegnung.</p> <p>Neue Orte erobern: Restflächen, unternutzte Flächen, die durch kreative Ideen von BewohnerInnen mit finanzieller Unterstützung der Stadt aufgewertet und teilweise temporär intensiver genutzt werden können, z.B. Brachen, Passagen, Parkplätze, Parkdecks, Dächer. Wesentliches Kriterium ist die allgemeine, öffentliche Zugänglichkeit.</p> <p>Nichtkommerzielle Nutzung durch Gestaltung fördern: Grundsätzlich ist eine nutzungsoffene Gestaltung vorzuziehen. Dort wo starker kommerzieller Nutzungsdruck herrscht, ist jedoch die Definition konsumzwangfreier Zonen wie Aufenthalts-, Warte- und Spielbereiche zweckmäßig, z.B. mit Sitzgelegenheiten, Pergolen, Spielgeräten etc.</p>
Werkzeuge, Maßnahmen, z.B.	<p>Zentrale Ankaufsstrategie für Freiräume: zweckgebundene Mittel aus Ausgleichszahlungen im dicht bebauten Stadtgebiet (analog Baumschutzgesetz, Garagengesetz). Diskussion: Widmungsausgleich,...</p> <p>Städtebauliche Verträge mit BauträgerInnen. Diskussion: Privatrechtliche Verträge, z.B. auch mit BetreiberInnen von Einkaufszentren, Fachmärkten oder InhaberInnen halböffentlicher Räume.</p>

⁸² STEP 2025, Stadtentwicklungsplan Wien, 4.2 Freiräume: Grün & Urban (S. 115 ff), „Grün- und Freiraumnetze stärken und weiterentwickeln und eine hohe Freiraumqualität in allen Stadtteilen“

⁸³ STEP 2025, Fachkonzept „Grün- und Freiraum“: Freiraumtypen und Anwendung in der Planung, Handlungsfelder S. 50 ff

⁸⁴ STEP 2025: Fachkonzept „Mobilität“ der Stadt Wien, „miteinander mobil“, 4.1 Wien bewegt sich – Mobilitätsvielfalt 2025 – Vom Straßenraum zum öffentlichen Raum“, Hrsg.: Stadtentwicklung Wien, <http://www.step.wien.at/fachkonzepte/mobilitaet>

⁸⁵ STEP 2025: Fachkonzept „Mobilität“ der Stadt Wien

2.1.3 Teilstrategien im Öffentlichen Raum forcieren

Ansatz	<p>Fördern und Umsetzen von Teilstrategien, die zur Aufwertung und besseren Benutzbarkeit des Öffentlichen Raums sowie zur Unterstützung nichtkommerzieller Nutzungen beitragen können.</p> <p>Dazu zählen, z.B. die Etablierung eines Freiraumnetzes⁸⁶, die Umsetzung einer FußgängerInnenstrategie (insbesondere unter dem Aspekt der <i>Verweilinfrastruktur</i> als konsumzwangfreie Aufenthaltsbereiche, RadfahrerInnenstrategie, die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen („ÖV Haltestellenoffensive“) sowie Strategien, die eine Neuinterpretation von Straßenräumen unterstützen, etwa Straßenraum als Ort des Spiels (z.B. Spielstraßen⁸⁷).</p>
Ziele, Nutzen	<p>Räume werden positiv (auch flächig) mit Nutzungen besetzt</p> <p>Funktionale Aspekte der Alltags-Benutzbarkeit treten stärker in den Vordergrund (gegenüber Ansprüchen kommerzieller Nutzungen)</p> <p>Die Planung und Gestaltung des Öffentlichen Raums als Alltagsraum im Netz (Freiraumverbund) wird forciert</p>
z.B. Teilstrategie Fußverkehr	<p>Investitionen zur Förderung des Fußverkehrs tragen direkt zur Gestaltung des öffentlichen (Straßen-)Raums bei und umgekehrt, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausstattung mit Verweil- bzw. Sitzgelegenheiten, Wetterschutz, WCs, Beleuchtung • Bessere Zugänglichkeit durch barrierefreie Gestaltung, Orientierungshilfen und das Aufheben der Trennfunktion von Straßen • Begrünung, Einsatz von Wasserelementen, Kunst und Sauberkeit <p>Durch die Belebung des öffentlichen Raums trägt der Fußverkehr zu dessen Attraktivität bei (subjektives Sicherheitsgefühl erhöht, mehr Möglichkeiten der sozialen Kontaktaufnahme, Erhöhung der Verweildauer im öffentlichen Raum).</p> <p>Zudem verbessert eine Förderung des Fußverkehrs auch den gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Raum für einen Großteil der Bevölkerung.</p> <p>Anmerkung: In Wien gibt es (noch) keine eigenständige Fußverkehrsstrategie. Laut Fachkonzept „Mobilität“ der Stadt Wien⁸⁸ soll aber <i>„in Zukunft nicht nur die Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses Beurteilungskriterium für behördliche Verfahren und Planungsentscheidungen sein, vielmehr soll auch der Beitrag zur Aufenthaltsqualität im Straßenbau an Bedeutung gewinnen.“</i> Weitere Ziele, wie die <i>„temporäre Öffnung von Straßen für Aufenthaltsfunktionen“</i> und <i>„die Freihaltung des öffentlichen Raumes von Objekten für kommerzielle Zwecke (vor allem Kioske, Ausräumungen und Werbungen)“</i> sowie <i>mehr Komfort</i> für FußgängerInnen durch ein <i>Wiener Stadtwegenetz und durch Flaniermeilen</i> unterstützen den Strategieansatz.</p>

⁸⁶ STEP 2025, Fachkonzept „Grün- und Freiraum“: 4.1. Aufbau Freiraumnetz Wien, S. 41 ff

⁸⁷ Siehe. Die Straße als Platz zum Spielen, <https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/jugend/spielstrasse.html>

⁸⁸ STEP 2025: Fachkonzept „Mobilität“ der Stadt Wien, „miteinander mobil“, Hrsg.: Stadtentwicklung Wien, Dezember 2014, <http://www.step.wien.at/fachkonzepte/mobilitaet>

2.1.4 Raum typisieren, Handlungsräume festlegen

Ansatz:	<p>Die Stadt in unterschiedliche Raumtypen gliedern.</p> <p>Zusammenführen sektoraler Anforderungsprofile um passgenaue Anforderungsprofile für unterschiedliche Raumtypen zu entwickeln.</p> <p>Definieren von Handlungsräumen und Hierarchisierung und Kontextualisierung von Angeboten sowie der Gestaltungs- und Nutzungsintensität und Festlegung des Regelungsgrades.</p>
Ziele, Nutzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Nachvollziehbare Abstimmung des Steuerungsbedarfs, z.B. Fokus auf Regulierung in Räumen mit starker Nutzungskonkurrenz, hoher Personenfrequenz und hohem Anteil kommerzieller Nutzungen, Fokus auf Belebung und Attraktivierung in z.B. neuen Stadtteilen. • Grundlage für die Festlegung der Gestaltungsintensität, für differenzierte Regeln der Bewirtschaftung und der Höhe von Gebühren für Sondernutzungen • Festlegen von Räumen mit spezialisiertem Angebot • Zuweisen erforderlicher Prozesse und Beteiligungsmechanismen
Raumtypen	<p>Kriterien für eine Typisierung, z.B. Bedeutung für das öffentliche Leben (internationale/landesweite, regionale/stadtweite, quartierweite Bedeutung, vgl. <i>Bedeutungspläne Stadträume Zürich</i>⁸⁹). Entsprechend ihrer Bedeutung sind gestalterische Schwerpunkte zu schaffen, z.B. in Räumen mit hoher Bedeutung sind kommerzielle Außennutzungen sowie das „Erlebnis“ hoch zu gewichten und gleichzeitig die verschiedenen Arten des Aufenthalts wie Sitzen, Warten, Ausruhen, Verpflegen, sich Treffen, Kommunizieren und Spielen besonders zu fördern.</p> <p>Vor einer Typisierung wäre jedoch zu klären, welche Grundausstattung in allen öffentlichen Räumen, unabhängig vom Raumtypus, vorhanden sein muss, z.B. die Berücksichtigung der Bedürfnisse von FußgängerInnen, wie Sicherheit, Komfort, Aufenthalt, Erholung.</p>
Handlungsräume	<p>Gesamtstädtische Konzepte und Detaillierung in lokalen Entwicklungsplänen für den Öffentlichen Raum</p> <p>Top-down: Entwicklungspläne für Öffentliche Räume von gesamtstädtischem Interesse. Das sind häufig Räume, die sich über mehrere Bezirksgrenzen erstrecken, insbesondere z.B. Gürtel, Donaukanal, Wiental, innere und äußere Mariahilfer Straße. Entwicklungspläne werden von einem interdisziplinären ExpertInnengremium der Verwaltung erarbeitet und enthalten Vorgaben, um eine räumlich differenzierte Nutzungsvielfalt sicher zu stellen.</p> <p>Bottom-up: Entwicklungspläne für den Öffentlichen Raum (Stadtteil-, Grätzelpassung). Verfeinerung und Detaillierung der Vorgaben aus den Entwicklungsplänen für öffentliche Räume von gesamtstädtischem Interesse. Ausarbeitung mit starker Beteiligungskomponente.</p>

⁸⁹ vgl. Stadträume 2010, Strategie für Zürichs öffentliche Räume

2.1.5 Exkurs: Hinweise für Feststellung von Steuerungsbedarf

Steuerungsbedarf im Sinne einer Balance von kommerziellen und nichtkommerziellen Nutzungen besteht einerseits dort, wo kommerzielle Nutzungen potenziell überhand nehmen können, bzw. mit erheblichen Störungen zu rechnen ist und andererseits dort, wo eine kleinteilige Grundversorgung mit und eine Belebung durch kommerzielle Nutzungen erwünscht ist und sich nicht von selbst einstellt. In diesem Zusammenhang verdient auch ein weiteres Phänomen Beachtung – die mögliche Verödung der umgebenden öffentlichen Räume von „Innenstadt-Einkaufszentren“ durch die Verdrängung von Einzelhandelsgeschäften. Besondere Potenziale für kommerzielle Nutzungen bieten sich bei der Belebung neuer Stadtteile. Kommerzielle Angebote im Öffentlichen Raum wären dort gezielt zu ermöglichen und zu fördern.

Der Regelungsgrad korrespondiert meist mit der Lage des Raumes im Stadtgebiet (Stadtzentrum, innerstädtischer Raum (Gründerzeitviertel), neue Stadtteile, Stadtrand), die Lage alleine muss aber nicht ausschlaggebend sein. Außergewöhnlich attraktive und publikumswirksame Ziele sowie externe Standortfaktoren wie Ballungs- und Lokalisationsvorteile können überall in der Stadt zu kommerziellem Nutzungsdruck führen.

Bei der Beurteilung des Steuerungsbedarfs sind öffentliche Räume nie isoliert, sondern immer im Kontext mit dem Gesamtgefüge der öffentlich nutzbaren Räume und den Angeboten im benachbarten Umfeld (Nutzungen, besonders im Erdgeschoß) zu betrachten. Auf eine Steuerung der kommerziellen Nutzung bzw. vice versa auf ein ausreichendes Angebot an konsumfreien Grün- und Freiflächen ist vermutlich besonders dort zu achten, wo bereits starker Nutzungsdruck auf dem Öffentlichen Raum liegt. Zur Ermittlung von Nutzungsdruck scheinen neben der Kombination von Indikatoren und Kennzahlen aus der Stadtgeo- und soziografie jedenfalls folgende Methoden zielführend:

- Mobile Workshops, Begehungen (Stadt, Plätze, Straßen gemeinsam anschauen), Funktions- und Sozialraumanalysen,
- Passanten-, und NutzerInnenbefragungen,
- BürgerInnenversammlungen etc.

Faktoren, die zur Erhöhung des Nutzungsdruckes beitragen können (Die Faktoren bedingen oder verstärken sich teilweise gegenseitig).

<ul style="list-style-type: none"> • geringes Flächenangebot (gebaute Stadtstruktur) • geringe Versorgung mit wohnungsnahen Grün- und Freiräumen (Distanz 250 m) • hohe Dominanz des (ruhenden) motorisierten Individualverkehrs 	<ul style="list-style-type: none"> • hohe Einwohnerdichte • hoher Anteil an Personen mit Tagesfreizeit • hoher Anteil an Kleinwohnungen (und Substandardwohnungen) • hoher Transitanteil und hohes Verkehrsaufkommen (Transiträume: z.B. Durchzugsstraßen, Bahnhöfe, Umsteigeplätze) • beengte Gehwege • hohe KundInnen- bzw. BesucherInnenfrequenz • ...
<ul style="list-style-type: none"> • <i>hoher Wirtschaftsanteil</i>: Dichte kommerzieller Nutzungen insbesondere in Erdgeschoßen, z.B. Einkaufsstraßen • <i>hohe Nutzungsmischung</i>: Hoher Anteil unterschiedlicher Branchen, unterschiedliche Nutzungsansprüche, „Ballung“ von Angeboten 	
<ul style="list-style-type: none"> • publikumswirksame Einrichtungen, z.B. Schulen, Krankenhäuser, Ämter • attraktive, überlokale Ziele, z.B. touristische Sehenswürdigkeiten, Freizeit- und Erholungsräume und Einrichtungen, Hot Spots der „Szene“ • hoher Anteil an nicht im öffentlichen Eigentum stehenden Flächen am öffentlich-nutzbar erlebten Raum 	

2.1.6 Kein Projekt ohne Nachweis von Mehrwert für den Öffentlichen Raum

Ansatz	<p>Jedes Vorhaben (Projekt, Nutzung) im oder am Öffentlichen Raum muss den öffentlichen Raum in der Planung und Umsetzung miteinbeziehen und zu einer Aufwertung des Raumes für Alle beitragen. Dafür ist eine Darstellungen der Wirkungen des Vorhabens und ein Mehrwert-Nachweis⁹⁰ für die Allgemeinheit erforderlich.</p> <p>Zu Vorhaben zählen z.B. Hochbauten, Straßen(um)bauten, Tiefgaragen, Parkplätze, Errichtung von Grün- und Freiflächen. Die Erbringung des Mehrwertes ist vertraglich abzusichern.</p> <p>Ein Mehrwehrt für den Öffentlichen Raum besteht, z.B. durch neue, allgemein zugängliche Flächen, belebende kommerzielle Nutzungen (immer in Verbindung mit dem Nachweis konsumzwangfreier Aufenthaltsbereiche), der Ausstattung von Räumen oder neuen Fuß- und Radwegen und Durchgängen als Beitrag zu einem erleb- baren Netz öffentlicher Räume.</p>
Ziele, Nutzen	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtheitliche Betrachtungsweise auch des Umfeldes wird gefördert • Beitrag zur sukzessiven Aufwertung der öffentlichen Räume • Verbesserungsmöglichkeit von Vorhaben vor der Bauphase • Mehrwert als Kriterium zur Beurteilung von Projekten (Wettbewerbe)
Anmerkung	<p>Der Nachweis des Abgleichs des Vorhabens mit übergeordneten Strategien und Konzepten, z.B. Fachkonzepte „Mobilität“ sowie „Grün- und Freiraum“ gilt als Vo- raussetzung.</p> <p>Ein möglicher Mehrwert kann von den Projektwerbenden in Zusammenarbeit mit der Stadtplanung, den Bezirken, FachexpertInnen, BürgerInnen erfasst werden bzw. wird als Qualitätsstandard der Stadt Wien bereits vorausgesetzt⁹¹</p>
Werkzeuge z.B.	<p>Zur Erfassung und Darstellung von Mehrwert:</p> <p>Standort und Umfeldanalysen, Sozialraumstudien, Kooperative Planungs- und Parti- zipationsverfahren, Checkliste Mehrwert mit Kriterien (zu entwickeln)</p> <p>Zur rechtlich verbindlichen Sicherstellung der Mehrwert-Erfüllung:</p> <p>Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, Städtebaulicher Vertrag</p>

⁹⁰ Ein Mehrwert-Nachweis wird im Wiener Hochhauskonzept im Zuge der Planung von Hochhäusern angeregt. Unter einem Mehrwert wird z.B. die Programmierung der EG-Zone mit Einrichtungen für Soziales, Versorgung, Kultur sowie die Schaffung neuer (allgemeinnutzbarer) Freiräume und Potentiale zur Aufwertung des Umfeldes verstanden. „Mehrwerte“ und die Krite- rien für die Beurteilung ihres tatsächlichen Wertes wären aber noch zu definieren. STEP 2025 Fachkonzept: Hochhauskon- zept Wien - Strategien zur Planung und Beurteilung von Hochhausprojekten; <https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/studien/pdf/h000032.pdf>

⁹¹ vgl. STEP 2025, S 122: Ausarbeiten von Richtlinien, die zu erreichende Qualitäten von öffentlichen Räumen und Grün- und Erholungsräumen beschreiben (z.B. im Hinblick auf Flächen für Erholung und soziale Interaktion, Nachbarschaftskontakte) als Grundlage für Verhandlungen oder Vereinbarungen mit Bauträgerinnen und Bauträgern oder Projektentwicklerinnen und Projektentwicklern

2.1.7 Kompetenzen bündeln – „Beauftragte“ für den Öffentlichen Raum

Ansatz	<p>Zusammenführen der Zuständigkeitsbereiche in der Verwaltung. Betrauung einer federführenden Stelle mit den Agenden für den Öffentlichen Raum.</p> <p>Einrichten standardisierter kommunikativer Planungsprozesse z.B. ein institutionalisiertes Stadtteam Öffentlicher Raum (Arbeitsgruppe auf Verwaltungsebene) das sich ganzheitlich der Querschnittsmaterie Öffentlicher Raum widmet.</p> <p>ManagerInnen für den Öffentlichen Raum auf Bezirksebene, zur Unterstützung der magistratischen Bezirksämter bei der lokalen Koordination.</p>
Ziele, Nutzen	<ul style="list-style-type: none"> • Bündeln der Stärken und Kompetenzen der im Öffentlichen Raum wirkenden Ämter und Dienststellen. Abgestimmte Behandlung von Nutzung, Betrieb, Unterhalt und Gestaltung im öffentlichen Raum • „Durchtragen“ des Themas Öffentlicher Raum durch alle Verfahrensschritte • Aktivieren von PartnerInnen zur Umsetzung von Projekten • Schaffen von Verantwortlichkeit
Teilstrategien	<p>Ein „<i>Stadtteam Öffentlicher Raum</i>“ (Arbeitsgruppe) wird geschäftsgruppenübergreifend eingesetzt, und hat eine Geschäftsordnung, in der Zusammensetzung und Aufgaben definiert sind.</p> <p>Das Stadtteam könnte bestehen aus, VertreterInnen der Dienststellen der planenden Verwaltung ergänzt durch InteressenvertreterInnen (AK, WK), der Polizei, den Wiener Linien sowie themenabhängig weiteren Dienststellen und ExpertInnen. Aufgaben z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeiten von Grundlagen, Konzepten und Richtlinien • Koordinationsstelle und Beratungsgremium zu Projekten • Kontrolle des Einhaltens von Strategien, Grundsätzen, Richtlinien, Qualitätsstandards <p>ManagerInnen für den öffentlichen Raum agieren auf Bezirksebene in Abstimmung mit dem <i>Stadtteam Öffentlicher Raum</i> sowie den darin vertretenen Ämtern und Dienststellen, den magistratischen Bezirksämtern, Gebietsbetreuungen u. a. Zu den Aufgaben zählen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung von Handlungsempfehlungen, Projektbegleitung (ist z.B. auch Anwalt für die Ausstattung mit konsumfreien Zonen) • Bündelung von Anliegen und Bedürfnissen unterschiedlicher NutzerInnen- und Interessensgruppen (BürgerInnen, Kaufmannschaft) • Aktivieren und Motivieren lokaler AkteurInnen (z.B. Initiativen, Schulen) • Dokumentation und Evaluation von Projekten und Veränderungen
Basis	<p>Bestehende Leitbilder, Fachkonzepte und Teilstrategien</p>

2.1.8 Partnerschaftliche Koproduktion und Kooperation

Ansatz	<p>Die Errichtung und Erhaltung des Öffentlichen Raums dient dem Gemeinwohl, konkret der räumlichen Gemeinwohlvorsorge. Öffentlicher Raum ist damit grundsätzlich eine Aufgabe staatlicher Institutionen, hier der Stadt Wien und ihrer Dienststellen und Unternehmen.</p> <p>Dies schließt jedoch Mitverantwortung und Mitwirkung (Koproduktion und Kooperation) anderer öffentlicher und privater AkteurlInnen nicht aus. Vielmehr ist Öffentlicher Raum vor dem rechts- und sozialphilosophischen Hintergrund der Sozialpflichtigkeit des Eigentums - der Gebrauch des Eigentums dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen bzw. ihm zugutekommen - und der gesellschaftspolitischen Maxime der Subsidiarität - Aufgaben, Handlungen und Problemlösungen so weit wie möglich selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu unternehmen - auch „Gemeinschaftsaufgabe“.</p> <p>Koproduktion und Kooperation des Gemeinguts Öffentlicher Raum bezieht sich nicht nur auf Projekte in public-private partnerships, sondern auch auf nachhaltige Finanzierung von Investitions-, Betriebs- und Folgekosten. Wesentlich sind dabei transparente und partizipative Prozesse der Planung und Umsetzung.</p> <p>Mögliche PartnerInnen für Umsetzungspartnerschaften zum Öffentlichen Raum: Planungsverwaltung Wien, Bund, andere (Bundes-)Länder, Unternehmen, (gemeinnützige) Vereine, individuelle Personen.</p>
Ziele:	Finanzierung von Investitions-, Betriebs- und Folgekosten für den Stadtraum
Teilstrategien	<p>Kooperation bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von Grün- und Freiflächen und ihrer Ausstattung • Bau und Unterhalt von Infrastrukturen, z.B. Toiletten, Brunnen • Pflege und Entwicklung öffentlicher Grün- und Freiräume • Speziellen Angeboten „Bespielung“ <p>Bandbreite: Mitfinanzierung (Erschließungsbeiträge), Übernahme durch die Kommune – vollständig (Eigentum) oder teilweise (Pflege), gänzliche Überantwortung von Bau und Unterhalt öffentlicher Räume an Private.</p>
Bedingung	<p>Der öffentliche Raum bleibt öffentlich. Auch die Interessen jener, die sich nicht artikulieren können, werden wahrgenommen.</p> <p>„Erst kommt der Gesamtkontext, dann der einzelne Deal“ (Inge Kunath).</p>
Werkzeug	(Verwaltungsinterne) Richtlinien und Handbücher sowie Satzungen mit Standards als Basis für kommunales Handeln (zu entwickeln).

2.1.9 Belebung durch nicht-kommerzielle Initiativen

Ansatz	<p>Anregen von zivilgesellschaftlichem Engagement für die Gestaltung und Erhaltung des Öffentlichen Raumes zum Verweilen als Treffpunkt, als Freiraum zum Austoben. (Mitreden, Mitgestalten, Mitarbeiten, <u>Mitverantworten</u>).</p> <p>Nicht-kommerzielle (auch private) Initiativen zur Belebung des Öffentlichen Raumes zulassen, bestimmte Bewilligungen wegfallen lassen bzw. erleichtern. In strukturschwachen und neu entwickelten Gebieten die Nutzung des öffentlichen Raums speziell fördern.</p>
Ziele	<p>Verbessern der Wohnqualität und Fördern der Nachbarschaft im Grätzl. Öffentlicher Raum als erweitertes Wohnzimmer der Stadtgesellschaft.</p> <p>Neuinterpretation von Raum insbesondere von Straßenräumen (Dass der Straßenraum den größten Teil des öffentlichen Raumes ausmacht, ist den meisten Menschen nicht bewusst).</p>
Aktivitäten	<p>Breit gestreut, z.B. temporäre Aktivitäten wie die Aneignung von Gehsteigen, temporäre Fußgängerzonen, Umnutzung von Parkplätzen in Aufenthaltsräume, Straßenfeste, Öffnung von Brachflächen für Freizeitaktivitäten, Zwischennutzungen von Erdgeschoßlokalen, Gemeinschaftsgärten, Fassadenbegrünung etc.</p> <p>Aber auch kreative, künstlerische Interventionen oder kleinere individuelle Aktivitäten wie z.B. eine temporäre-Pausenbank für die Möglichkeit, die Pause draußen zu verbringen, das Bepflanzen und Pflegen von Baumscheiben etc.⁹²</p>
Anmerkung	<p>„Aneignungsprozesse“ können dauerhafter oder temporärer Natur sein. Ein wesentliches Kriterium bei der Förderung nicht-kommerzieller Initiativen ist deshalb der Anspruch auf allgemeine Zugänglichkeit.</p> <p>Es sollen keine Monopolstellungen für bestimmte NutzerInnengruppen in öffentlichen Freiräumen entstehen. Grün-, Erholungs- und Bewegungsfreiflächen sollten weitestgehend mehrfach und von allen genutzt werden.</p>
Grundlagen Werkzeuge	<p>One Stop Shop für Genehmigungen und Erlaubnisse</p>

⁹² Siehe dazu: Do it yourself Stadtanleitung, Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 25 - Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser, Wien, Mai 2014

2.1.10 Nutzungsabgaben für den Öffentlichen Raum nutzen

Ansatz	Bewirtschaftung des Öffentlichen Raumes und Zweckbindung der erwirtschafteten Mittel für den Kauf, die Gestaltung und Erhaltung öffentlicher Räume.
Ziele	Erhöhung von Quantität und Qualität öffentlicher Räume in Zeiten „knapper Kassen“ Schaffen einer breiten Identifikation mit dem „öffentlichen Gut“
Anmerkungen	<p>Eine Schwierigkeit bei der Bewirtschaftung des Öffentlichen Raumes ist die Ermittlung und Festsetzung eines adäquaten „Marktpreises“ für die Benutzung unterschiedlicher öffentlicher Räume für z.B. Parken, gastronomische Dienstleistung im Schanigarten etc. oder für die Beurteilung der Wirkung auf den öffentlichen Raum durch großformatige Werbung auf Baugerüsten, Plakatwänden, über Bildschirme etc.</p> <p>Ansätze für die Tarifgestaltung können z.B. sein, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Differenzierung von Abgabensätzen in Abhängigkeit vom Knappheitsgrad sowie der Lagegunst des öffentlichen Raums • Koppelung von Tarifen und Gebühren an die mit und im öffentlichen Raum erzielte Rendite • Unterscheidung in „Profit- und Non-Profit-NutzerInnen“ und eine entsprechende Staffelung bzw. Entlastung von Tarifen und Gebühren • Art der Nutzung, z.B. intensive oder exklusive temporäre Nutzung eines Teilraums <p>Bei der Festsetzung von Tarifen und Gebühren ist jedenfalls darauf zu achten, dass es über hohe Benützungsgebühren zu keiner Exklusivität im Sinne von Zugangs- und Benutzungseinschränkungen kommt.</p> <p>Bei der Zweckbindung der Erlöse könnte folgende Maxime gelten: „Die Erlöse, die erzielt werden (aus Citymanagement, Parkraumbewirtschaftung⁹³, Park-and-ride-Anlagen, Abgaben, Ausgleichsabgaben oder welche Formen der Bewirtschaftung die Städte bisher auch entwickelt haben sollten), müssten denjenigen BewohnerInnen als Angleichung zugutekommen, denen dieser urbane Raum als knappes Gut fehlt (unterversorgte Gebiete, benachteiligte Familien)“⁹⁴</p>

⁹³ Die Einnahmen der Parkraumbewirtschaftung in Wien fließen in die Verbesserung des öffentlichen Verkehrs und der Verkehrssicherheit, in Park-and-Ride-Anlagen, neue Garagen und die Förderung des Radverkehrs.

⁹⁴ Häberlin Udo W.: Dimensionen der Bewirtschaftung des öffentlichen Raums, 2008 für das „Forum Landschaftsplanung“ (forumL) (siehe „Vom Vermarkten hin zum „Nutzbarmachen“ in: Österreichische Schriftenreihe für Landschaft und Freiraum „zoll+“ Heft Nr. 14, Juni 2009, 19. Jahrgang

2.2 Beispiele

Tabelle 12: Ausgewählte Beispiele

Beispiel	Hauptaspekte							
	Leitbild	Integrative Planung	Kompetenzbündelung	Neuinterpretation Raum	Gestaltung	Information, Anregung	Finanzierung	Rechtliche Beteiligung
Basel Stadt								
Konzept zur Steigerung der Lebensqualität und Sicherheit im öffentlichen Raum	■							
Entwicklungsrichtplan Innenstadt (Teilrichtplan)		■	■					
Zentrale Anlaufstelle und Bewilligungsbehörde („One Stop Shop“)			■			■	■	
Informationsplattform für Dispositionsplanung						■		
Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG)							■	
Normen „Elemente öffentlicher Raum“					■		■	
Uuse uff d’Strooss!, die Basler Fibel für (vergessene) Strassenspiele				■		■		
Zürich								
Strategie Stadträume Zürich	■							
Räumliche Typologie (Bedeutungsräume)		■			■			
Verbindliche Umsetzungsrichtlinien: Gestaltung, Gastronomie, Werbung					■		■	
Arbeitsgruppe öffentlicher Raum (AGöR) Zürich			■		■			
New York								
Strategischer „plANYC 2030“	■							
NYC Plaza Program		■				■	■	
High Line Park				■			■	
Wien								
Begegnungszone (Mariahilfer Straße)					■			
Wientalterrassen: Neue nicht-kommerzielle Freiräume				■	■			
Neugestaltung Südtiroler Platz: Anforderungen der AnrainerInnen				■	■		■	
Grünraum statt Parkplatz				■		■		
Grätzeloasen				■		■		
Wiener Spielstraße				■				
Weitere Beispiele								
Freiraummanagement Hamburg			■					
Paris Plage/Paris respire			■		■			
Gestaltungshandbuch öffentlicher Raum – „Dresdner Standard“					■			
Fußverkehr Schweiz - Checkliste						■		
Multikultureller Park Superkilen, Kopenhagen					■			

2.2.1 Bewirtschaftungssystem „Öffentlicher Raum - Basel Stadt“

Auf Basis eines Leitbildes zum Öffentlichen Raum wurde die Nutzung des öffentlichen Raumes gesetzlich geregelt und mit Detailkonzepten sowie Umsetzungsinstrumenten zu einem transparenten Bewirtschaftungssystem für den Öffentlichen Raum kombiniert. Der Zielkonflikt zwischen „Event-Stadt“ und „Wohn-Stadt“ konnte entschärft werden. Regelungen und Konzepte werden grundsätzlich ämterübergreifend und unter Einbeziehung der Bevölkerung erarbeitet.

- Konzept zur Steigerung der Lebensqualität und der Sicherheit im öffentlichen Raum, 2012
- Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) (rechtskräftig per 1. 1. 2014)
- Entwicklungsrichtplan Innenstadt (Teilrichtplan), vom Regierungsrat erlassen August 2014
- Zentrale Anlaufstelle und Bewilligungsbehörde Allmendverwaltung
- Informationsplattform für anwohner- und veranstaltungsfreundliche Dispositionsplanung
- Richtlinien, Standards, z.B. Normenkatalog Standardisierte Elemente im öffentlichen Raum, Richtlinien für die Möblierung von Boulevardrestaurants etc.
- Kommission für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (KVöG)

AkteurInnen	Präsidialdepartement i. A. des Regierungsrats Kanton Basel-Stadt, Bau- und Verkehrsdepartement Kanton Basel-Stadt, Planungsamt, weitere Ämter und Dienststellen
-------------	---

Die Bestandteile des Bewirtschaftungssystems im Einzelnen

Konzept zur Steigerung der Lebensqualität und der Sicherheit im öffentlichen Raum	Im Sinne eines Leitbildes umschreibt das Konzept die Grundhaltung der Regierung im Umgang mit dem öffentlichen Raum und stellt den Orientierungsrahmen für Strategien, Pläne und Detailkonzepte dar. „Ziel des Konzeptes ist es aber, eine breite Diskussion über die Nutzung des öffentlichen Raums und über die Eigenverantwortung jeder und jedes Einzelnen anzuregen“
---	---

Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG)	<ul style="list-style-type: none"> • Regelung aller Nutzungsformen der Allmend (öffentliche Straßen, Plätze, Grünanlagen, Gewässer). Zusätzlich können dem Gesetz Grundstücke oder Teile davon unterstellt werden. (...) erfolgt (...) auf Antrag des oder der Verfügungsberechtigten mittels Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Dieser ist durch den Regierungsrat zu genehmigen. Der öffentliche Raum im Sinne dieses Gesetzes wird durch die zuständige Behörde festgelegt und dessen geografischer Geltungsbereich als Datenebene in der amtlichen Vermessung geführt. • Regelung der Gebührenerhebung • Mit speziellen Nutzungsplänen (NöRG § 24., § 25.) können für öffentliche Veranstaltungsorte die Intensität der Nutzung geregelt und transparente Kriterien für Bewilligungen festgelegt werden, z.B. Emissionen, Nutzungsdauer, BesucherInnenaufkommen. Das Gesetz legt die Bestandteile der speziellen Nutzungspläne und die Verfahren zur Erlassung fest. Die konkrete Diskussion über die effektive Nutzung erfolgt auf der Planungsebene und in der politischen Diskussion. Erlass der speziellen Nutzungspläne nach öffentlicher Auflage: Einsprachen, Adaption, Publikation. Belegungsregeln werden jeden Herbst mit AnwohnerInnen und VeranstalterInnen überprüft.
--	--

<p>Entwicklungsrichtplan Innenstadt</p>	<p>Integrale Betrachtung von Nutzung, Gestaltung (Teilprojekt <i>Gestaltungskonzept</i>), Verkehr (Teilprojekt <i>Verkehrskonzept</i>). Weitere Grundlagen, z.B. zu Verkehrsberuhigung, Zugänglichkeit des ÖV, Fußgängerfreundlichkeit wurden aus <i>Teilrichtplänen Velo, Fuß- und Wanderwege</i> übernommen. Erstellt unter Mitwirkung der Bevölkerung und Interessenorganisationen durch das Bau- und Verkehrsdepartment Kanton Basel-Stadt, Planungsamt (Federführung), weitere Ämter und Dienststellen (z.B. Mobilität, Stadtentwicklung, Kultur, Polizei).</p> <p>Bestandteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strategieteil: Behördenverbindliche <i>Strategische Entscheide</i> zu Gestaltung, Partizipation, Nutzung etc. • Konzeptteile: Definition, Verortung von Funktionsschwerpunkten z.B. Ort der Bewegung, der Ruhe, der Kommunikation etc. sowie Zuweisung, welche bewilligungspflichtigen Nutzungen (definierte Nutzungskategorien) dort künftig zu berücksichtigten sind. Zusätzlich Definition von Veränderungsbedarf der Nutzungsverteilung und des Gestaltungsbedarfs (stabilisieren, verändern, ausbauen, verlagern). • Objektblätter: Detailangaben zu Gestaltung, Mobilität, Nutzung und angestrebter Veränderung für die einzelnen Räume (Planungsgrundsätze, und -anweisungen, örtliche Festlegung) • Aussagen im Konzeptteil Nutzung werden, z.B. umgesetzt mit: speziellen Nutzungsplänen, Wohnanteilplan, Boulevardplan, Lärmempfindlichkeitsstufenplan.
<p>Kommission für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (KVöG)</p>	<p>Verwaltungsintern und Ämter und Dienststellen übergreifend zusammengesetzte Kommission im Auftrag des Regierungsrates. Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Interne Koordinierung • Erarbeitung von Vorschlägen für spezielle Nutzungspläne • Kontakt zu AnwohnerInnen, VeranstalterInnen, Einladung zur Mitwirkung • Empfehlungen bei Terminkollisionen oder in Zweifelsfällen • Berichtet an den Regierungsrat
<p>Informationsplattform für anwohner- und veranstaltungsfreundliche Dispositionsplanung</p>	<p>Internetgestütztes Instrument zur amtsübergreifenden Kommunikation (Koordination, Controlling), das gleichzeitig auch von der Öffentlichkeit (VeranstalterInnen, BesucherInnen,...) genutzt werden kann.</p> <p>Auf dem Stadtplan sind abrufbar: Veranstaltungsorte (Beschaffenheit, Infrastruktur), aktueller Stand der Platzbelegungen (sämtliche bewilligte Veranstaltungen mit Datum und Uhrzeit, auch Baustellen), Eckdaten für Bewilligungsgesuche (können elektronisch eingereicht werden).</p>



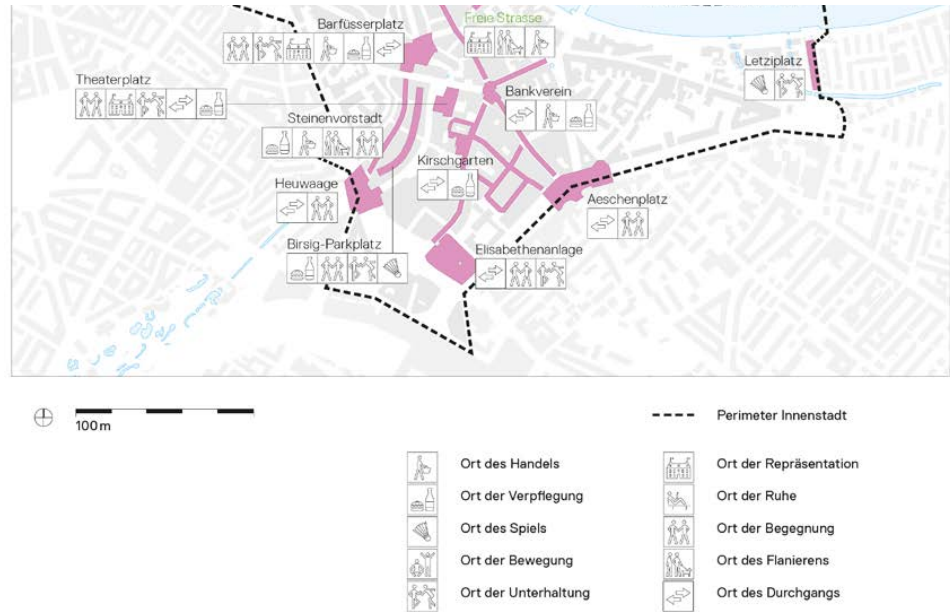
Zentrale Anlaufstelle und Bewilligungsbehörde
Allmendverwaltung
Bewilligungsportal

- Eine Anlaufstelle und Bewilligungsbehörde (Allmendverwaltung) nach dem Prinzip: Ein Antrag, eine Ansprechperson, eine Bewilligung
- Drehscheibe zu anderen kantonalen Stellen, führt Vernehmlassung bei verwaltungsinternen Fachinstanzen durch, bündelt Prüfergebnisse, koordiniert sich widersprechende Auflagen und fertigt einen Entscheid aus.
- Eine Art von Bewilligung für Nutzungen (unabhängig von Dauer, Intensität). Wo möglich, werden Bewilligungsverfahren durch Meldeverfahren ersetzt.
- Unter dem Bewilligungsportal Kantons Basel-Stadt sind alle Informationen zu Bewilligungen online gebündelt. <http://www.bewilligungen.bs.ch/>

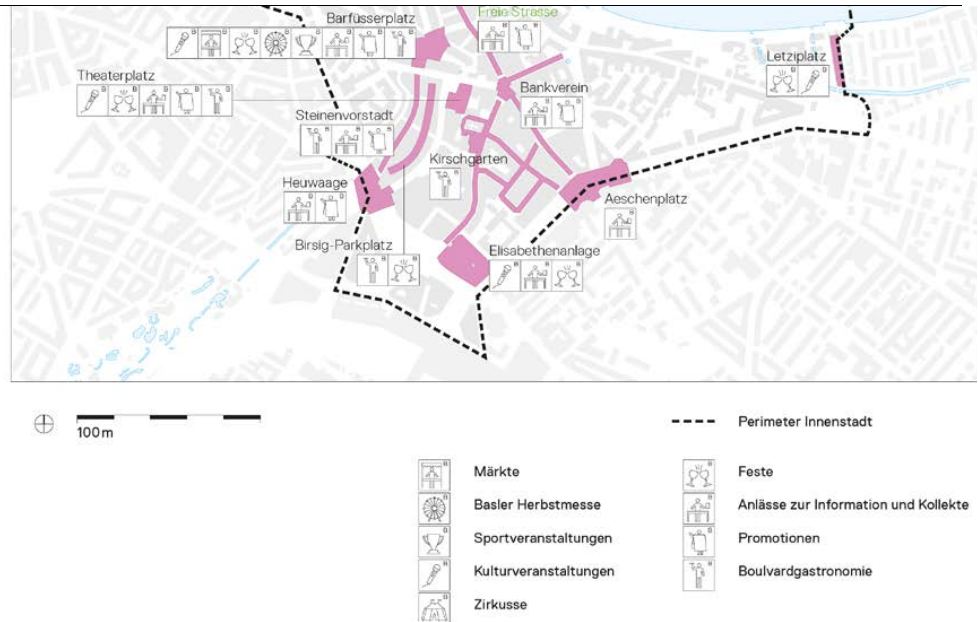
Normenkatalog
Standardisierte Elemente im öffentlichen Raum

Der Katalog dokumentiert und standardisiert die wichtigsten Elemente, z.B. Bänke, Brunnen, Tramhaltestellen etc. und liefert konkrete Anleitungen für deren praktischen Einsatz. Der Katalog gilt als bindende, interne Richtlinie des Bau- und Verkehrsdepartements für alle Planungs- und Bauprojekte im öffentlichen Raum des Kantons Basel-Stadt.

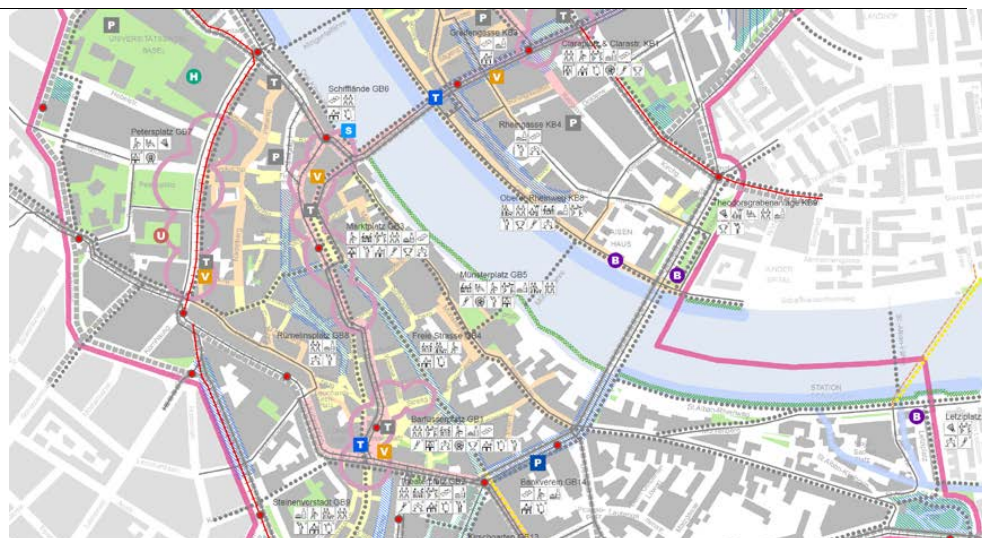
Entwicklungsrichtplan Innenstadt:
Räumliche Funktionsschwerpunkte
(Ausschnitt)



Entwicklungsrichtplan Innenstadt:
Räumliche Verteilung Nutzungskategorien
(Ausschnitt)



Entwicklungsrichtplan Innenstadt
gesamt
(Ausschnitt)



Literatur und Links

724.100 - Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16.10.2013, wirksam seit: 01.01.2014,

<http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/2770>

Vernehmlassung zum NöRG (Ratschlag zum Gesetz) <http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100375/000000375384.pdf>

Konzept zur Steigerung der Lebensqualität und der Sicherheit im öffentlichen Raum, Präsidialdepartement i. A. des Regierungsrats Kanton Basel-Stadt, Kantons- und Stadtentwicklung, Fachstelle Grundlagen & Strategie, http://www.basel.ch/dms/entwicklung/download/publikationen/konzept_oeffentlicher_raum_2012.pdf

Entwicklungsrichtplan Innenstadt, Kanton Basel-Stadt, Planungsamt

<http://www.planungsamt.bs.ch/planungsgrundlagen-konzepte/teilrichtplaene/entwicklungsrichtplan-innenstadt.html> (hier finden sich auch zahlreiche Grundlagenstudien, z.B. Einkaufen, Gastronomie, Mobilität, Nutzung) siehe auch

<http://www.planungsamt.bs.ch/planungsgrundlagen-konzepte/nutzungsplaene.html> (z.B. Leitbild Strassenbäume, Wohnanteilplan)

Allmendbelegungsplan; Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt, Allmendverwaltung

<http://www.tiefbauamt.bs.ch/oeffentlicher-raum/nutzung-des-oeffentlichen-raumes/stadtplan.html>

http://www.eklb.admin.ch/uploads/media/d-BegrenzungLaermVeranstaltungen-2007_01.pdf

Elemente im öffentlichen Raum, Normenkatalog:

http://www.planungsamt.bs.ch/dms/planungsamt/download/ueber-uns/standardisierte_elemente_im_oeffentlichen_raum_normenkatalog/standardisierte_elemente_im_%C3%B6ffentlichen_raum_normenkatalog.pdf

Richtlinien für die Möblierung von Boulevardrestaurants

http://www.planungsamt.bs.ch/dms/planungsamt/download/ueber-uns/allmendmoeblierung_flyer/allmendm%C3%B6blierung_flyer.pdf

2.2.2 Uuse uff d'Strooss!, die Basler Fibel für (vergessene) Strassenspiele



Diese Anleitung, die zu einer (begleiteten) Rückeroberung des Straßenraums für Kinder motiviert enthält Tipps zur temporären Erhöhung der Sicherheit in Tempo 30- und Begegnungszonen sowie häufig gestellte Fragen zum Thema Spiel und Sport im Straßenraum. Darüber hinaus sind Anregungen zu verschiedenen Strassenspielen enthalten. Die Strassenspielfibel ist in sämtlichen Quartiertreffpunkten, Stadtteilsekretariaten und dem Kinderbüro gratis erhältlich.

Information
(Stand Juni
2014)

Bau- und Verkehrsdepartement Kanton Basel Stadt, Planungsamt

Strassenspielfibel online:

http://www.planungsamt.bs.ch/dms/planungsamt/download/projekte/Begegnungszonen/UuseuffdStrooss_online/Uuse%20uff%20d_Strooss%20%28Online%20Version%29.swf

2.2.3 Strategie Stadträume Zürich

Strategie für die Gestaltung von Zürichs öffentlichem Raum: Räumliche Typologie (Bedeutungsräume) mit thematischen, verbindlichen Umsetzungsrichtlinien, z.B. Gestaltung, Außengastronomie, Werbung

Mit der «Strategie Stadträume Zürich», die vom Zürcher Stadtrat im Mai 2006 beschlossen wurde, deklariert die Stadt, nach welchen Leitideen sie den öffentlichen Stadtraum gestaltet. Die „Gestaltungs-Basics“ der Stadt Zürich führen die drei Strategien für öffentliche Räume (Stadträume 2010, Mobilitätsstrategie, Grünbuch) zusammen. Diese „Gestaltungs-Basics“ setzen sich aus vier Teilen zusammen:

A Gestalterische Grundhaltung

B Bedeutungsplan (Unterteilung der öffentlichen Räume in Bedeutungsebenen)

C Stadtraumkatalog (Gestaltungsstandards)

D Elementkatalog (Regelung der Anwendung von Elementen und Materialien nach Bedeutungsebenen, Stadträumen, sowie der Anordnung im Raum)

Die Anleitungen sollen zielorientiertes Arbeiten ermöglichen, gestalterische Grundsatzdiskussionen minimieren sowie klare Rahmenbedingungen schaffen.

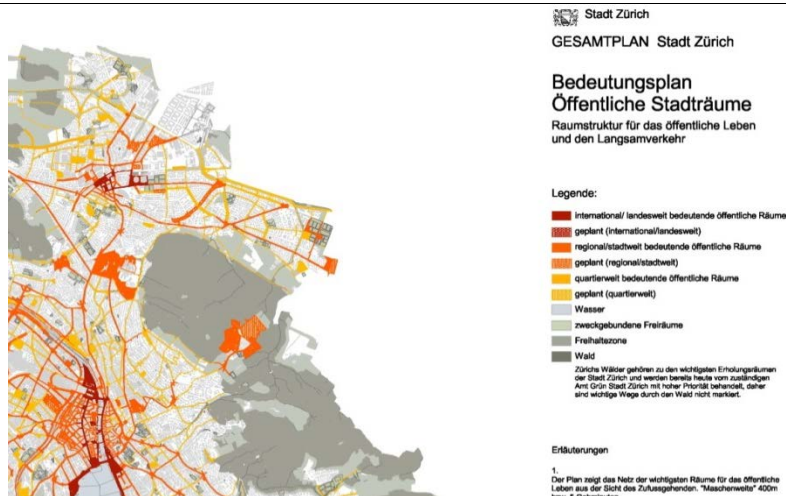
Prozess Seit dem Beschluss der Strategie Stadträume Zürich im Jahr 2006 werden die Gestaltungs-Basics laufend aktualisiert. Sie sind auf öffentlichem Grund im ganzen städtischen Siedlungsgebiet verbindlich und von städtischen Verwaltungsstellen sowie privaten Planungs- und Ingenieurbüros (im Auftrag der Stadt) konsequent anzuwenden. Begleitend zur Strategie Stadträume besteht innerhalb der Verwaltung eine interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Arbeitsgruppe Öffentlicher Raum (AGÖR), die sich unter anderem mit der Weiterentwicklung der Gestaltungs-Basics auseinandersetzt.

Für die interne Umsetzung beschäftigt die Stadt ein eigenes Team „Gestaltung Stadträume“ (im Tiefbauamt angesiedelt), das eine Auswahl von Bauprojekten von der Definition des Vorgehens bis zum Abschluss des Projektes, bei allen Schritten begleitet.

Offene Fragen Implementierung bei privaten Bauvorhaben
Schnittstelle zum Hochbau

Information Stadt Zürich, Tiefbauamt, Gestaltung + Entwicklung
<https://www.stadt-zuerich.ch/zed/de/index/taz.html>

Bedeutungsplan Öffentliche Stadträume (Ausschnitt)



2.2.4 Arbeitsgruppe öffentlicher Raum (AGÖR) Zürich

Querschnittsgremium zur Behandlung von ganzheitlichen Fragen von Nutzung, Betrieb, Unterhalt, Gestaltung im öffentlichen Raum. Erarbeitet Grundlagen, Konzepte, Richtlinien, agiert als Think-Tank, Koordinationsstelle, Beratungsgremium für die Verwaltung und die Delegation für stadträumliche Fragen (DsF).

Basis	Strategie Stadträume 2010; Richtlinien, z.B. Sicherheit im öffentlichen Raum und Qualitätsstandards, z.B. Standards Gestaltung öffentlicher Raum
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Strategien, Grundsätze, Standards für die Delegation für stadträumliche Fragen vorbereiten • Kontrollinstanz fürs Einhalten von Strategien, Grundsätzen, Richtlinien, Qualitätsstandards • Beraten von Projektteams. Entscheiden grundsätzlicher Fragen auf Anfrage von Projektteams • Diskussionsplattform zum Thema Mitwirkung • Grundsätze und Entscheide mit fachverwandten Arbeitsgruppen kommunizieren, abstimmen
AkteurInnen Organisation	<p>AGÖR tagt rund zehn Mal im Jahr. Ständige Mitglieder: Tiefbauamt, Geschäftsbereich Gestaltung und Entwicklung (Vorsitz), Fachbereich Gestaltung Stadträume (Protokoll); Gebietsmanagement-Geschäftsstelle; Werterhaltung - Amt für Städtebau (Stellvertretung Vorsitz); Entsorgung und Recycling, Betrieb; Grün Stadt Zürich- Freiraumberatung; Grün Stadt Zürich-Unterhalt - Dienstabteilung Verkehr; Sozialdepartement; Stadtentwicklung-Stadt- und Quartierentwicklung; Stadtentwicklung-Wirtschaftsförderung; Stadtpolizei-Bewilligungen</p> <p>Nicht ständige Mitglieder (freiwillig, themenabhängig): Stadtpolizei, Verkehrsbetriebe, Wasserversorgung, Arbeitsgruppe Kunst im öffentlichen Raum, Elektrizitätswerk, öffentliche Beleuchtung, Fachstelle für Gleichstellung, Umwelt- und Gesundheitsschutz</p>
Beschlüsse, Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheide aufgrund akzeptierter Strategien, Grundsätze, Richtlinien, Standards, Leitbilder • Wird die Mehrheitsmeinung nicht akzeptiert, geht das Geschäft mit Minderheits- und Mehrheitsantrag in die Delegation für stadträumliche Fragen (DsF) • Über Anträge, die nicht entschieden werden können, informieren die Mitglieder ihre DirektorInnen. Wird auf Direktionsebene keine Einigung erzielt, wird die DsF befasst. • Protokoll: Beschlussprotokoll, knappe, für Außenstehende nachvollziehbare Erwägungen
Anmerkung	Ähnliche Fachgruppen, z.B. Fachgruppe Gestaltung öffentlicher Raum der Stadt Bern (GÖR), Koordinationsstelle Öffentlicher Raum Zug (KÖR)
Information	<p>Stadt Zürich, Tiefbauamt, Gestaltung + Entwicklung https://www.stadt-zuerich.ch/ted/de/index/oeffentlicher_raum/kunst_oeffentlicher_raum/arbeitsgruppe.html www.stadtzug.ch/de/wirtschaftfinanzen/wirtschaft/stadtentwicklung/... www.bern.ch/stadtverwaltung/prd/stadtplanung/oeffentlicher-raum/</p>



Abb.: Schema der Fachgruppe Gestaltung öffentlicher Raum der Stadt Bern (GöR)

2.2.5 New York, NYC Plaza Program

Seit 2009 (siebente Auflage)

Zusammenarbeit der Stadt NY mit ausgewählten Non-Profit-Organisationen um Straßen in lebendige, soziale öffentliche Räume zu transformieren und Nachbarschaftsplätze in der ganzen Stadt zu schaffen (Anspruch: 10 min Fußmarsch zu qualitätsvollen Öffentlichen Räumen). Wenig oder nicht genutzte Restflächen, besonders an Straßeneinmündungen, werden zu kleinen Stadtplätzen umgestaltet. Lokale Initiativen aus dem gesamten Stadtgebiet können dafür Flächen in ihrem Quartier für das Programm anmelden (Mindestgröße: 2.000 m²).

Die Behörde wählt aus, welche Projekte realisiert werden. Anträge werden bezüglich strategischer Ziele (PlaNYC) und standortspezifischer Kriterien geprüft, z.B. bestehende Freiraumdefizite, Tragfähigkeit der Initiative (Konsens für Standort, Unterstützung vor Ort), FußgängerInnenfrequenz, ÖV-Nähe,

Die Behörde finanziert Konzeption (externe FachplanerInnen mit Beteiligung AnrainerInnen) und Bau des Platzes, unterstützt bei der Koordination, stellt Kontakte zu Fachdienststellen, gemeinnützigen Organisationen her.

Die lokalen AkteurInnen müssen mit ihrer Bewerbung einen Finanzierungsplan einreichen. Sie bleiben während des gesamten Prozesses eingebunden. Sie nehmen an Gestaltungsworkshops teil, übernehmen Kommunikation und Koordination von Workshops und Bürgerbeteiligung und organisieren und finanzieren später die Bespielung, Reinigung und Versicherung der Plaza (auf Basis einer Vereinbarung mit der Behörde).

Basis	Strategischer „ plaNYC 2030 “. 2007 erstellt, 2011 adaptiert stellt der umfassende und integrative Entwicklungsplan die Grundlage für mehr als 130 Initiativen und Projekte zu 10 spezifischen Zielbereichen dar: Housing and Neighborhoods; Parks and Public Spaces; Brownfields; Waterways; Water Supply; Transportation; Energy; Air Quality; Solid Waste; and Climate Change.
-------	--

AkteurInnen	Verkehrsbehörde: NYC Department of Transportation (DOT), Lokale Non-Profit-Organisationen
-------------	---

Anmerkung	Werbung ist auf den Plätzen grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen bestehen für kulturelle Anlässe, öffentliche Veranstaltungen, Imagewerbung für die Stadt. Etwaige Einnahmen, die durch die verwaltende Initiative auf dem Platz erzielt werden (Sponsoring, kommerzielle Veranstaltungen) müssen in die Wartung, Verwaltung und Betrieb der Plätze investiert werden.
-----------	--

Information Plan NYC: <http://www.nyc.gov/html/planyc2030/html/home/home.shtml>
<http://www.nyc.gov/html/dot/html/pedestrians/nyc-plaza-program.shtml>
<http://www.nyc.gov/html/dot/html/sidewalks/publicplaza.shtml>
<http://www.nyc.gov/html/dot/html/about/dotlibrary.shtml>



http://static.squarespace.com/static/52d70f93e4b049ce32f43c43/52e72465e4b0cd0de9827286/52e7246de4b0b77fb022e03f/1390879854089/NYC+Plazas_10.jpg



<http://www.streetsblog.org/wp-content/uploads/2012/01/Fowler-SquareSmall.jpg>

2.2.6 New York, High Line Park

Umgestaltung eines gut 20 Meter breiten und 2,33 Kilometer langen Teilstückes einer ehemaligen Hochbahntrasse im Westen von Manhattan zur Parkanlage (Bauzeit in drei Abschnitten 2006 bis 2014).

Bereits 1999 schlossen sich Bürgerinitiativen als „Friends of the Highline“ (gemeinnützige Organisation) zum Erhalt des Bauwerks zusammen. Bei der Entwicklung zum Park übernahmen sie einen Teil der Entstehungskosten (rd. 70 % der Baukosten durch Spenden).

Die „Friends of the Highline“ tragen bis heute einen Großteil der Kosten für Betrieb, Pflege und Unterhaltung und bieten ein umfangreiches Programm im Park (siehe dazu auch Bryant Park bryant-park.org). Ziel war es das umliegende Quartier aufzuwerten und sich als grüne Metropole zu profilieren.

Basis Strategischer „plANYC 2030“ (siehe NYC Plaza Program)

AkteurInnen Stadtverwaltung New York, Friends of the High Line

Information <http://www.thehighline.org/>
<http://quality-magazine.ch/new-york-highline/>



stadtland

stadtland

2.2.7 Begegnungszonen (Mariahilfer Straße)

Viele Städte und Metropolen verwandeln vom Auto geprägte Straßen und Plätze in attraktive Aufenthaltsbereiche. In einer Begegnungszone werden im Gegensatz zu Fußgängerzonen alle Fahrzeuge zugelassen. Auf Verkehrszeichen, Signalanlagen und Fahrbahnmarkierungen wird soweit wie möglich verzichtet - der Straßenraum wird selbsterklärend gestaltet, sodass das Verhalten für die NutzerInnen ablesbar ist. Das erhöht die Aufmerksamkeit, senkt die Geschwindigkeiten und fördert die Kommunikation der VerkehrsteilnehmerInnen. Der Fahrzeugverkehr ist gestattet. FußgängerInnen und RadfahrerInnen dürfen weder gefährdet noch behindert werden. FußgängerInnen können die gesamte Straße zur Fortbewegung nutzen, dürfen aber den Auto- und Radverkehr nicht mutwillig behindern.

Inhaltliche (rechtliche) Aspekte	<p>Begegnungszone:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seit 31. März. 2014 laut § 76c der Straßenverkehrsordnung (STVO) rechtlich möglich: „eine Straße, deren Fahrbahn für die gemeinsame Nutzung durch Fahrzeuge und Fußgänger bestimmt ist, und die als solche gekennzeichnet ist“ (§ 2 Abs 1 Z 2a StVO) • Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr, es gelten die allgemeinen Vorrangregeln • Die Höchstgeschwindigkeit beträgt in der Regel 20 km/h. Bei ausreichender Begründung kann im Bedarfsfall auch eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h verordnet werden. • Parken nur an gekennzeichneten Stellen
----------------------------------	---

Beispiel: Mariahilfer Straße

- Die Länge der Begegnungszone im Abschnitt zwischen Getreidemarkt und Kirchengasse beträgt 739 Meter, im Abschnitt zwischen Andreasgasse und Kaiserstraße 459 Meter. Der Autoverkehr wird als Einbahn geführt, im Abschnitt zwischen Andreasgasse und Zieglergasse ist das Fahren in beide Richtungen möglich.
- Die Buslinie 13A nutzt die Begegnungszone zwischen Capistrangasse und Kirchengasse mit. Generell gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 20 km/h. Bodenmarkierungen auf Seiten des 6. Bezirks definieren Zonen für bestimmte Nutzungen (Taxizonen, Behinderten-Parkplätze, Ladezonen). Sonst ist, wo es die STVO zulässt das Halten für zehn Minuten erlaubt.
- Für blinde und seheingeschränkte Personen bestehen besondere Querungshilfen. Mit selektiver Anmeldung kann eine akustische Unterstützung aktiviert werden. Im Gegensatz zu herkömmlichen Ampeln verfügen diese Anlagen über kein optisches Signal für FußgängerInnen. Für den Individualverkehr (Pkw, Taxi, RadfahrerInnen) wird mittels Rot/Gelb-Signal ein HALT angezeigt.

AkteurInnen	Magistrat der Stadt Wien, MA 19, MA 28, MA 33, MA 46
Information	http://www.dialog-mariahilferstrasse.at/so-funktioniert-die-begegnungszone-in-der-mariahilfer-strasse/ http://www.wien.gv.at/verkehr/strassen/bauen/grossprojekte/mariahilferstrasse.html



stadtland



stadtland

2.2.8 Wientalterrassen

Neue, nicht-kommerzielle Freiräume im dichtbebauten Stadtgebiet. 2015 entsteht im Wiental zwischen Redergasse und Spengergasse die erste von drei geplanten Terrassen. Zusätzlich wird ein Steg für Fußgängerinnen und Fußgänger über den Wienfluss gebaut. Die Wientalterrassen sind ein Teilprojekt des städtebaulichen Leitbildes für das Wiental und sollen dem Defizit an öffentlichem Freiraum im dicht besiedelten 5. und 6. Wiener Gemeindebezirk entgegenwirken. Die Terrassen mit Sitzgelegenheiten, Grün und kostenlosem WLAN überbrücken die tiefer liegende U-Bahn-Linie U4 auf einer Fläche von rd. 1.000 m² (76 Meter Länge, 13,5 Meter Breite). Design und Material beziehen sich auf die „Wassernähe“ - Holzdecks, Gräser, Schilfpflanzen

AkteurInnen MA 21, MA 19, MA 29, Tillner & Willinger, AXIX Ingenieurleistung ZT GmbH im Auftrag des Magistrates der Stadt Wien

Information <https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/architektur/oeffentlicher-raum/strassenplaetze/wientalterrassen.html>
www.tw-arch.at/index.php?id=99



<https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/architektur/oeffentlicher-raum/strassenplaetze/images/wientalterrassen-steg-g.jpg>



<https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/architektur/oeffentlicher-raum/strassenplaetze/images/wientalterrassen-g.jpg>

2.2.9 Neugestaltung Südtiroler Platz

Mit der Errichtung des Wiener Hauptbahnhofs soll der Südtiroler Platz im 4. Bezirk, der für viele Ankomende der erste Eindruck des öffentlichen Raums in Wien sein wird, neu gestaltet werden. Im Herbst 2013 wurden AnrainerInnen zu ihren Anforderungen befragt. 540 Personen beteiligten sich online und vor Ort. Die Ergebnisse wurden zu Schlüsselqualitäten zusammengefasst, z.B. kurze, direkte Wege, Möglichkeiten für Aufenthalt und Begegnung, Sicherheit und erlebbares Grün. Diese Qualitäten waren Grundlage für einen geladenen Realisierungswettbewerb (2014). In der Jury war auch eine Bürgerin eingebunden.

AkteurInnen Magistrate der Stadt Wien, MA 19, MA 21

Information <http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/architektur/oeffentlicher-raum/strassen-plaetze/suedtiroler-platz.html>
<http://www.zwopk.at/>



Schnittzeichnung vom Platz mit Positionierung der Lichtskulpturen, Siegerprojekt (zwoPK, Michael Sailstorfer)

2.2.10 Grünraum statt Parkplatz: Krongarten (seit 2012)

In den Sommermonaten (1. 5 - 30. 9) laden ein Stück Rasen und Liegestühle auf „fast 2 Parkplätzen“ in der Krongasse 20 (Wien Margareten) zum Verweilen ein. Zur Straße hin abgegrenzt mit Hochbeeten entsteht eine kleine grüne Ruhezone, eine „begehbare Skulptur“ mit Gemüse, Obst und Pflanzen mitten in der Stadt. Alle Wienerinnen und Wiener sind aufgerufen den Garten zu nutzen und die Beete zu bepflanzen. Die Aktion soll dazu anregen, sich mit den Wünschen und Bedürfnissen der Menschen im Zusammenhang mit dem gemeinschaftlichen Raum auseinanderzusetzen (vgl. www.krongarten.at/d7141_8xw/krongarten/)

AkteurInnen Hinterland – Verein zur Vernetzung internationaler und nationaler Aktiver und Interessierter in der Kunstwelt, Porzellanmanufaktur feinedinge*

Information <http://www.krongarten.at>
<http://www.hinterland.at>



https://mutmacherei.files.wordpress.com/2013/03/img_13321.jpg



http://www.vcoe.at/tl_files/vcoe/uploads/Magazin/2013_05_L_ebensraum_Stadt/f10_IMG_4177.jpg

2.2.11 Grätzeloasen (seit 2015)

Die Stadt Wien und die Lokale Agenda 21 Wien unterstützen mit dem Programm „Grätzloase“ Ideen für belebte Freiräume. Private, Organisationen, Schulen, lokale Unternehmen, Vereine sind aufgerufen Ideen einzureichen. Drei Mal im Jahr wählt eine Jury Aktionen aus. Kriterien: Die Aktion eröffnet neue Möglichkeiten, den Freiraum gemeinsam mit anderen zu nutzen, weitere StadtbewohnerInnen werden zum Mitmachen motiviert, das Zusammenleben wird gefördert, die Aktion ist nicht gewinnorientiert und im vorgesehenen Zeitraum umsetzbar.

Der Verein Lokale Agenda 21 Wien bietet folgende Unterstützung bei der Umsetzung ausgewählter Aktionen:

- Vorstellung der Aktion auf der Homepage der Lokalen Agenda Wien
- Beratung bei der Organisation (z.B. Einholen von Bewilligungen, Versicherungen), bei der Bewerbung
- Finanzierung: bis zu € 4000,- brutto. Besonders aufwändige Aktionen (Einzelfälle) bis zu € 8000,- brutto.

Die Einreichenden sind verantwortlich für die Durchführung: Planung, Organisation, Gewinnen weiterer Mitmachender, Beschaffen / Herstellen von Materialien, Bewerbungsmaterial, Dokumentation und Kurzbericht

AkteurInnen Verein Lokale Agenda 21 Wien, Private, Organisationen, Schulen, lokale Unternehmen

Information <http://www.gratzloase.at/>; <http://blog.la21wien.at/tag/graetzloase/>; <http://www.la21wien.at/>



WIR VERWANDELN
DEN FREIRAUM!

2.2.12 Wiener Spielstraßen

Kindern wird die Möglichkeit geboten, den öffentlichen Raum vielfältig zu nutzen und neu zu entdecken.

Ausgewählte Straßenabschnitte werden für die Spielstraßen regelmäßig für den Autoverkehr gesperrt und Kindern zum Spielen zur Verfügung gestellt. Vom Basteln und Turnen über Radfahren, Ballspielen bis zum Bauen von Spinnennetzen ist hier alles erlaubt. Betreuerinnen und Betreuer sorgen für einen sicheren Rahmen und bieten Spielmaterialien an.

AkteurInnen Kooperation der Abteilung Bildung und außerschulische Jugendbetreuung (MA 13) mit der Abteilung Stadtentwicklung und Stadtplanung (MA 18)

(vgl. Fachkonzept „Mobilität“ der Stadt Wien, „miteinander mobil“, Factbox, S. 39)

Spielstraßen in Wien (derzeit): Andreasgasse (7.), Dingelstedtgasse (15.), Galileigasse (9.), Kleistgasse (3.), Pfeilgasse (8.), Phorusgasse (4.), Servitengasse (9.), Stöbergasse (5.), Leitgebasse (5.), Waltergasse (4.), Zeltgasse (8.)

Erfolgsfaktoren für die Wiener Spielstraße:

- Geeignete Straßenabschnitte: Straßen, in denen Schulen mit Nachmittagsbetreuung, Horte oder andere Einrichtungen für Kinder liegen, eignen sich besonders. Kooperationen sorgen für Belebung und praktische Unterstützung.
- Dialog mit allen Beteiligten: Rechtzeitige Informationen an AnrainerInnen und anrainende Betriebe sorgen für Akzeptanz.
- Für die Dauer der Spielstraße werden die Straßenabschnitte für die Durchfahrt des allgemeinen Verkehrs und das Abstellen von Autos gesperrt.
- Die Spielstraße findet regelmäßig statt.

Information

wien.at/Kultur & Freizeit/Bildung und außerschulische Jugendbetreuung/Jugend
<https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/jugend/spielstrasse.html>

sowie Die Beispielbare Stadt: <https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/projekte/landschaft-freiraum/soziale-aspekte/jugend/beispielbar/index.html>

Wiener Spielstraße - Verein JUVIVO,
<http://www.juvivo.at/projekte/wiener-spielstrasse/>



<https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/images/spielstrasse.jpg>



<https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/projekte/mehrfachnutzung/images/mfn-wiener-spielstrassen.jpg>

2.2.13 Freiraummanagement Hamburg (Pilotvorhaben)

Praktische Erprobung eines „Freiraummanagements“ in den Stadtteilen Hamm und Horn. Mit dem Freiraummanagement soll eine verwaltungsexterne Person beauftragt werden, die in enger Zusammenarbeit mit dem Bezirk und der Stadtteilplanung, die Umsetzung zuvor erarbeiteter Handlungsempfehlungen und eines integrierten Freiraumkonzeptes vorantreibt. Das Freiraummanagement soll aber auch aktuelle Fragen die den öffentlichen Raum betreffen, sammeln und für eine Entscheidungsfindung durch die Bezirkspolitik aufbereiten.

Rahmen, Basis	<ul style="list-style-type: none"> • Leitprojekt: Innenentwicklung Metropolregion Hamburg (5 Kommunen) • Handlungsempfehlungen der Qualitätsoffensive Freiraum • Integriertes Freiraumkonzept Stadtteile Hamm und Horn
Auftraggeber	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Amt für Landes- und Landschaftsplanung und gesamtstädtische Freiraumentwicklung
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzen der Handlungsempfehlungen der <i>Qualitätsoffensive Freiraum</i> • Aktivieren lokaler SchlüsselakteurInnen (Initiativen, Schulen, Wohnungswirtschaft etc.), Aktivierung neuer KooperationspartnerInnen im Planungsraum, BürgerInnenanliegen bündeln • Schnittstelle unterschiedlicher politischer Ebenen – enge Zusammenarbeit mit Bezirk, Stadt • Erschließen von Förderwegen, Akquise Investitionsmittel (Wohnbau, Forschung etc.) • Dokumentation und Evaluation, Generieren von Handreichungen für andere Kommunen
Profil (Auszug)	Abgeschlossenes Master-/ Diplom-Hochschulstudium (Landespflege/ Landschaftsarchitektur; Städtebau / Stadtplanung), fünf Jahre Berufserfahrung. Kenntnisse: partizipative Planungsprozesse, Innenentwicklung, Freiraumqualifizierung. Sicheres Urteilsvermögen bei Bewertung von Freiraumqualitäten
Kompetenzen	Keine Entscheidungsfunktion – enge Zusammenarbeit mit Bezirk/Stadt
Information	<p>Innenentwicklung Metropolregion Hamburg: http://metropolregion.hamburg.de/innenentwicklung/</p> <p>Qualitätsoffensive Freiraum Hamburg. „Mehr Stadt in der Stadt. Gemeinsam zu mehr Freiraumqualität in Hamburg“, Stadt Hamburg, 2013 http://www.hamburg.de/contentblob/4146538/data/d-qualitaetsoffensive-freiraum.pdf</p> <p>Integriertes Freiraumkonzept Stadtteile Hamm und Horn (in Ausarbeitung)</p> <p>Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Landes- und Landschaftsplanung, Gesamtstädtische Freiraumentwicklung - LP 22</p>

2.2.14 Paris respire / Paris-Plages

Seit 2001 werden im Rahmen der Aktion „**Paris Respire**“ (Paris atmet) ausgewählte Straßen an bestimmten Tagen (z.B. Wochenende, Feiertage) zu bestimmten Zeiten (z.B. 9 Uhr bis 17 Uhr) für den motorisierten Verkehr gesperrt. Entlang der Seine, in Marais, am Canal Saint Martin, rund um den Montmartre und in anderen Bereichen entstehen temporäre Fußgängerzonen und Radwege.

Bei der Aktion „**Paris Plages**“ (Pariser Strände) werden zwei Abschnitte an der Seine für vier bis fünf Wochen für Autos gesperrt, teilweise mit Sand bedeckt und in Strände verwandelt – auch eine Schnellstraße (3,5 km Länge). Finanzierung: Stadt Paris, öffentliche und private SponsorInnen, Platzgelder (Cafés, Restaurants, Kiosks)

AkteurInnen Stadt Paris, Stadtverwaltung, Stadtbezirke

Information <http://www.parisplages.paris.fr/>; <http://www.paris.fr/loisirs/velo/paris-respire/p9109>
<http://roadmap-magazine.de/drei-europaeische-grossstaedte-zeigen-dass-fahradfahren-sicherer-werden-muss-und-kann/>



<http://parisplages.paris.fr/images/plan-voie-pompidou.gif>



Foto: commons.wikimedia - jean-luise zimmermann

2.2.15 Gestaltungshandbuch öffentlicher Raum – „Dresdner Standard“

Im Gestaltungshandbuch, dessen Geltungsbereich das gesamte Stadtgebiet umfasst, sind detaillierte gestalterische Leitlinien zur gestalterischen Qualität des Stadtbildes und des öffentlichen Raums formuliert. Eine „Typologie des öffentlichen Raums“ ermöglicht die Einordnung von Bauvorhaben und die Zuordnung von Material- und Ausstattungsstandards bezogen auf die jeweilige stadträumliche Situation. Mit Hilfe von Themenkarten können zusätzlich planungsrechtliche Anforderungen ermittelt werden (z.B. Geltungsbereich von Sanierungs-, Erhaltungs-, Gestaltungs-, Denkmalschutzsatzungen bzw. von Bebauungs- sowie Erschließungsplänen).

Amtsinterner Konsens über die Gestaltung des öffentlichen Raums durch Abstimmungsprozesse mit dem Straßen- und Tiefbauamt, den Ämtern für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Kultur- und Denkmalschutz, den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und Interessenverbänden. Das als „Lose-Blatt-Sammlung“ konzipierte Standardwerk wird turnusmäßig fortgeschrieben und aktualisiert (z.B. Barrierefreiheit, Radinfrastruktur). Das vor rd. 10 Jahren als verwaltungsinterne Richtlinie, eingeführte Gestaltungshandbuch steht als Orientierungs- und Arbeitshilfe den Fachämtern sowie PlanerInnen und sonstigen AkteurInnen zur Verfügung. Es hat sich, obwohl rechtlich nicht verbindlich, in der praktischen Anwendung etabliert.

AkteurInnen	federführend: Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Abteilung Stadtplanung Innenstadt
Ziele, Nutzen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlage für den Abschluss städtebaulicher Verträge • Schneller Umfassender Überblick zu wiederkehrenden Fragen der Stadtgestaltung • Konkrete, praktikable Anwendungsfälle • Leitlinie für den täglichen Gebrauch (insbesondere zur Qualität des öffentlichen Raums bei städtischen Projekten und Wettbewerbsbeiträgen)
Anmerkung	<p>Das Gestaltungshandbuch regelt nur die Herstellung von öffentlichem Raum, nicht jedoch die Bewirtschaftung. Da die Bewirtschaftung in der Stadt Dresden nur von der öffentlichen Hand durchgeführt wird, gibt es bislang keine Erfahrungen im Umgang mit entsprechenden PPP-Modellen. Für die Bewirtschaftung des öffentlichen Raums gibt es in Dresden ein zusätzliches Instrument, das sogenannte Nutzungskonzept.</p> <p>Nutzungskonzept Dresden: Das Nutzungskonzept regelt die Art und die Anzahl von Nutzungen im öffentlichen Raum in einem bestimmten Bereich. Das Nutzungskonzept wird vom Stadtrat beschlossen und damit rechtsverbindlich.</p> <p>Entwürfe für Nutzungskonzepte wurden für die Innenstadtbereiche von Dresden bereits ausgearbeitet. Vom Stadtrat wurde bisher nur das Nutzungskonzept für den Neumarkt (größere Platzfläche und Seitenstraßen) beschlossen.</p>
Information	Landeshauptstadt Dresden, Stadtplanungsamt, Abteilung Stadtplanung Innenstadt http://www.dresden.de/de/08/01/stadtplanung/stadtgestaltung/Gestaltungshandbuch.php

2.2.16 Fußverkehr Schweiz - Checkliste

Die Checkliste orientiert sich an den zusammengetragenen Gesetzesartikeln unterschiedlicher Schweizer Städte. In der Praxis hat sich vor allem der Möblierungs- und Begrünungsplan bewährt. Damit sind GesuchstellerInnen von Anfang an aufgefordert die «Aussenbestuhlung» zu planen und gestalten. Aber auch für die Bewilligungs- und Kontrollbehörde ist es einfacher fehlbare GastronomInnen zu ermahnen.

Nr.	Regelung	Ziele
1	Geltungsbereich: Je nach Problemlage, können in Teilgebiete der Stadt/Gemeinde unterschiedlichen Regelungen zur Anwendung kommen.	Erscheinungsbild im öffentlichen Raum regeln. Teilgebiet (z.B. Altstadt) oder flächendeckende Regelung.
2	Markierung der bewilligten Aussenfläche.	Genau Zuordnung der erlaubten Benützung des öffentlichen Grundes
3	Bewilligungspflicht von Werbung auf öffentlichem Grund	Keine überbordende «Werbelandschaften»
4	Verbot von Fremdwerbung auf Mobiliar.	Erscheinungsbild - vor allem in Altstadtsituationen sinnvoll
5	Dimensionierungsvorgaben für Mobiliar.	Erscheinungsbild
6	Verbot von Gestaltungselementen ausserhalb der bewilligten Fläche.	Durchgangsbreite für FussgängerInnen und andere Verkehrsteilnehmer wahren.
7	Gestaltungs-/Designvorgaben für Mobiliar	Erscheinungsbild
8	Minimale Durchgangshöhe von Sonnenschirmen im Gehbereich.	Sicherheit und Komfort der FussgängerInnen Erscheinungsbild/Sichtbeziehungen.
9	Verbot von Kundenstopper/Werbetafeln ausserhalb der bewilligten Fläche.	Sicherheit und Komfort der FussgängerInnen Erscheinungsbild/Sichtbeziehungen.
10	Verbot von Einfriedungen, Podeste, Bodenbeläge, Überdachungen, Dekorationen, Beleuchtungen, Öfen und Grills, Heizungen und Musikanlagen.	Erscheinungsbild/Sichtbeziehungen, Geruchs- und Lärmbelästigung, Ökologie
11	Maximale Höhe von Begrünungen, Mobiliar und Kundenstopper/Werbetafeln.	Erscheinungsbild, freihalten von Sichtachsen
12	Keine Lagerung von Mobiliar auf öffentlichem Grund ausserhalb der Saison.	Erscheinungsbild, Sicherheitsempfinden von FussgängerInnen, Schneeräumung
13	Gestaltungs-/Designvorgaben für Pflanzenbehälter	Erscheinungsbild
14	Regelung der Durchgangsbreiten auf Trottoirs und Fahrbahnen.	Sicherheit und Komfort der FussgängerInnen, Reinigungsarbeiten
15	Maximale Ausnutzung von Tischen und Stühlen pro gemietete Fläche.	Erscheinungsbild
16	Möblierungs- und Begrünungsplan ist Bestandteil der Bewilligung.	Koordinationshilfe und Einflussnahme seitens der Bewilligungsinstanz

Information Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes, Regelungsvorschläge für Boulevardcafés und Warenauslagen von Verkaufsläden, Thomas Schweizer, Janet Fasciati Fussverkehr Schweiz, Zürich, Mai 2008, www.fussverkehr.ch
http://zora-cep.ch/cmsfiles/ch_0805xx_fussverkehrch_benutzung-oeff-grund.pdf

2.2.17 Multikultureller Park Superkilen, Kopenhagen

Eröffnet 2013 30.000 m², besteht aus: „Roter Platz“, „Schwarzer Markt“, „Grüner Park“

Ziele Integration auf lebendige Weise, Diversität zu zelebrieren – durch eine Art Weltausstellung für und durch die örtlichen BewohnerInnen mit über 50 Nationalitäten.

BürgerInnenbeteiligung als Motor für das gestalterische Prinzip der Diversität

„Hier wurde kein Gruppendenken umgesetzt, vielmehr sind Gruppendinge entstanden. Das grundlegende Konzept der Partizipation, mitsamt Versammlungen der Gemeinde und verschiedensten Bemühungen zur Öffentlichkeitsarbeit, erlaubte hier der Bevölkerung, Stadtmöbel und Objekte vorzuschlagen, die ihre Heimatländer oder ihre Herkunft repräsentieren. Die GestalterInnen fungierten als KuratorInnen dieser Vorschläge, fügten eigene hinzu und ließen die meisten der Objekte in Dänemark herstellen, als eine Art der Übersetzung. Die Objekte repräsentieren die Freude am kulturellen Gedächtnis, an Dingen, die verloren waren und wiedergefunden wurden. „Der Park ist ein Lobgesang und eine Anerkennung des Unterschieds.“ (Jessica Bridger, <http://www.nextroom.at/article.php?id=37450>)

Insgesamt ist der Park mit über 100 verschiedenen Objekten aus 62 Ländern (Originale oder 1:1 Nachbauten) ausgestattet und wird so zu einem „urbanen Erzählraum“, einer globalen Ortscollage.

AkteurInnen Auftraggeberin, Bauherr Koordination: Stadt Kopenhagen, Projekt als Teil eines „urban improvement plan“. Entwurf: Superflex, Bjarke Ingels Group, Topotek1

Information Superkilen, a project by BIG, Topotek 1 and Superflex, edited by Barbara Steiner, ARVINUS + ORFEUS, Stockholm, 2013
<http://www.detail.de/daily/red-dot-fur-multikulturellen-park-superkilen-in-kopenhagen-24645/>



Fotos: <http://inhabitat.com>

**3. WERKZEUGE -
DISKUSSIONSBEITRAG ZU KENNWERTEN UND QUALITÄTEN**

3.1 Werkzeuge

Werkzeug	Neu	vorhanden
Flächenwidmungs- und Bebauungsplan		X
One Stop Shop für die Nutzung des Öffentlichen Raums	X	
Städtebaulicher Vertrag, privatrechtliche Verträge		X
Mehrwert-Darstellung für (Bau)Vorhaben im und am Öffentlichen Raum	X	
Leitfäden, Handbücher und Richtlinien	X	X
Bewirtschaftungskonzept	X	

3.1.1 Flächenwidmungs- und Bebauungsplan

Öffentlicher Raum im Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien – BO für Wien)

Der Begriff „öffentlicher Raum“ kommt in der Wiener Bauordnung nicht vor (wie übrigens auch nicht in den Raumordnungsgesetzen bzw. Bauordnungen anderer Bundesländer oder auch soweit bekannt, anderer deutschsprachiger Länder), wenngleich Festlegungen und Instrumente laut Bauordnung den öffentlichen Raum quantitativ und qualitativ maßgeblich prägen. So definiert der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan wesentliche Rahmenbedingungen für die Sicherung, Festlegung, Errichtung, Nutzung und Gestaltung des öffentlichen Raumes. Unter den in § 1 Abs. 2 der BO für Wien definierten Zielen, auf die bei der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Bedacht zu nehmen ist, lässt sich der Bezug zur Planungsaufgabe „öffentlicher Raum“ aus den 15 gelisteten Zielen nur indirekt herstellen. U. a. ist Vorsorge zu treffen für (gekürzt):

- Ansprüche der Bevölkerung an ein zeitgemäßes Wohnen;
- eine angemessene Vielfalt und Ausgewogenheit der Nutzungen unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten und Zusammenhänge;
- die Erhaltung, beziehungsweise Herbeiführung von Umweltbedingungen, die gesunde Lebensgrundlagen bedingen, insbesondere für Wohnen, Arbeit und Freizeit;
- größtmöglichen Schutz vor Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Staub, Gerüche;
- der Erholung dienende Grünflächen;
- zeitgemäße Verkehrsflächen zur Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses der Bevölkerung und der Wirtschaft;
- für Flächen für der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, insbesondere für Bildungs-, Sport-, kulturelle, religiöse, soziale, sanitäre und Sicherheitszwecke sowie für Zwecke der öffentlichen Verwaltung;
- ein den zeitgemäßen Vorstellungen entsprechendes örtliches Stadtbild ;
- die Berücksichtigung der Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens.

Der Flächenwidmungsplan und der Bebauungsplan sind in Wien im Unterschied zu den übrigen Bundesländern bzw. auch anderen europäischen Ländern und deren Großstädte ein einziges Plandokument. Eine verbindliche übergeordnete Planung der Flächennutzung und damit der Freiraumplanung und der Planung öffentlicher Räume fehlt. In einigen Fällen wurden „Stadtteilplanungen“, „Bezirkentwicklungsplanungen“ oder andere integrative Planungen für größere Gebiete erarbeitet, deren Umsetzungsverbindlichkeit unterschiedlich ist. Die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung bleibt damit die wichtigste und einzige verbindliche Vorgabe für die Bebauung und damit auch

für von Bebauung freizuhalten Flächen - den privaten und öffentlichen Freiräumen und deren Vernetzung.

Öffentliche Räume (Straßen, Wege, Plätze, Grünflächen) sind im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan im Allgemeinen entweder als **Erholungsgebiet** (z.B. Epk Erholungsgebiet Park, E mit anderer Zusatzbezeichnung,) oder als **Verkehrsflächen** (neben Straßen und Plätzen auch viele Grünflächen, insbesondere kleinere Grünanlagen und Grünplätze) ausgewiesen. Darüber hinaus findet sich auch die Widmung von öffentlichen Räumen als Parkschutzgebiet, Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel, als Sondergebiet - beispielsweise „Markt“ (z.B. Karmelitermarkt), „Veranstaltungs- und Freifläche“ (z.B. Rathausplatz). oder als Verkehrsband (z.B. Donaukanal mit den Ufern). Viele als öffentliche Räume zu bezeichnende Flächen im Zusammenhang mit öffentlichen baulichen Nutzungen oder einer anderen Baulandnutzung sind nicht eigens ausgewiesen (z.B. die Höfe großer Wohnanlagen der Gemeinde Wien, Freiräume von Krankenhäusern, die Höfe des Museumsquartiers etc.).

Folgende nach § 5 der BO für Wien festzulegenden Bebauungsbestimmungen setzen den baulichen und damit räumlichen Rahmen für die Qualität und Quantität der öffentlichen Freiräume:

- Die Fluchtlinien in unterschiedlicher Ausprägung und Funktion⁹⁵ definieren die bauliche Grundstruktur eines Gebietes und damit ihre Zwischenräume, letztlich die Freiräume;
- Die Querschnitte der Verkehrsflächen (Breiten, durch Mindestmaße festgelegte Ausgestaltung) und die Festlegung von Fußwegen;
- Die Festlegung von Laubengänge, Arkaden, Durchfahrten und Durchgängen, wobei insbesondere die Festlegung öffentlicher Durchgänge und Durchfahrten für die Durchwegung eines Gebietes und das Netz öffentlicher Räume wesentliche Gestaltungsmöglichkeiten bietet;
- Das Verbot von Ein- und Ausfahrten;
- Die Grundflächen und Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen;
- Die Festlegung der Stellplatzregulative⁹⁶

Von großer Bedeutung für eine lebendige Urbanität des öffentlichen Raumes ist der Umgang mit der Erdgeschoßzone, die die Schnittstelle zwischen dem Gebäude und dem Freiraum darstellt. Die Erdgeschoßzone – so sie beispielsweise als Geschäft, Lokal, Dienstleistungsbetrieb mit KundInnenverkehr oder als kulturelle bzw. soziale Einrichtung dient und zum öffentlichen Raum hin visuell und funktionell geöffnet ist – kann als Erweiterung des öffentlichen Raumes verstanden werden. Mit dem

⁹⁵ In den Bebauungsplänen können folgende Fluchtlinien festgesetzt werden (nach § 5 Abs. 6 der BO für Wien, gekürzt):

a) Baulinien, das sind die Grenzen der im Bauland gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen (Wege, Gassen, Straßen, Plätze) gegen alle übrigen Grundflächen des anliegenden Baulandes; sie geben das Recht, an ihnen Fenster und vor ihnen Anschlüsse an die in den Verkehrsflächen liegenden Straßenkanäle und öffentlichen Versorgungsleitungen, zulässige Vorbauten herzustellen sowie Ein- und Ausgänge und Ein- und Ausfahrten anzuordnen, wenn der Bebauungsplan nicht anderes bestimmt;

b) Straßenfluchtlinien, das sind die Grenzen der im Grünland oder Sondergebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen gegen alle übrigen Grundflächen des anliegenden Grünlandes oder Sondergebietes; damit verknüpfte Rechte siehe oben;

c) Verkehrsfluchtlinien, das sind die Grenzen des Verkehrsbandes gegen alle übrigen Widmungsgebiete oder die Grenzen von öffentlichen Verkehrsflächen im Bauland, Grünland oder in Sondergebieten, an die die Rechte und Pflichten aus den Baulinien und Straßenfluchtlinien nicht geknüpft sind;

d) Grenzfluchtlinien, das sind die Grenzen zwischen den Grundflächen für öffentliche Zwecke einerseits und allen anderen Grundflächen andererseits;

e) Baufluchtlinien, das sind die Grenzen, über die mit einem Gebäude oder Gebäudeteil mit Ausnahme der gemäß § 84 zulässigen Vorbauten nicht vorgerückt werden darf;

f) Grenzlinien, das sind die Grenzen zwischen verschiedenen Widmungsgebieten oder zwischen Grundflächen desselben Widmungsgebietes mit unterschiedlichen Bebauungs- oder Nutzungsbestimmungen

⁹⁶ Festlegung des Umfangs der Stellplatzverpflichtung nach dem Wiener Garagengesetz

Flächenwidmungs- und Bebauungsplan kann die Nutzung der Erdgeschoßzone über die Festlegung **Geschäftsviertel** gesteuert werden: Verbot von Wohnungen im Erdgeschoß (§ 5 Abs. 4 lit. x) bzw. Errichtung von Wohnungen nur wenn der Fußboden an jeder Stelle mindestens 3,5 m über dem anschließenden Gelände oder der anschließenden Verkehrsfläche liegt (§ 6 Abs. 10).

Neben den in der BO für Wien explizit genannten Festlegungen des Bebauungsplans bestehen über die Festlegung von **Strukturgebieten** (§ 77 Abs. 1 der BO für Wien) spezifische Möglichkeiten für Festsetzungen, z.B. welche Teile des Bauplatzes unmittelbar bebaut werden dürfen, verschiedene Widmungen der Grundflächen auf dem Bauplatz oder zu Zweckbestimmungen innerhalb der Widmungskategorie.

Weiters können über „besondere Bestimmungen“ (zusätzliche Festlegungen nach § 5 Abs. 4 der BO für Wien) differenzierte Bebauungsvorgaben verbal getroffen werden. Der Wiener Flächenwidmungsplan enthält viele Hunderte **textlicher Bestimmungen**, die auch zahlreiche öffentliche Räume betreffen – hier insbesondere Bestimmungen zur maximalen Dimensionierung von mit der Nutzung des öffentlichen Raumes verbundenen Bauten (z.B. Marktstände, Zufahrten und Eingänge für Tiefgaragen, Verbot von unterirdischen bzw. oberirdischen Bauten etc.).

Wie die obige Zusammenstellung zeigt, bestehen zahlreiche Möglichkeiten im Wege der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung bestehende öffentliche Räume zu sichern bzw. neue öffentliche Räume zu definieren. Diese Möglichkeiten werden in der Planungspraxis zwar genutzt, eine spezifische Ausrichtung auf den für die Lebens- und Standortqualität der wachsenden Stadt essentiellen öffentlichen Raum (Grünraum, urbane Räume) ist bislang jedoch nicht erfolgt.

Es stellt sich die Frage, wie die grundlegende Bedeutung der öffentlichen Räume über die nach § 1 der BO für Wien in der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung zu beachtenden Aspekte deutlicher gemacht und in der Folge mehr Gewicht erhalten könnten. Würde etwa die Aufnahme des öffentlichen Raumes in die Zielformulierungen der Bauordnung für Wien – im Langtitel „Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch“ – zur stärkeren Berücksichtigung des öffentlichen Raumes im Planungs- und Genehmigungsalltag beitragen? Würde die Schaffung eigener Nutzungskategorien für bestimmte öffentliche Räume im Rahmen einer Bauordnungsnovelle der Bedeutung und Entwicklung des Wiener öffentlichen Raums zuträglich sein? Der Relevanz öffentlicher Räume (Straßen, Wege, Plätze) für die Verkehrserschließung wird in zahlreichen Bestimmungen der Bauordnung und darauf aufbauenden technischen Anleitungen (z.B. Projektierungshandbuch „Öffentlicher Raum“, MA18, 2011) Rechnung getragen. Ergeben sich Möglichkeiten für rechtliche Regelungen, die über die städtische Aufgabe der Verkehrserschließung hinausgehen? Auch bezüglich der Bauordnungsbestimmungen zu Gemeinbedarfsflächen („Flächen für der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen“) könnten die öffentlichen Räume stärker berücksichtigt werden. Freiräume und öffentliche Räume sind ebenso Teil der städtischen Infrastruktur wie die technischen Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen – so wird es auch im Stadtentwicklungsplan 2025 und im Fachkonzept „Grün- und Freiraum“ gesehen und sollte in den planungsrechtlichen Bestimmungen umgesetzt werden.

3.1.2 One Stop Shop für die Nutzung des Öffentlichen Raums

Die (schrittweise) Einrichtung eines *One Stop Shops* als zentrale Anlauf- und Dispositionsstelle für die Nutzung des Öffentlichen Raums, könnte sowohl für kommerzielle, als auch für nichtkommerzielle, (temporäre) Nutzungen und Veranstaltungen einen Beitrag zu mehr Service und Transparenz leisten und je nach Ausrichtung, (räumlichem) Umfang und Kompetenzen mehrere **Funktionen** erfüllen:

- Zentrale (niederschwellige) Stelle für Auskünfte, Genehmigungen und Erlaubnisse von Nutzungen im Öffentlichen Raum für NutzungsinteressentInnen
- Verbesserung der internen Koordinierung der mit der Verwaltung des öffentlichen Raums befassten Abteilungen und Dienststellen, z.B. bei der Gestaltung, Möblierung und Ausstattung sowie der Disposition von Veranstaltungen unterschiedlicher Art
- Klarheit und kompetente Auskunft über Nutzungsmöglichkeiten „Was darf man im Öffentlichen Raum und was nicht und wo darf man was?“

Ein *One Stop Shop*, könnte je nach Ausrichtung unterschiedliche Vorteile bringen, z.B.:

- Transparenz und Service für NutzerInnen
- Beschleunigung von Genehmigungsverfahren
- Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten durch die Stadt
- Ressourceneffizienz durch bessere Koordinierung
- Motivation für nichtkommerzielle Nutzung und temporäre Aneignung

Für die Einrichtung einer solchen zentralen Anlauf- und Genehmigungsstelle wäre die Klärung folgender **Voraussetzungen** erforderlich:

- Abgestimmte Ziele, politischer Auftrag zur Einrichtung sowie die Definition von Aufgaben und Wirkungsbereich (Businessplan).
- Definition von Federführung, Zuständigkeiten, Kompetenzen insbesondere der Koordinationsfunktion, z.B. als Drehscheibe zur Bündelung von Anforderungen, Auflagen und Prüfergebnissen anderer verwaltungsinterner Fachinstanzen (interne Richtlinie) sowie bezüglich der Weitergabe der gebündelten Information, Genehmigung oder Erlaubnis.
- Einheitliche, stadtweit gültige (möglicherweise räumlich differenzierte), jedenfalls öffentliche Kriterien zur Steuerung und Beurteilung von unterschiedlichen Nutzungsarten und Nutzungsabsichten betreffend, soziale, funktionale, gesundheitliche, finanzielle und gestalterische Aspekte, z.B. Balance kommerziell / nicht-kommerziell, gemeinwohl- / gewinnorientiert, beanspruchte Fläche, zeitliche Dauer, BesucherInnenaufkommen, mögliche Einschränkungen, Emissionen, Aufwand Verkehrsorganisation, AntragstellerInnen privat/öffentlich, Gebühren etc.
- Klärung des Regelungsbedarfs, z.B. Vereinfachung der Genehmigung oder Erlaubnis für bestimmte nichtkommerzielle Nutzungen durch den Ersatz von Genehmigungsverfahren durch einfache Meldeverfahren.
- Wissen über den aktuellen Stand der Nutzungen und Veränderungen (z.B. Baustellen) im öffentlichen Raum.

Für den Betrieb scheinen folgende **Funktionsteile und Instrumente** jedenfalls sinnvoll:

- Gebündelt abrufbare Informationen zu möglichen Nutzungen, Geboten, Bewilligungen und Gebühren (online und persönlich)
- Digitale Plattform (internetgestützter Stadtplan) zur amtsübergreifenden Koordination sowie zur Information der Öffentlichkeit (VeranstalterInnen, BesucherInnen, AnrainerInnen) über die aktuelle Nutzungslage im Öffentlichen Raum, z.B. Baustellen, alle genehmigten und gemeldeten Veranstaltungen etc. (vgl. Beispiel. Bewirtschaftungssystem Basel).

Gleichzeitig könnten auf einem digitalen Stadtplan auch jene Orte im Öffentlichen Gut gekennzeichnet sein, die für eine (temporäre) Möblierung aufgrund funktionaler Ausschlusskriterien nicht geeignet sind, z.B. Gehsteigbreite, Frequenz von FußgängerInnen, Erfordernisse fließender Verkehr, Straßenquerung (auch ohne Ampel und Zebrastreifen), Sichtachsen.

3.1.3 Städtebaulicher Vertrag, privatrechtliche Verträge

In der Wiener Bauordnung wurde mit der Novelle 2014 in §1a die rechtliche Grundlage geschaffen privatrechtliche Verträge zwischen der öffentlichen Hand und privaten Bauträgerinnen und Bauträgern, sogenannte *Raumordnungsverträge*, (im Fachjargon auch als „Städtebauliche Verträge“ bezeichnet) abzuschließen.

Auszug § 1a der Wiener Bauordnung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt als Trägerin von Privatrechten zur Unterstützung der Verwirklichung der im § 1 Abs. 2 genannten Planungsziele, insbesondere zur Vorsorge ausreichender Flächen für den erforderlichen Wohnraum und für Arbeits- und Produktionsstätten des Gewerbes, der Industrie und zur Erbringung von Dienstleistungen jeder Art, sowie über die Beteiligung der Grundeigentümer an den der Gemeinde durch die Festsetzung von Grundflächen als Bauland erwachsenden Kosten der Infrastruktur *privatrechtliche Vereinbarungen* abzuschließen. (...)

(3) Beim Abschluss und der inhaltlichen Gestaltung von Vereinbarungen sind die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Vertragspartner der Gemeinde zu wahren. Insbesondere darf die Festsetzung oder Abänderung eines Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes nicht vom Abschluss einer solchen Vereinbarung abhängig gemacht werden. (...)

Damit wurde ein wichtiges Werkzeug zur Steuerung städtebaulicher Projekte geschaffen, das z.B. in deutschen Städten und vereinzelt in österreichischen Bundesländern bereits zum „Alltagsgeschäft“ gehört. Grundsätzlich sind Städtebauliche Verträge bzw. Vertragsraumordnung auch dazu geeignet, über die in Festlungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes hinausgehende, detaillierte Vereinbarungen für die Herstellung, Ausgestaltung und Pflege Öffentlicher Räume zu treffen, z.B.:

- Neue Durchgänge bzw. Ersatz für entfallende Wege
- Gestaltung von Plätzen, Wegen, Grünanlagen
- Bereitstellung von öffentlichen oder halböffentlichen Zonen in Gebäuden
- Übernahme von Pflege- und Erhaltungskosten von öffentlich nutzbaren Grün- und Frei-flächen (auf Privatgrund)

Die Anforderungen und Qualitätsstandards der Stadt müssen bekannt sein. Diese können, z.B. als Ergebnisse von Wettbewerben oder ähnlichen Planungsverfahren vorliegen. Im Sinne von Transparenz, Planungssicherheit und hohen Qualitätsstandards wären vergleichbare und allgemein gültige Grundlagen von Vorteil. Laut Stadtentwicklungsplan Wien 2025 wären daher Richtlinien zu entwickeln, „die zu erreichende Qualitäten von öffentlichen Räumen und Grün- und Erholungsräumen beschreiben“ und „als Grundlage bei Verhandlungen oder Vereinbarungen mit Bauträgerinnen und Bauträgern oder Projektentwicklerinnen und Projektentwicklern herangezogen werden können“ (STEP 2025, S 122)

3.1.4 Mehrwert-Darstellung für (Bau)Vorhaben im und am Öffentlichen Raum

Sowohl für die Darstellung als auch für die Beurteilung eines Mehrwertes durch Vorhaben am und im öffentlichen Raum ist eine standardisierte Sachverhaltsdarstellung von Vorteil. Diese kann unterschiedlich gestaltet werden (z.B. tabellarischer Beurteilungsbogen, Checkliste). Sie dient den ProjektwerberInnen zur Darstellung des Vorhabens und seiner Wirkungen sowie der planenden Verwaltung zur Abschätzung und Beurteilung von Vorhaben.

Die Nutzen solcher *Sachverhaltsdarstellungen* sind bekannt, z.B.:

- Vollständigkeit und Planungssicherheit: Zu allen angeführten Aspekten sind Aussagen zu treffen
- Transparenz und Vergleichbarkeit: Gleicher Informationsstand und einheitliche Behandlung im gesamtstädtischen Kontext

Darüber hinaus, kann die (positive) Beschäftigung mit sonst möglicherweise vernachlässigten Aspekten zur Verbesserung von Vorhaben noch während der Planungsphase beitragen. Das Instrument eines standardisierten Beurteilungsbogens kann für unterschiedliche Vorhaben verwendet werden, die den Öffentlichen Raum beeinflussen, z.B. Hochbauten, Straßen(um)bauten, Tiefgaragen, Parkplätze, Errichtung von Grün- und Freiflächen, u. a. Zur Systematik kann auf bestehende Beispiele aus der Wirkungsanalyse und Nachhaltigkeitsbeurteilungen⁹⁷ zurückgegriffen werden (Aktivität => Resultate => Wirkung). Wichtig ist zusätzlich die Möglichkeit einer quantitativen und qualitativen Darstellung und Charakterisierung möglicher Mehrwerte für die Allgemeinheit.

Vorgaben für mögliche Mehrwerte können von der Politik vorgegeben über Richtlinien der planenden Verwaltung vorliegen. Anhaltspunkte für mögliche Mehrwerte lassen sich u.U. aus Entwicklungskonzepten für den öffentlichen Raum, oder aus Sozialraumanalysen ableiten. Anforderungen bezüglich eines situativ sinnvollen Mehrwerts, können zudem über die frühzeitige Beteiligung von BürgerInnen erfasst werden. Der Phantasie von Projektwerbenden Verbesserungspotenziale für das Umfeld zu entwickeln sind aber keine Grenzen gesetzt, auch wenn mögliche Mehrwerte für den Raum in dem das Vorhaben geplant ist, bereits definiert und mit Kriterien und Indikatoren unterlegt sind.

⁹⁷ z.B. Nachhaltigkeitsbeurteilung von Vorhaben, Leitfaden 2010, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE), © AUE 2010

Ein Beurteilungsbogen für einen Mehrwertnachweis könnte grundsätzlich enthalten:

Beschreibung des geplanten Vorhabens, z.B.:

Flächenbilanz Nutzungen	Bebaute, anders genutzte Flächen, zusätzliche nutzbare Flächen, (auch Dächer für spezielle, öffentliche Nutzungen), kommerzielle Nutzung in EG-Zonen im Öffentlichen Raum, zu erwartende Änderungen bestehender Funktionen und Nutzungen, ...	Kennwerte Qualitative Beschreibung Einschätzung der Wirkung
Bebauung	Typologie, Baunutzungszahl, Geschossanzahl, Anzahl der Wohnungen, Durchmischung der Nutzung, geplante EG Nutzung, Eingangs- und Zugangssituationen, Anordnung von Gemeinschaftseinrichtungen - Fahrradraum, Kinderwagenabstellplätze, Entsorgungsräume, ...	
Stellplätze	oberirdisch / unterirdisch, Tiefgarageneinfahrten, Verkehrsorganisation im Umfeld, ...	
Wege	Fuß- und Radwege, Brücken, Verbindungen, ...	
Konzepte	Grün- und Freiraumkonzept, Spielplatzkonzept, ...	
Sonstiges	z.B. Geländeänderung, ...	
Umfeld	Beziehungen zur „Nachbarschaft“, ...	

Bezug zum Öffentlichen Raum. Nachweise, z.B.:

Ausgehend von der Betrachtung des Vorhabens in Bezug auf das gesamte umliegende Quartier, sind für den Öffentlichen Raum z.B. nachzuweisen bzw. einzuschätzen:

Erfüllung von Vorgaben	Kennwerte des Fachkonzeptes „Grün- und Freiraum“ (quantitativ, qualitativ) Zielkonformität mit anderen Konzepten und Teilstrategien, die den Öffentlichen Raum betreffen, z.B. Fachkonzept „Mobilität“, ...	Kennwerte Qualitative Beschreibung Einschätzung der Auswirkung des Vorhabens auf den Öffentlichen Raum und dessen Nutzbarkeit, z.B. aufwertend, neutral, erheblich, nicht entsprechend
Nutzung	Welche Nutzungsart dominiert? Welche Nutzungen haben keinen Platz? Welche Bedürfnisse sind bekannt? Ist starker Nutzungsdruck festzustellen?	
	Kommt es zur Reduktion bisher allgemein nutzbarer Flächen? Wenn ja, welche Kompensationsmaßnahmen werden vorgeschlagen?	
	Konfliktpotenzial: Nutzungen untereinander, AnrainerInnen? Entspricht die Gestaltung den Bedürfnissen verschiedener Altersgruppen sowie von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern? Beeinflussen kommerzielle Nutzungen die Aufenthaltsqualität?	
Sonstiges	z.B. Sichtbeziehungen, besondere Nachbarschaft, ...	

Potenzial zur Verbesserung der bestehenden Situation (Mehrwert für die Allgemeinheit), z.B.:	Kennwerte
<ul style="list-style-type: none"> • Zunahme an Freiflächen als Beitrag zum übergeordneten Freiraum und/oder Beitrag zu wohnungsnahen Grünflächen. Davon: Anteile allgemein nutzbarer öffentlicher Flächen, Anteile konsumzwangfreier Grün- und Freiräume (auch öffentliche und halböffentliche Bereiche in Gebäuden) • Mehr Räume für Aktivitäten / Aufenthalt von Kindern, Jugendlichen • Neue attraktive und barrierefreie Fuß- und Radwegverbindungen, als Beitrag zu einem erlebbaren Netz von öffentlichen Räumen • Verbesserung der Zugänglichkeit und Aufwertung von Haltestellen des ÖV • Zusätzliche, allgemein nutzbare Infrastruktur, z.B. Radabstellplätze, Brunnen, öffentliche Toiletten, ... • Gestaltung im Umfeld, zusätzliche Ausstattung gegenüber Ist-Stand (quantitativ, qualitativ) insbesondere von Straßenraum: Oberflächengestaltung, Begrünung, Möblierung, Beleuchtung, Reduktion „Angsträume“, ... • Pflege und Erhaltung – auch bestehender – Freiräume. Voraussetzung: allgemeine öffentliche Zugänglichkeit und Nutzbarkeit • Zusätzliche Einrichtungen für Soziales, Versorgung, Kultur kombiniert mit der Gestaltung von Aufenthalts- und Kommunikationsräumen als Begegnungsraum für sozialen Austausch, Integration 	Qualitative Beschreibung Einschätzung der Auswirkung

3.1.5 Leitfäden, Handbücher und Richtlinien

Leitfäden, Handbücher und Richtlinien zur Benützung des öffentlichen Grundes und Gestaltung des Straßenraums liegen in vielen Städten mit unterschiedlicher Verbindlichkeit vor. (siehe Anhang: Literatur und Links). Sie erweisen sich als hilfreich bei der Planung und Bewilligung von kommerziellen Nutzungen wie z.B. Schanigärten, Kiosken, Geschäftsauslagen und Werbeträgern.

Für Wien liegen als Hilfsmittel das Projektierungshandbuch *Öffentlicher Raum*⁹⁸ sowie Leitfäden zu Schanigärten⁹⁹ und Kiosken¹⁰⁰ auf. Inhalt sind vor allem Aspekte des Erscheinungsbildes sowie der Sicherung des Verkehrsflusses (Mindestdurchgangsbreite) und der Barrierefreiheit. Eine qualitätsvolle Möblierung wird angeregt.

Das Projektierungshandbuch *Öffentlicher Raum* fasst alle derzeit gültigen Gesetze, Normen und Richtlinien, die bei Planungen im öffentlichen Raum in Wien zu berücksichtigen sind, übersichtlich zusammen und definiert die derzeit für Wien gültigen Planungsparameter. Für kommerzielle Nutzungen im Straßenraum sind daher lediglich die Dimensionen von Litfaßsäulen, City-Lights und Telefonzellen sowie die erforderliche Mindestgehsteigbreite von 2,00 m (bei Schanigärten, Kioske, Warenausräumungen) als Kriterien angegeben.

⁹⁸ Projektierungshandbuch "Öffentlicher Raum", Stadtentwicklung Wien, Magistratsabteilung 18, Wien 2011

⁹⁹ Schanigarten, ein Leitfaden, Hrsg.: Magistrat der Stadt Wien, MA 19 – Architektur und Stadtgestaltung in Zusammenarbeit mit der Magistratsdirektion – Stadtbauverwaltung, Gruppe Tiefbau, Wien, Juni 2013

¹⁰⁰ Kioske in Wien, ein Leitfaden, Hrsg.: Magistrat der Stadt Wien, MA 19 – Architektur und Stadtgestaltung, Wien, Juni 2013

Eine Überprüfung und Ergänzung hinsichtlich folgender Aspekte wird angeregt:

- Kontext und Zielkonformität zum STEP 2025 und den Fachkonzepten „Mobilität“, „Grün- und Freiraum“ sowie dem Leitbild Öffentlicher Raum.
- Integration von Empfehlungen und Leitlinien zur Gestaltung von Straßenmöblierung, insbesondere hinsichtlich funktionaler Aspekte, z.B. Barrierewirkung (bei Straßenquerung), Übersichtlichkeit und Orientierung (z.B. freie Sichtachsen), klimatische Aspekte (Wind- und Wetterschutz, Sonne zulassen, Schatten spenden etc.)
- Aufnahme von sozialräumlichen Aspekten (Kriterien entwickeln) auch bezüglich eines Ausgleiches kommerzieller/nicht kommerzieller Nutzungen, z.B. Ausstattung mit Verweilinfrastruktur, Gelegenheiten zum Sitzen, Ausruhen, Anlehnen, Schauen und konsumfreien Aufenthaltsbereichen, kommunikative Anordnung der Sitze

3.1.6 Bewirtschaftungskonzept für den öffentlichen Raum

Bewirtschaftungskonzepte sind, z.B. in der Land-, Forst- oder der Immobilienwirtschaft verbreitet und dokumentieren (meist aus Sicht der EigentümerInnen) die Anforderungen für eine konsequente, effiziente und gewinnmaximierende Bewirtschaftung.

Bewirtschaftungskonzepte, mit dem Anspruch einer systematischen Ordnung von kommerziellen und nicht-kommerziellen Nutzungen des Öffentlichen Raums müssen mehrdimensional wirtschaftliche, räumliche und soziale Aspekte umfassen (im Sinne eines Nutzungsmanagements). Ein solches Konzept wäre die Grundlage für die:

- Wahrung der Gemeininteressen im öffentlichen Raum, z.B. der Sicherstellung der allgemeinen Zugänglichkeit und der Bereitstellung nicht-kommerzialisierter Zonen – auch für benachteiligte oder marginalisierte Gruppen
- Erfassung dauerhafter oder temporärer kommerzieller Nutzungen sowie anderer behördlich zu bewilligender Nutzungen sowie deren Ordnung in einem vorgegebenen zeitlichen und räumlichen Rahmen
- Erfassung und Abrechnung von Herstellungs-, Ausstattungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten für Öffentliche Räume sowie von Einnahmen aus Gebühren und Tarifen für kommerzielle Nutzungen
- Regelung der organisatorischen Rahmenbedingungen in der Zusammenarbeit zwischen den AkteurInnen (Aushandlungsprozess mit Stakeholdern, Politik, Betroffenen, ...)

Folgende Arbeitsschritte bzw. Konzeptteile für Bewirtschaftungskonzepte werden von einem Wiener Arbeitskreis „Öffentlicher Raum“¹⁰¹ vorgeschlagen:

Bewirtschaftungsanalyse

- Orientiert am Bestand (Ist-Situation)
- Zeitliche und räumliche Bestandsaufnahme
- Welche (kommerziellen und anderen) Nutzungen gibt es vor Ort?
- Welche Nutzungskonflikte gibt es?

Bewirtschaftungsleitbild

- Orientiert an den übergeordneten Zielen
- Welche öffentlichen bzw. Gemeininteressen sind in diesem Raum von besonderer Bedeutung, was ist dementsprechend zu gewährleisten / sicher zu stellen?

¹⁰¹ Arbeitskreis „Öffentlicher Raum“ Bewirtschaftungskonzepte Protokoll – Workshop AG Bewirtschaftungskonzepte: kumuliertes Protokoll 14.9. 2012 (unveröffentlicht)

- Welche individuellen, wirtschaftlichen, kommerziellen Interessen bzw. Nutzungen sind damit in Einklang zu bringen?
- Welche bestehenden oder potenziellen Nutzungen sollen vor Ort Platz finden?
- z.B. (prozentuelle) angepeilte Verteilung von Nutzungen (Soll-Zustand)
- Welche Prioritäten sind zu setzen?

Bewirtschaftungsplan

- Orientiert an den Zielen (Soll-Situation)
- Zeitliche und räumliche Verortung der Ziele
- Welche Zonierungen bzw. zeitliche Rahmensetzungen für kommerzielle und sonstige zu bewilligende Nutzungen sind geeignet, die Erreichung der Bewirtschaftungsziele zu ermöglichen? Zum Beispiel Differenzierung in:
Zonen für permanente kommerzielle Nutzungen (Schanigärten,...), Zonen für definierte permanente nicht-kommerz. Nutzungen (Spielplatz, Hundezone,...), Freihaltezonen (Sichtachsen, Überblick, Sicherheit,...), Aktivzonen: „shared“ Bereiche für verschiedene temporäre Nutzungen grundsätzlich geeignet (Veranstaltungen, NGOs, Flohmärkte, ...), Transitzonen: Verkehrsflächen, Hauptgehrelationen

Bewirtschaftungsmanagement

Bewirtschaftungsmanagement ist eine gemeinsame Aufgabe all jener Dienststellen, die Beiträge zur Steuerung von kommerziellen und zu bewilligenden Nutzungen leisten. Idealerweise gibt es dazu eine Koordination, jedenfalls Austausch und Kooperation.

- Systematische Beobachtung bestehender Nutzungen
- Aktive Steuerung zukünftiger Nutzungen

3.2 Diskussionsbeitrag zu Kennwerten und Qualitäten

Die folgenden Anregungen sind als Gedankenmodell und Diskussionsbeitrag der VerfasserInnen zur näheren Definition von Kennwerten und Qualitäten für die Planung im Öffentlichen Raum zu verstehen. Sie bedürfen einer Evaluierung und weiterer inhaltlicher Vertiefung.

3.2.1 Ausgangslage

Die Bedürfnisse des motorisierten Individualverkehrs dominieren – abseits von Fußgängerzonen – Straßen- und Platzräume, sei es als Verkehrsfläche (Transit) oder als Abstellfläche (Parken). Zum Gehen und konsumfreien Verweilen bleiben häufig nur Restflächen, die teilweise durch kommerzielle Nutzungen zusätzlich reduziert werden. Beim folgenden Diskussionsbeitrag wird mit Hilfe von Kennwerten und Qualitätskriterien den konkurrierenden Nutzungsansprüchen bestimmte Wertigkeiten zugeordnet, die in Folge bei der Aufteilung des Öffentlichen Raums berücksichtigt werden könnten.

Die dargestellten Kennwerte basieren auf einer Analyse bestehender, vorwiegend innerstädtischer Straßenabschnitte. Ziel ist es, vor allem in dicht bebauten Stadtvierteln zum Gehen, für Aufenthalt und Begegnung mehr Raum zur Verfügung zu stellen. Derzeit beanspruchen diese Nutzungen meist zwischen 30 und 40% der Fläche des Straßenraums.¹⁰² Der Raumanspruch des fließenden Verkehrs variiert zum Teil recht stark zwischen 30 und 60%. Die restlichen Flächen werden von beschränkt öffentlichen Nutzungen beansprucht, dazu zählen neben Gastgärten oder Verkaufsflächen auch Kfz-Parkplätze.

Bezugsfläche für die Ermittlung der Flächenbilanzen ist der allgemein öffentlich nutzbare Raum zwischen zwei Straßenkreuzungen, Straßenecke bis Straßenecke. Die Flächen der Kreuzung selbst werden nicht einkalkuliert sondern gesondert betrachtet.

3.2.2 50% der Flächen des Straßenraums stehen als Raum zum Gehen, für Aufenthalt und Begegnung zur Verfügung

Im bebauten Stadtgebiet sind Straßenräume nicht nur Verkehrswege. Bieten sie ausreichend Platz für Kommunikation, Begegnung und Aufenthalt, sind sie auch die Basis für urbanes Leben. Die Verkehrsart, die öffentliches Leben und soziale Interaktion ermöglicht, ist das Zufußgehen. Geringe Geschwindigkeiten, die Möglichkeit jederzeit stehen bleiben oder Richtungsänderungen vornehmen zu können sowie unmittelbare Kontaktaufnahmen zu Mitmenschen über Blicke oder Sprache machen das Zufußgehen zum Generator des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Höchste Priorität ist es, ausreichend Raum für das städtische, öffentliche Leben zur Verfügung zu stellen. Mindestens 50% des Straßenraums sind daher für das Gehen, für den Aufenthalt und die Begegnung anzubieten und entsprechend auszugestalten.

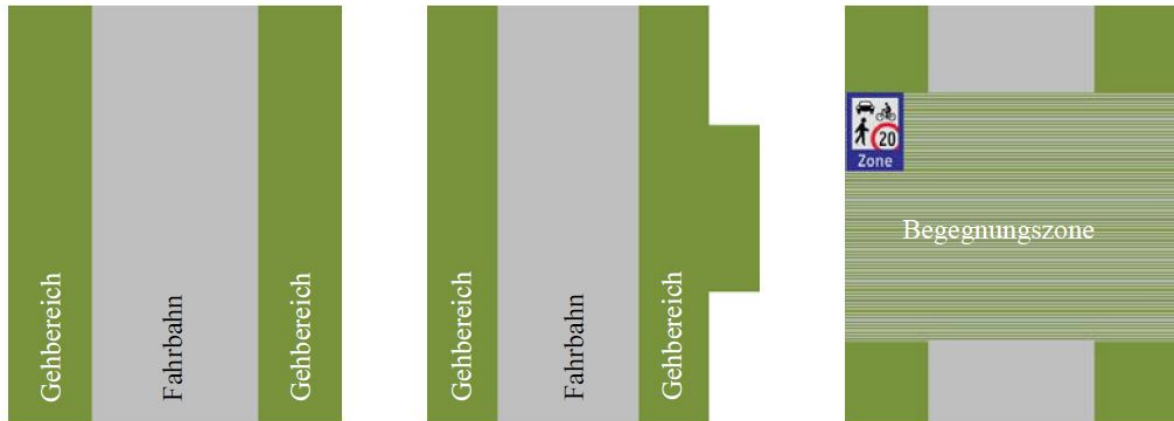
Dazu zählen:

- Gehsteige, Gehbereiche
- Ruhe- und Sitzbereiche
- Spielbereiche
- Kleinflächiges Straßengrün, Grünelemente (z.B. Baumscheiben, kleine Grünflächen,...)

¹⁰² Diese Abschätzung zur Nutzungsverteilung basiert auf einer exemplarischen Auswertung unterschiedlicher Straßenräume in Wien (eigene Erhebung)

Folgende Bereiche werden zur Hälfte als Raum zum Gehen, für Aufenthalt und Begegnung angerechnet:

- Begegnungszonen
- Fahrbahnaufdoppelungen, niveaugleiche Fußgängerübergänge
- Garagenzufahrten über Gehweg / Gehsteig
- ÖV-Haltestellen (Wartehäuschen, Aufstellflächen)
- Großflächiges Straßengrün (wie z.B. Flächen mit Sträuchern, abgezaunte Rabatte,...)



Beispielschemata von Straßenräumen, deren Flächen zu mind. 50% als Raum zum Gehen, für Aufenthalt und Begegnung zur Verfügung stehen.

3.2.3 Maximal 50% der Straßenraumflächen dienen vorwiegend dem fließenden Verkehr

Der Platzbedarf für den vorwiegend fließenden Verkehr richtet sich nach den technischen Erfordernissen und dem Verkehrsaufkommen, das bewältigt bzw. begrenzt werden soll. Dieser Platzanspruch darf nicht auf Kosten des Raums zum Gehen und für Aufenthalt gehen, d.h. dass maximal 50% des Straßenraums für den fließenden Verkehr genutzt werden kann. Dies bedeutet gleichzeitig, dass je größer der Platzbedarf für den fließenden Verkehr ist, desto mehr Fläche wird zum Gehen und für den Aufenthalt zur Verfügung gestellt.

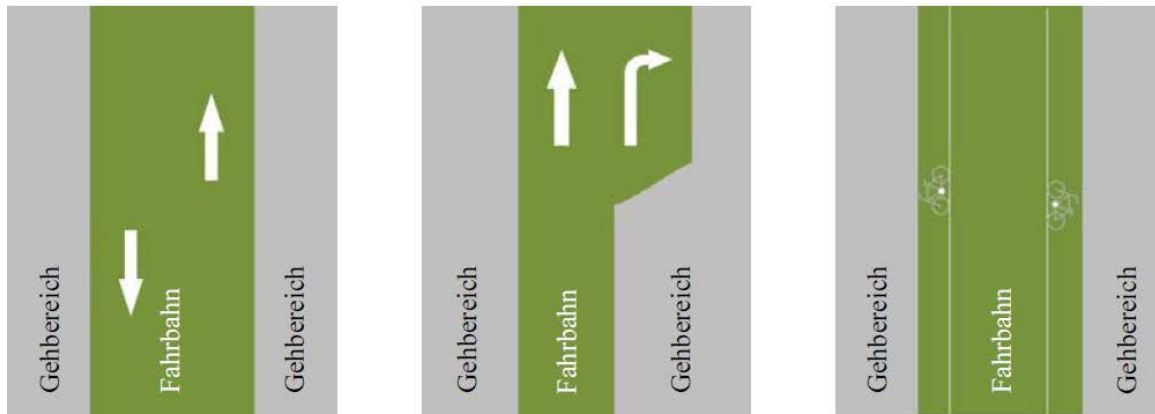
Als Flächen für den fließenden Verkehr gelten:

- Fahrbahnen
- Radstreifen, Radwege
- Busspuren, Fahrbahnen mit Schienen, Haltebuchten
- Ladezonen

Folgende Bereiche werden zu 50% in die Flächenbilanz eingerechnet:

- Begegnungszonen
- Fahrbahnaufdoppelungen, niveaugleiche Fußgängerübergänge
- Garagenzufahrten über Gehweg / Gehsteig
- ÖV-Haltestellen (Wartehäuschen, Aufstellflächen)

Eigene Gleiskörper, die nur Straßenbahnen vorbehalten sind, werden nicht in die Kalkulation einbezogen.



Beispielschemata von Straßenräumen, deren Flächen zu maximal 50% vorwiegend dem fließenden Verkehr dienen.

3.2.4 Maximal 30% des Straßenraums können für beschränkt öffentliche und kommerzielle Nutzungen verwendet werden

Werden für den fließenden Verkehr weniger als 50% des Straßenraums benötigt bzw. zur Verfügung gestellt, kann die restliche Fläche für beschränkt öffentliche oder kommerzielle Nutzungen verwendet werden. Insgesamt darf dieser Anteil jedoch nicht mehr als 30% des gesamten Straßenraums einnehmen.

Unter beschränkt öffentlichen Nutzungen sind in diesem Zusammenhang Bereiche zu verstehen, die nur einem eingeschränkten Personenkreis oder einzelnen Nutzungen vorbehalten sind. Häufig sind mit diesen Nutzungen kommerzielle Aspekte verbunden bzw. werden Gebühren eingehoben. Der öffentliche Raum ist dadurch (teilweise) privatisiert und steht nicht mehr für das Gehen und für den (öffentlichen) Aufenthalt zur Verfügung.

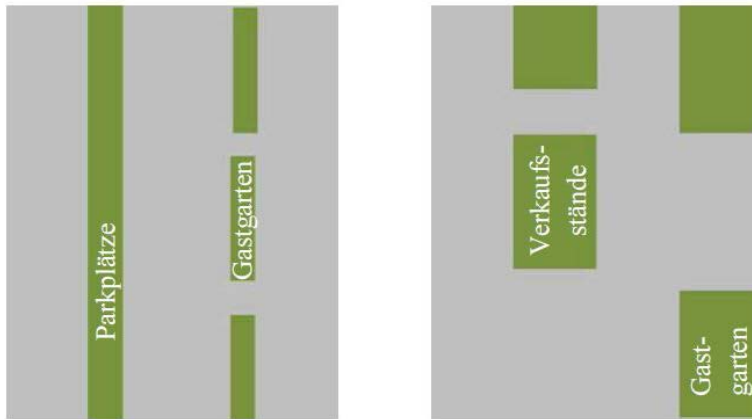
Dazu zählen:

- Gastgärten
- Verkaufsstände, Warenpräsentation
- Parkplätze für Kraftfahrzeuge
- Taxistände, Fiaker-Stellplätze
- Citybike-Stationen
- Stellplätze für Fahrräder, Müllsammelstellen, Telefonzellen, Anzeigetafeln, sonstige Infrastrukturen

Folgende Bereiche werden zur Hälfte als beschränkt öffentliche und kommerzielle Nutzung angerechnet:

- ÖV-Haltestellen (Wartehäuschen, Aufstellflächen)

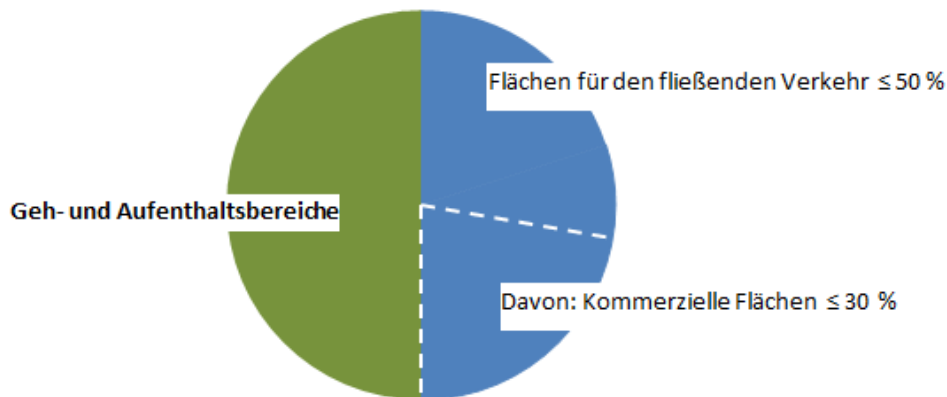
Temporäre kommerzielle Nutzungen, wie z.B. Veranstaltungen, Märkte, Events, Produktpräsentationen und Ähnliches, dürfen kurzfristig auch mehr als 30% der Straßenraumfläche einnehmen. Der Anteil der Fläche zum Gehen und zum Aufenthalt darf allerdings nicht auf unter 50% reduziert werden. Dauer und Häufigkeit der Nutzungen sollten entsprechend begrenzt werden (z.B. rd. 1/3 des Jahres).



Beispielschemata von Straßenräumen, deren Flächen zu maximal 30% für beschränkt öffentliche und kommerzielle Nutzungen verwendet werden.

Orientierungswerte für die Flächenaufteilung in öffentlichen Straßenräumen:

Geh- und Aufenthaltsbereiche	≥ 50 %
Flächen für den fließenden Verkehr	≤ 50 %
Kommerzielle Flächen	≤ 30 %
Straßengrün	beliebig



3.2.5 Bei der Betrachtung der Straßen- und Platzräume wird der Bereich von Haus zu Haus gestalterisch einbezogen.

Die Erlebbarkeit eines Straßenraums oder eines Platzes beschränkt sich nicht nur auf jene Flächen, die im öffentlichen Besitz sind, sondern erstreckt sich auch auf angrenzende private und halböffentliche Freiflächen. Im bebauten Stadtgebiet ist dies in der Regel der Raum zwischen raumbildenden Gebäudekanten, der in seiner Gesamtheit zu betrachten ist und bei Gestaltungsmaßnahmen berücksichtigt werden muss. Private und halböffentliche Freiflächen reagieren gestalterisch auf den angrenzenden öffentlichen Raum und vice versa.

Dazu zählen:

- Vorgärten
- Private Stellplätze
- Verkaufs- und Bewirtungsflächen
- Stell-, Lager- und Rangierflächen
- ...

3.2.6 Kreuzungen werden als Platzräume verstanden und gestaltet.

Kreuzungen sind nicht nur Schnittpunkte des Verkehrs sondern auch des öffentlichen Lebens. Sie sind Orientierungs- und Treffpunkte in der Stadt. Geschwindigkeiten reduzieren sich hier in der Regel, soziale Interaktionen werden bei einer entsprechenden Gestaltung ermöglicht. Begegnung und nicht Transit steht im Vordergrund. Eine Kreuzung ist daher gestalterisch als Platz zu verstehen, unabhängig davon, wie viele Straßen hier einmünden.

3.2.7 Aufenthaltsinseln

Nicht nur für Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen oder ältere Menschen sind Ruhe- und Aufenthaltsmöglichkeiten in regelmäßigen Abständen ein wesentlicher Attraktivitätsfaktor für die Nutzung des öffentlichen Raums. Auch Personen mit Kleinkindern oder schwerbepackte Personen schätzen entsprechende Ruhemöglichkeiten. Diese Sitz- und Ruhebereiche sind barrierefrei und ohne Konsumzwang.

3.2.8 Erdgeschoßzonen sind belebt

Erdgeschoßzonen sind die Schnittstellen zwischen öffentlichem und privatem Raum. Mit ihrem Erscheinungsbild und den darin stattfindenden Nutzungen wirken sie stark in den öffentlichen Raum ein und sind maßgeblich für dessen Attraktivität verantwortlich. Erdgeschoßzonen werden auch ganz stark von den FußgängerInnen wahrgenommen. Umso abwechslungsreicher und belebter eine Erdgeschoßzone ist, desto attraktiver ist es, daran zu Fuß vorbeizugehen. Garageneinfahrten, Müllräume und andere fensterlose Nutzungen beeinträchtigen die Attraktivität des angrenzenden öffentlichen Raums hingegen massiv.

Für die Erdgeschoßzone entlang von öffentlichen Räumen sind folgende Gestaltungsmaßnahmen vorzusehen:

- Die Erdgeschoßzone öffnet sich baulich (Grundrissgestaltung, Fassadengestaltung) zur Straße hin (Haus- und Geschäftsportale, (Schau-)Fenster, Arkaden, Vordach, ...)
- Festsetzung einer Mindestgeschoßhöhe von 3,5 m (jedenfalls ausgenommen Bauklasse I offene oder gekuppelte Bauweise) im Erdgeschoß, dort wo eine flexible Nutzung der EG-Zone den öffentlichen Raum beleben kann.
- Erdgeschoßzonen sind baulich so auszuführen, dass Nutzungsänderungen und Veränderungen leicht möglich sind.
- Allfällige Gargeneinfahrten werden gebündelt.
- Tote Fassaden (Müll-, Lager- und Technikräume) werden auf ein Minimum reduziert.
- Das Verkleben oder Verhängen der Schaufenster wird minimiert.

3.2.9 Neue Stadtbäume für Wiens Straßen und Plätze.

Bäume sind attraktive Gestaltungselemente, sie gliedern und beleben den Straßenraum, sorgen für Kühlung, erhöhen die relative Luftfeuchtigkeit, mindern Windgeschwindigkeit und Lärm, filtern Staub und Kohlendioxid und spenden Schatten. Mehr Bäume in der Stadt sind eine wichtige Anpassungsstrategie an den Klimawandel, da sie temperatenausgleichend wirken und einen wichtigen Beitrag zur Lebensqualität der BewohnerInnen leisten.

Wien braucht eine Kampagne für Stadtbäume:

- bestehende Bäume, Alleen oder Baumreihen sind zu erhalten, zu pflegen und bei Bedarf zu erneuern
- bei Straßenneu- und -umbauten sind Optionen für neue Baumpflanzungen zu prüfen und weitestgehend umzusetzen
- Einzelpersonen, Gemeinschaften oder Unternehmen erhalten die Möglichkeit, Bäume zu spenden, die Stadt verdoppelt den Betrag und sorgt für die Pflanzung des Baums (vgl. Stadtbaukampagne der Stadt Berlin)¹⁰³

3.2.10 Das Erreichen der Kennwerte und Qualitätskriterien ersetzt die Anforderung zur Schaffung privater bzw. gemeinschaftlicher Freiräume am Grundstück nicht

Je Wohnung sind z.B. 15 m² nutzbarer Freiraum am Grundstück zu gestalten. Ist dies nicht möglich könnte eine Ausgleichszahlung in einen Freiraumfonds erfolgen, dessen Mittel für die Aufwertung des Öffentlichen Raums im Wohnumfeld zweckgebunden sind.

3.2.11 Lernprozess: Gesamtstädtische Strategie und Know-how vor Ort.

Die gesamtstädtischen Ziele und Standards für den öffentlichen Raum werden auf die lokale und sektorale Ebene heruntergebrochen, um sie in der Alltagsarbeit umzusetzen. Informationen für die ausführenden MitarbeiterInnen, örtliche Bauaufsicht sowie die Bevölkerung vor Ort (Lokale Agende, Gebietsbetreuungen,...) und das Feedback der konkreten Erfahrungen von der Umsetzungsebene ergänzen sich und werden im Sinne einer lernenden Organisation weiterentwickelt.

3.2.12 Beteiligungsprozesse

BewohnerInnen, ArbeitnehmerInnen und Geschäftsleute / UnternehmerInnen vor Ort partizipieren in der Planung und Flächensicherung, bei Gestaltung und Nutzungsmanagement. Der öffentliche Raum wird von Menschen genutzt, somit ist es auch selbstverständlich, dass die NutzerInnen bei der Gestaltung einbezogen werden. Die Partizipation bezieht sich dabei weniger auf Design und Ausführungen des öffentlichen Raums als viel mehr auf die Funktion und Nutzungsmöglichkeiten. Welche Ansprüche werden an den öffentlichen Raum gestellt? Wie soll dieser (künftig) genutzt werden? In Beteiligungsprozessen für den öffentlichen Raum ist darauf zu achten, dass auch Minderheiten oder Randgruppen entsprechend einbezogen werden und eine Stimme bekommen (wie z.B. Sehbehinderte, Obdachlose, MigrantInnen u.a.m.). Können diese Personengruppen nicht direkt involviert werden, so sind doch zumindest deren Anliegen in die Planungen zu integrieren. (vgl. dazu Praxisbuch Partizipation der Stadt Wien¹⁰⁴)

¹⁰³ Rund 1.200 € werden benötigt, damit ein Berliner Straßenbaum gepflanzt und die ersten drei Jahre besonders gepflegt werden kann. Die Bevölkerung wird aufgerufen, für einen Straßenbaum in ihrem Bezirk, ihrer Stadt zu spenden. Wenn 500€ erreicht sind, gibt der Senat aus Landesmitteln den Rest dazu.

siehe: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/stadtgruen/stadtbaeume/kampagne/start.sthml>

¹⁰⁴ Praxisbuch Partizipation „Gemeinsam die Stadt entwickeln“; Stadt Wien, Magistratsabteilung 18 - Stadtentwicklung und Stadtplanung, Werkstattberichte der Stadtentwicklung Wien (Nummer 127), Wien 2012; <https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/studien/b008273.html>

LITERATUR, HOMEPAGES UND LINKS

LITERATURVERZEICHNIS

- Alexander Christopher, Ishikawa Sara, Siverstein Murray: A Pattern Language, New York, 1977
- Amt der Vorarlberger Landesregierung: Leitfaden zur Quartiersbetrachtung für Gemeinden und Bau-träger, Abteilung Wohnbauförderung, Dezember 2012, www.vorarlberg.at/wohnen
- Bahrdt Hans Paul: Die moderne Großstadt, soziologische Überlegungen zum Städtebau. Herausge-ber: Herlyn Ulfert, Wiesbaden, 2006 (Erstauflage 1974)
- Baumann Zygmunt: Unbehagen in der Postmoderne, Hamburg 1999
- Bollnow Otto Friedrich: Mensch und Raum, Stuttgart, Berlin, Köln 2000, (Erstauflage 1963)
- Dangschat Jens S.: Raum als Dimension sozialer Ungleichheit und Ort als Bühne der Lebens-stilisierung? – Zum Raumbezug sozialer Ungleichheit und von Lebensstilen. In: Schwenk Otto (Her-ausgeber): Lebensstil zwischen Sozialstrukturanalyse und Kulturwissenschaft. Opladen, Leske und Budrich, 1996
- Dangschat Jens S.: Architektur und soziale Selektivität. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 25/2009
- Deutscher Caritasverband: Integrieren statt ausgrenzen - wider die Verdrängung und Kriminalisie-rung von sozialen Randgruppen im öffentlichen Raum der Innenstädte. Ein Positionspapier der Ka-tholischen Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe und der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband, 2003, http://www.kath-gefaengnisseelsorge.de/download/Oeffentl_Raum.pdf
- Frey Oliver, Koch Florian (Herausgeber): Die Zukunft der Europäischen Stadt: Stadtpolitik, Stadtpla-nung und Stadtgesellschaft im Wandel, VS Verlag Wiesbaden, 2011
- Häberlin Udo W.: Dimensionen der Bewirtschaftung des öffentlichen Raums, 2008 für das „Forum Landschaftsplanung“ (forumL) (siehe „Vom Vermarkten hin zum "Nutzbarmachen"? in: Österrei-chische Schriftenreihe für Landschaft und Freiraum „zoll+“ Heft Nr. 14, Juni 2009, 19. Jahrgang http://www.u-d-o.at/dokumente/Zoll_artikel.pdf
- Hofer Gerhard: Die Festivalisierung der Stadt. Diplomarbeit, Universität Wien. Fakultät für Geowis-senschaften, Geographie und Astronomie, 2008
- Katschnig-Fasch Elisabeth: (2000) Wohnen und Wohnkultur im Wandel. In: Kokot u. a. (Hrsg.). Kul-turwissenschaftliche Stadtforschung (Kulturanalysen Bd. 3 des Instituts für Ethnologie der Universi-tät Hamburg). Berlin, S. 134, zitiert in Jonas Uwe, Schumacher Birgit Anna, Flexibilität und Mobilität - beleben Singles den öffentlichen Raum neu? http://www.okkupation.com/theorie/link_1.htm#INFO , (abgerufen 20. 10. 2014)
- Neuhäuser Vera: (2003) Thesen zur Privatisierung öffentlicher Räume Pamphlet Nr.9, <http://www.die-urbanauten.de/pam9.htm> (abgerufen 28.10.2014)
- Rauterberg Hanno: Wir sind die Stadt! Urbanes Leben in der Digitalmoderne, Edition Suhrkamp, Berlin 2013
- Reiß - Schmidt, Stephan: Der öffentliche Raum: Traum, Wirklichkeit, Perspektiven. http://www.urbanauten.de/reiss_schmidt.pdf
- Schuberi H.: (1999) Urbaner öffentlicher Raum und Verhaltensregulierung. in: DISP 136/137
- Schlosser Uwe: Empfehlungen für Straßencafes und Geschäftsauslagen in Fußverkehrsbereichen, Mobilservice Redaktion Praxis, Bern 2010, <http://www.mobilservice.ch/>
- Schweizer Thomas, Fasciati Janet, Bucheli Dominik, Develey Lucile: Vorübergehende Benützung

des öffentlichen Grundes, Regelungsvorschläge für Boulevardcafés und Warenauslagen von Verkaufsläden, Fussverkehr Schweiz, Zürich, 2012

Selle Klaus: Öffentliche Räume – eine Einführung Begriff, Bedeutung und Wandel der öffentlich nutzbaren Räume in den Städten

Selle Klaus: STARS - Stadträume in Spannungsfeldern, Plätze, Parks und Promenaden im Schnittbereich öffentlicher und privater Aktivitäten. Bearbeitung: Berding Ulrich, Havemann Antje, Pegels Juliane, Perenthaler Bettina (Hg.), Detmold, 2010

Selle Klaus: STARS Materialien Teil 01. Das Forschungsprojekt – Eine Kurzdokumentation des DFG-Forschungsprojektes „Stadträume in Spannungsfeldern“, Bearbeitung: Berding, Ulrich, Havemann Antje, Pegels Juliane, Perenthaler Bettina (Hg.), Selle Klaus, Lehrstuhl für Planungstheorie und Stadtentwicklung, [RWTH Aachen], 2010

Stoik Christoph: FH Campus Wien: Vortrag
http://www.euro.centre.org/agera/presentations/euz_cs_2.pdf

Wencke Hertzsch: Wie kann mit Planung den Integrationsanforderungen im öffentlichen Raum begegnet werden? Forum Wohnen und Stadtentwicklung, Jg.: 2, Nr. 2, 2010,
http://isra.tuwien.ac.at/Fachbereich/Aktuelles/Bilder_Publikationen/FWS_2_2010_Hertzsch.pdf

Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.): Urban Futures 2050, Szenarien und Lösungen für das Jahrhundert der Städte, von der, Band 18 der Schriftenreihe Ökologie, 2011

Schultz Irmgard: (2011) Ökologischer Fußabdruck und Aufenthaltsqualität – Perspektive: generationen-freundliche Stadt. In: Umweltamt/Green Capital Award Frankfurt am Main (Hg.): Frankfurt am Main – 21 Köpfe für das 21. Jahrhundert: In welcher Stadt wollen wir leben?, 53-56
http://www.frankfurt-greency.de/fileadmin/Redakteur_Dateien/03_gca_attachments/Booklet_GCA_Finale_CPO_004%20.pdf

Basel

Stadtentwicklung Kanton Basel Stadt: <http://www.entwicklung.bs.ch>

Allgemeine Auflagen für Boulevard-Restaurants und –Cafés, Kanton Basel Stadt 15. September 2009. http://www.tiefbauamt.bs.ch/ueberuns/aufgaben/allmendverwaltung.htm/allgemeine_auflagen_fuer_boulevard_neu_06-10-25.pdf

Aktionsplan Kinderfreundliche Stadt Basel 2013 – 2017, Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt; Jugend, Familie und Sport,
http://www.medienmitteilungen.bs.ch/aktionsplan_kinderfreundliche_stadt_basel_2013-2017.pdf

Konzept öffentlicher Raum. Herausgeber: Präsidialdepartement Kanton Basel-Stadt im Auftrag des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt. Koordination/Redaktion: Kantons- und Stadtentwicklung Basel-Stadt, Basel, Juni 2012 in digitaler Form: www.entwicklung.bs.ch

Richtlinien für die Möblierung von Boulevard-Restaurants und –Cafés, Kanton Basel Stadt, Baudepartement, September 2006.
http://www.tiefbauamt.bs.ch/av_richtlinie_moeblierung_boulevard.pdf

Uuse uff d'Strooss! Die Basler Fibel für (vergessene) Strassenspiele.
Herausgeber: Bau- und Verkehrsdepartement, Planungsamt, Basel 2014

<http://www.tiefbauamt.bs.ch/oeffentlicher-raum/nutzung-des-oeffentlichen-raumes/stadtplan.html>

Wien

Stadtentwicklung Wien: <http://www.wien.at/stadtentwicklung>

Do it yourself Stadtanleitung, Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 25 - Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser, Wien, Mai 2014

Fachkonzept Grün- und Freiraum der Stadt Wien, STEP 2025, Eigentümer und Herausgeber: Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 18 – Stadtentwicklung und Stadtplanung, Jänner 2015

Fachkonzept Hochhauskonzept Wien – Strategien zur Planung und Beurteilung von Hochhausprojekten, Herausgeberin: Stadtentwicklung Wien, November 2014, <http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/studien/pdf/h000032.pdf>

Fachkonzept Mobilität der Stadt Wien, „miteinander mobil“, STEP 2025, Herausgeberin: Stadtentwicklung Wien, Dezember 2014, <http://www.step.wien.at/fachkonzepte/mobilitaet>

freiraum stadtraum wien, Der Weg zum Leitbild für den öffentlichen Raum, Eigentümerin und Herausgeberin: Stadtentwicklung Wien, Magistratsabteilung 18 – Stadtentwicklung und Stadtplanung, für den Inhalt verantwortlich: DI Andrea Kreppenhofer, DI Lisa Hofkirchner, Magistratsabteilung 19 – Architektur und Stadtgestaltung, Werkstattbericht, Nr. 98, Wien, 2009, sowie Protokoll der Magistrats-Fachkonferenz freiraum stadtraum wien, 12. November 2013, 9.00 bis 12.45 Uhr, TU Wien

Flächenwidmungs- und Bebauungsplan Wien:
<http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/flaechenwidmung/>

Heindl Gabu „Nicht-Bebauungsplan“, der kommerzielle Nutzungen ausschließt zum Donaukanal <http://www.gabu-wang.at/donaukanalpartitur.html>

Elektronische Parkraumbewirtschaftung in Wien, Bahringer, Klaus, 2014
<http://www.staedtebund.gv.at/gemeindezeitung/oegz-beitraege/oegz-beitraege-details/artikel/elektronische-parkraumbewirtschaftung-in-wien.html>, (abgerufen 26.10.2014)

Integrations- und Diversitätsmonitor der Stadt Wien 2009 – 2011, Herausgeber: Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 17 – Integration und Diversität, Wien 2012

Kioske in Wien, ein Leitfaden, Herausgeber: Magistrat der Stadt Wien, MA 19 – Architektur und Stadtgestaltung, Wien, Juni 2013

Kordonerhebung, Planungsgemeinschaft Ost (PGO), 2010
<http://planungsgemeinschaft-ost.at/download/kordonerhebung.pdf>

Lebendige Straßen – Lessons Learned, Einschätzungen und Erfahrungen aus dem Projekt Lebendige Straßen. Im Auftrag von Wirtschaftskammer Wien – Wiener Einkaufsstraßen und Stadt Wien Magistratsabteilung 18 – Stadtentwicklung und Stadtplanung, Autor: Thomas Meindl, Werkstattbericht 131, Wien 2013

Meidlinger Hauptstraße, Sozialraumanalyse, Geschäftsstraßenstudie, Realisierungswettbewerb, Eigentümer und Herausgeber: Stadtentwicklung Wien, Magistratsabteilung 18 – Stadtentwicklung und Stadtplanung, Werkstattbericht Nr. 110, Wien 2010

Neuinterpretation öffentlicher Raum, Eine Studienreihe für die Wiener Bezirke, im Auftrag der MA 19, Eigentümerin und Herausgeberin: Stadtentwicklung Wien, Magistratsabteilung 18 Stadtentwicklung und Stadtplanung, Werkstattbericht Nr. 93, Wien, 2008

Perspektive Erdgeschoß, Magistratsabteilung 18 – Stadtentwicklung und Stadtplanung, TU Wien, Fachbereich Örtliche Raumplanung. Herausgeberin: Stadtentwicklung Wien, Magistratsabteilung 18 Stadtentwicklung und Stadtplanung, Werkstattbericht Nr. 121, Wien 2012

Projektierungshandbuch Öffentlicher Raum, Eigentümer und Herausgeber: Stadtentwicklung Wien, Magistratsabteilung 18, Wien 2011, www.wien.at/stadtentwicklung

Praxisbuch Partizipation „Gemeinsam die Stadt entwickeln“ Herausgeberin: Stadt Wien, MA 18 – Stadtentwicklung und Stadtplanung, Werkstattberichte Nr 127, Wien 2012, <http://wien.gv.at/stadtentwicklung/studien/b008273.html>

Schanigarten, ein Leitfaden, Herausgeber: Magistrat der Stadt Wien, MA 19 – Architektur und Stadtgestaltung in Zusammenarbeit mit der Magistratsdirektion – Stadtbaudirektion, Gruppe Tiefbau, Wien, Juni 2013 <https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/architektur/oeffentlicher-raum/schanigaerten.html>

Stadtentwicklungsplan Wien, STEP 2025 (Beschlossen vom Wiener Gemeinderat am 25. Juni 2014), Stadtentwicklung Wien, Magistratsabteilung 18 – Stadtentwicklung und Stadtplanung, www.step.wien.at

Transformation und Öffentliche Räume, Kommunale Strategien und lokale Prozesse, Stadtentwicklung, Stadt und Hochschule im Dialog, Wissensplattform, 07.03.2012, 9:00 - 17:00 Uhr, Hub Vienna, 2012

Typen öffentlicher Freiräume in Wien, Ansätze zu einer Kategorisierung, Beiträge zur Stadtforschung, Stadtentwicklung und Stadtgestaltung Band 55, Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 18 - Stadtentwicklung und Stadtplanung, Autorin: Cordula Loidl-Reisch, Wien 1995

Wien wächst..., Bevölkerungsentwicklung in Wien und den 23 Gemeinde- und 250 Zählbezirken, Statistik Journal Wien 1/2014, MA 23 Wirtschaft, Arbeit und Statistik

Wien in Zahlen 2014. Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat der Stadt Wien, MA 23 – Wirtschaft, Arbeit und Statistik, aktualisierter Nachdruck 9/2014

VCÖ-Studie: In Österreichs Städten gibt es starken Mobilitätswandel - 24.02.2012, Ausgabe 2012-36, <http://www.vcoe.at/de/presse/aussendungen-archiv/details/items/Ausgabe2012-36?print=true>

40 Jahre sanfte Stadterneuerung, <http://www.gbstern.at/ueber-die-gb/presse/uebersicht/40-jahre-sanfte-stadterneuerung/> (abgerufen 11. 11. 2014)

Gebrauchsabgabegesetz 1966 idF LGBl 45/2013 vom 16.12.2013

Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz), Fassung vom 31.07.2013

Technische Hilfen für blinde, sehbehinderte und mobilitätsbehinderte Menschen (ÖNORM V2104)

Alltagsgerechter barrierefreier Straßenraum (RVS 02.02.36)

FußgängerInnenverkehr (RVS 03.02.12)

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Benützung von Grünanlagen (Grünanlagenverordnung), in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 33/2007 <https://www.wien.gv.at/bezirke/dezentralisierung/entscheidungsrecht/gruenraum.html>

Zürich

Stadtentwicklung Zürich: <http://www.stadt-zuerich.ch>

Gebührenordnung zum Sondergebrauchsreglement der Stadt Zürich (GOSGR) idF 31. Oktober 2012

Grün Stadt Zürich (Hrsg.): Das Grünbuch der Stadt Zürich. Weber, C.; Tschannen, E.; Winkler, R.; Graf, S.; Bähni, I.; Zürich 2006.

Gestaltungs-Standards Elemente: Konsum, Umsetzung der Strategie für die Gestaltung von Zürichs öffentlichem Raum (genehmigt von der Arbeitsgruppe öffentlicher Raum am 29.03.2007, genehmigt von der Delegation für stadträumliche Fragen am 20.04.2007). Herausgeberin: Stadt Zürich, Tiefbauamt Gestaltung + Entwicklung, Zürich, Oktober 2007

Gestaltungs-Standards Stadträume: Plätze, Umsetzung der Strategie für die Gestaltung von Zürichs öffentlichem Raum (genehmigt von der Arbeitsgruppe öffentlicher Raum am 07.09.2006, Genehmigt von der Delegation für stadträumliche Fragen am 18.12.2006). Herausgeberin: Stadt Zürich, Tiefbauamt Gestaltung + Entwicklung, Zürich, Oktober 2007

Mobilitätsstrategie der Stadt Zürich, Teilstrategie Fussverkehr, (beschlossen vom Stab Verkehr am 17. November 2003), Herausgeber: Stadt Zürich Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, https://www.stadtzuerich.ch/ted/de/index/taz/publikationen_u_broschueren/teilstrategie_fussverkehr.html

Leitfaden für Planung, Bewilligung und Betrieb von Boulevardcafés, Boulevardrestaurants und Boulevardlounges auf öffentlichem Grund. Herausgeberin: Stadt Zürich, Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Tiefbauamt. Unter Beteiligung von: Fussverkehr Schweiz. Zürich, September 2012

Stadträume 2010, Strategie für die Gestaltung von Zürichs öffentlichem Raum. Herausgeberin: Stadt Zürich, Tiefbau- und Entsorgungsdepartement im Auftrag der Delegation des Stadtrats für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Zürich, September 2006

Stadtverkehr 2025, Strategie für eine stadtverträgliche Mobilität. Herausgeber: Stadt Zürich Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, April 2014, www.stadt-zuerich.ch/mobilitaet

Weitere

Stadt Aarau, Reglement über die Nutzung des öffentlichen Raums in der Innenstadt, vom 23. Januar 2006

Berlin: Strategie Stadtlandschaft Berlin natürlich urban produktiv. Herausgeber: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Berlin, März 2012

Stadt Bern: Nachhaltigkeitsbeurteilung von Vorhaben, Leitfaden 2010, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE), © AUE 2010

Stadt Chur: Vorschriften für die Benützung des öffentlichen Grundes (414), Beschlossen vom Stadtrat am 9. Juni 2008. Verfügbar auf: <http://www.chur.ch/dl.php/de/4d80780398081/414.pdf> (eingesehen 19.09.2012).

Düsseldorf: Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen idF. 2013;

Hamburg: Mehr Stadt in der Stadt, Gemeinsam zu mehr Freiraumqualität in Hamburg. Herausgeber: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Hamburg, Nov. 2013

Hamburg Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen 6. 12. 1994, idF. 17. 12. 2013 (HmbGVBl);

Stadt Luzern: Stadtrat, Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes (stB 762), Bericht an den Grossen Stadtrat von Luzern vom 25. August 2010. Verfügbar auf: <http://www.stadtluern.ch/dl.php/de/dms-a83f48dddc9001650850e31f18ceae8f/SLU-948862-v2.pdf> (eingesehen am 19.09.2012).

Stadt Luzern: Stadtraum und Veranstaltungen, Merkblatt Boulevard-Restaurants, Version April 2012. Verfügbar auf: http://www.stadtluern.ch/dl.php/de/0dsdb-w6h19a/Merkblatt_Boulevard_2012.pdf

München: Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung), vom 5. Juni 1985, idF. 16. 04. 2010;

New York City's incentive zoning programme, Jeremy Nemeth (2009): Defining a Public: The Management of Privately Owned Public Space Urban Studies October 2009 46: 2463-2490

Stuttgart: Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf den öffentlichen Verkehrsflächen in der Stuttgarter Innenstadt (Sondernutzungsrichtlinien Innenstadt), Vom 19. April 2007, zuletzt geändert am 20. Februar 2014 (eingesehen am 20.10.2014, <http://www.stuttgart.de/img/mdb/item/185800/14741.pdf>

Stadt Winterthur: Baupolizeiamt, Nutzung des öffentlichen Raums in der Altstadt Winterthur. Strassencafés, Strassenrestaurants, Warenauslagen, Verkaufsstände, Werbetafeln, Veranstaltungen. Auflagen – Bewilligungen – Gestaltung, Mai 2007, Verfügbar auf: http://stadt.winterthur.ch/fileadmin/user_upload/Portal/news/beilagen/doc/pdf37573458.pdf (eingesehen am 19.09.2012).

<http://fruitmap.at>

Fruitmap – Plattform für eine gemeinschaftliche Erntelandschaft

<http://www.gehsteigguerrilleros.net/Gehsteig-Guerrilleros/home.html>

<http://www.gbstern.at/service/gruen-und-freiraum/garteln-ums-eck/>
Garteln ums Eck, Gebietsbetreuung in den Wiener Bezirken::

<http://www.derive.at/>

Derivé – Zeitung für Stadtforschung

<http://www.okkupation.com>

Kunstprojekt über den öffentlichen Stadtraum

<http://www.die-urbanauten.de>

<http://prompt.vtt.fi/>

EU-Forschungsprojekt PROMote Pedestrian Traffic in cities

<http://zora-cep.ch/de/Info/Erfahrungsaustausch>

Zentrum Öffentlicher Raum des Schweizerischen Städteverbandes

<http://www.urbanophil.net>

Urbanophil – Netzwerk für urbane Kultur: /

<http://www.fussverkehr.ch>,

Verein Fussverkehr Schweiz

<http://www.mobilitaet.bs.ch/fussgaenger/fussgaenger-begegnungszonen.html>

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Nicht öffentlich aber zu großen Teilen öffentlich nutzbarer Raum (Museumsquartier)	3
Abbildung 2:	Platz für nichtkommerzielle Nutzungen	6
Abbildung 3:	Funktionswandel, z.B. am Wiener Graben	8
Abbildung 4:	„Sommer in der Stadt“ Strandbar am Donaukanal	12
Abbildung 5:	„Sommer in der Stadt“ Werbeplakat der Stadt Wien in der Wiener U-Bahn	12
Abbildung 6:	Großevent - Fanzone Fußball Europameisterschaft 2008	13
Abbildung 7:	Beispiele für kommerzielle Nutzungen im Öffentlichen Raum	16
Abbildung 8:	„Vorgarten“	18
Abbildung 9:	Mobiler Gastgarten	18
Abbildung 10:	Verbleibende Vorgärten und Bauten außerhalb der „Schanigartenzeit“	19
Abbildung 11:	„Verparkte“ Wohnstraße	21
Abbildung 12:	Beispiele für Erdgeschoßgestaltung ohne „Möglichkeitsräume“	23
Abbildung 13:	Beispiel für eine lebendige Erdgeschoßzone (Wien, Alserbachstraße)	24
Abbildung 14:	Budget der Stadt Wien, Aufteilung der Steuereinnahmen	27
Abbildung 15:	Budget der Stadt Wien, Aufteilung auf Aufgabenbereiche	28
Abbildung 16:	Öffentlicher Raum auch für jene, die am Konsum mangels Geld nicht teilnehmen können oder wollen (Eugene, Ken Kesey Memorial Square)	37
Abbildung 17:	Schatten für die kleine Pause im Freien (Lissabon)	39
Abbildung 18:	Stadtkomfort bedeutet auch Platz zum Rasten oder Abstellen von Taschen zu finden	39
Abbildung 19:	Aus einer „unbenutzbaren“ Freifläche wurde ein konsumfrei nutzbarer Aufenthaltsbereich (Wien, Christian Broda Platz)	41
Abbildung 20:	Öffentlicher Raum – ein zentrales Thema der BürgerInnen bei der lokalen Agenda 21	42
Abbildung 21:	BürgerInnen, Bezirkspolitik und StadtplanerInnen planen gemeinsam Öffentliche Räume	43

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Einige Funktionen des öffentlichen Raumes	4
Tabelle 2: Nichtkommerzielle Grundbedürfnisse von NutzerInnen	5
Tabelle 3: Kommerzielle Nutzung – positive Effekte stehen negativen Effekten gegenüber	15
Tabelle 4: Kosten von PKW-Stellplätzen nach Ausführungsart	21
Tabelle 5: Initiativen und Projekte zum Thema Erdgeschoßnutzung.....	25
Tabelle 6: Einige AkteurInnen und ihre Hauptinteressen (vereinfachte Darstellung).	26
Tabelle 7: Tarife und Gebühren für kommerzielle Nutzungen im öffentlichen Raum (Auswahl)	32
Tabelle 8: Städtevergleich - Kosten für die Nutzung von Öffentlichem Raum als Vorgarten oder Gastgarten monatlich je m ² in Euro.....	34
Tabelle 9: Städtevergleich - Kosten für das Abstellen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Raum für BewohnerInnen.....	34
Tabelle 10: Quantitative Kennwerte für die Grün- und Freiraumversorgung	36
Tabelle 11: Checkliste zur Beurteilung der Aufenthaltsqualität.....	38
Tabelle 12: Ausgewählte Beispiele	58

STADTPUNKTE

Die Studienreihe „Stadtpunkte“ wird von der Abteilung Kommunalpolitik der AK Wien herausgegeben und behandelt aktuelle kommunalpolitische Themen.

Sie soll in erster Linie Informationsmaterial und Diskussionsgrundlage für an diesen Fragen Interessierte darstellen.

Aktuelle Ausgaben:

- Nr. 1 PendlertInnenstudie Wien**, Andreas Riesenfelder, 2011
- Nr. 2 Ausdehnung der Parkraumbewirtschaftung in Wien**, Verkehrsplanung Käfer GmbH, 2011
- Nr. 3 Wiens Stadtwirtschaft im Konjunkturzyklus**, Jürgen Bierbaumer-Polly, Peter Mayerhofer, 2011
- Nr. 4 Verkehr in der Stadt**, Veranstaltungsreihe 2010/2011, Michael Klug (Hg.), 2012
- Nr. 5 Qualität im Arbeitsumfeld**, Gisa Ruland, 2012
- Nr. 6 Kommunaler Ausverkauf**, Peter Prenner (Hg.), 2013
- Nr. 7 Wohnen im Arsenal**, Wandel der Wohnbedingungen im Zuge der Privatisierung, Peter Moser, 2013
- Nr. 8 Wiens Konjunkturentwicklung im nationalen, intra- und interregionalen Vergleich**, Jürgen Bierbaumer-Polly, Peter Mayerhofer, 2013
- Nr. 9 BürgerInnenbeteiligung in der Stadt – Zwischen Demokratie und Ausgrenzung?**, Katharina Hammer (Hg.), 2013
- Nr. 10 Wiens Industrie in der wissensbasierten Stadtwirtschaft: Wandlungsprozesse, Wettbewerbsfähigkeit, industriepolitische Ansatzpunkte**
Peter Mayerhofer, 2014
- Nr. 11 Migrantische Ökonomie in Wien**, Susi Schmatz, Petra Wetzels, 2014
- Nr. 12 Wien wächst – Herausforderungen zwischen Boom und Lebensqualität**, Peter Prenner (Hg.), 2014
- Nr. 13 Wiener Herausforderungen – Arbeitsmarkt, Bildung, Wohnung und Einkommen**, Josef Schmee (Hg.), 2015
- Nr. 14 Wien wächst – Wien wohnt – Gutes Wohnen in einer wachsenden Stadt**, Peter Prenner (Hg.), 2015
- Nr. 15 Junge Menschen in Wien - Beschäftigung – Wohnen – Leben in Wien**, Katharina Hammer (Hg.), 2015
- Nr. 16 Kommerzielle und nicht-kommerzielle Nutzung im öffentlichen Raum**, Herbert Bork, Stefan Klingler, Sibylla Zech, 2015

Sämtliche Studien sind kostenlos erhältlich bei:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
Abteilung Kommunalpolitik
Prinz-Eugen-Straße 20 – 22, 1040 Wien
Tel: +43 (0) 1 501 65 – 3047
E-Mail: stadt@akwien.at
oder als PDF:
<http://wien.arbeiterkammer.at>